

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1990

MONTAG, 5. November 1990

Nr. 45

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik	§ 7 Abs. 1 AbfG zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Klärschlammverbrennungsanlage) 2244
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises 2214	Beförderung gefährlicher Güter; hier: GGVs-Durchführungsrichtlinien 2221	GIESSEN
Hessisches Ministerium des Innern	Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. 10. 1990 2244, 2245
Beschäftigungs- und Dienstzeit nach den §§ 19 Abs. 1 Satz 3 und 20 Abs. 3 Satz 2 BAT bzw. §§ 6 Abs. 1 Satz 3 und 7 Abs. 3 Satz 2 MTL II — unbillige Härte —; hier: zeitweiliges Ausscheiden aus familiären Gründen, insbesondere nach Geburt eines Kindes 2214	Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zum Abbau des stillgelegten Siemens-Unterrichtsreaktors SUR 100 2221	KASSEL
Gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit der Wahl zum 13. Hessischen Landtag am 20. 1. 1991 .. 2214	Anerkennung als Markscheider im Lande Hessen 2222	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Fulda vom 15. 10. 1990 ... 2245
Richtlinien für die Förderung des Wohnungsbaues durch Vereinbarung (3. Förderungsweg); hier: 1. Richtlinienänderung 2215	Hessisches Sozialministerium	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 15. 10. 1990 2268
Kommunale Finanzplanung 1990 bis 1994, Haushalts- und Wirtschaftsführung in 1991 2215	Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen 2222	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Werra-Meißner-Kreis vom 15. 10. 1990 2277
Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes 2216	Personalnachrichten	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Mönchesrieth bei Grebendorf“ als Regenerationsgebiet vom 19. 9. 1990 .. 2287
Gewährung von Zuschüssen zur Begrenzung des Mietanstiegs degressiv geförderter Sozialmietwohnungen — Härteausgleich —; hier: Richtlinienänderung .. 2217	im Bereich der Hessischen Staatskanzlei 2224	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Krautwiese am Wesebach“ als Regenerationsgebiet vom 19. 9. 1990 2292
Innenliegende Treppenträume von Wohngebäuden bis zur Hochhausgrenze; hier: Zulässigkeit und bauaufsichtliche Anforderungen an innenliegende Treppenträume von Wohngebäuden unterhalb der Hochhausgrenze (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 HBO i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 4 HBO) 2217	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern 2224	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Buchenberg, Grisselborner Wäldchen und Taftgrund bei Soisdorf“ vom 24. 8. 1990 2296
Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden 2219	im Bereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen 2224	Hessischer Verwaltungsschulverband
Hessisches Ministerium der Finanzen	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 2225	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — 2296
Vertragsmuster für Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden — Instandhaltung 90 —; hier: Einführung ... 2219	Die Regierungspräsidenten	Buchbesprechungen 2298
Einheitliche Vordrucke für Zahlstellen .. 2220	DARMSTADT	Öffentlicher Anzeiger 2300
Ungültigkeitserklärung einer Urkunde über die Bestellung als Steuerberater ... 2220	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schmalwert von Biebesheim“ vom 17. 9. 1990 2226	Andere Behörden und Körperschaften
Hessisches Kultusministerium	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Michelried bei Erfelden“ vom 17. 9. 1990 2230	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Änderung der Hauptsatzung .. 2313
Verwaltungsvorschriften zu den §§ 35 bis 38 des Schulverwaltungsgesetzes — Gastschulbeiträge und Erstattung der Beschulungskosten — 2220	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Große Lache von Geinsheim“ vom 24. 9. 1990 2234	HLT Beteiligungsgesellschaft mbH, Wiesbaden; hier: Jahresabschluss 1989 .. 2313
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wolfsloch bei Wald-Michelbach“ vom 17. 10. 1990 2237	MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Wiesbaden; hier: Bekanntmachung gemäß § 52 GmbHG — Wechsel im Aufsichtsrat der Gesellschaft 2314
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forstberg von Ueberau“ vom 17. 10. 1990 2240	Öffentliche Ausschreibungen 2314
	Zweckänderung der Stiftung „Hilfswerk Berlin“, Sitz Frankfurt am Main 2244	Stellenausschreibungen 2315
	Vorhaben der Firma Röhm GmbH, 6100 Darmstadt 2244	
	Vollzug des Abfallgesetzes und des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes; hier: Antrag der Firma Hoechst AG auf Planfeststellung gemäß	

1042

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 8. Dezember 1986 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 03065 für Frau Karla Pristovsek des Generalkonsulats der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. Oktober 1990

Hessische Staatskanzlei

P 12 2 a 10/05

StAnz. 45/1990 S. 2214

1043

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 5. Februar 1990 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 8419 für Frau Freya D. Fisher des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main ist gestohlen worden und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 22. Oktober 1990

Hessische Staatskanzlei

P 12 2 a 10/05

StAnz. 45/1990 S. 2214

1044

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Beschäftigungs- und Dienstzeit nach den §§ 19 Abs. 1 Satz 3 und 20 Abs. 3 Satz 2 BAT bzw. §§ 6 Abs. 1 Satz 3 und 7 Abs. 3 Satz 2 MTL II — unbillige Härte —;

hier: zeitweiliges Ausscheiden aus familiären Gründen, insbesondere nach Geburt eines Kindes

I.

Die bisherige Auffassung, das zeitweilige Ausscheiden aus familiären Gründen, insbesondere nach Geburt eines Kindes, nicht als unbillige Härte i. S. der o. g. Tarifvorschriften anzusehen und folglich die vor dem Ausscheiden liegende Beschäftigungs- und Dienstzeit nicht anzurechnen, ist in der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 6. Dezember 1989, 18. April und 9. August 1990 geändert worden.

Dementsprechend kann eine unbillige Härte angenommen werden, wenn

- das Arbeitsverhältnis zur Betreuung und Erziehung eines Kindes unter 18 Jahren oder zur Betreuung und Pflege eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, die in häuslicher Gemeinschaft mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer leben (§ 92 a HBG), aufgelöst worden war,
- die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer auf unbestimmte Zeit eingestellt worden war,
- die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bis zur Wiedereinstellung nicht erwerbstätig war,
- die Unterbrechung den Zeitraum einer Beurlaubung nach § 92 a Abs. 2 HBG nicht überschritten hat und
- kein sachlicher Grund vorliegt, der die Annahme einer unbilligen Härte ausschließt.

Eine Anrechnung auf Grund dieses Rundschreibens kann vom Beginn des Antragsmonats an erfolgen.

Wiesbaden, 16. Oktober 1990

Hessisches Ministerium des Innern

I B 43 — P 2012 A — 12

StAnz. 45/1990 S. 2214

1045

Gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit der Wahl zum 13. Hessischen Landtag am 20. Januar 1991

1. Im Hessischen Landtag sind am 28. August 1990 von den Fraktionen der CDU und der F.D.P. Entwürfe für zwei Gesetze zur Änderung der Hessischen Verfassung eingebracht worden (Drucks. 12/7216 und 7217); sie zielen auf eine Verankerung des Umweltschutzes als Staatszielbestimmung und die Einführung der Urwahl für Bürgermeister und Landräte. Die Fraktion der SPD hat am 17. September 1990 drei weitere Entwürfe für verfassungsändernde Gesetze eingebracht (Drucks. 12/7341, 7342, 7343); sie betreffen die Einfügung eines Rechts auf Wohnen, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Einführung einer Zwei-Drittel-Mehrheit für die Beschlußfassung über verfassungsändernde Gesetze. Wenn der Landtag verfassungsändernde Gesetze beschließt, muß die Landesregierung nach § 1 des Gesetzes über Volks-

abstimmung i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), binnen einer Frist von sechzig Tagen seit der Beschlußfassung eine Volksabstimmung gemäß Art. 123 Abs. 2 HV herbeiführen. Nach dem jetzigen Stand der Planungen wird sich der Landtag in seiner Sitzung am 18. Dezember 1990 abschließend mit den genannten Gesetzentwürfen befassen. Für den Fall, daß Verfassungsänderungen beschlossen werden, beabsichtigt die Landesregierung, als Abstimmungstag den 20. Januar 1991 festzusetzen, so daß die Volksabstimmung gleichzeitig mit der Wahl zum 13. Hessischen Landtag durchgeführt werden kann. Die verfassungsändernden Gesetze werden getrennt zur Abstimmung gestellt; es handelt sich somit rechtlich um mehrere Volksabstimmungen.

2. Zur Vorbereitung der ins Auge gefaßten Volksabstimmungen werden zur Zeit die Rechtsgrundlagen überarbeitet.
 - Im Gesetz über Volksabstimmung wird das Abstimmungsverfahren noch weitergehend mit dem Wahlverfahren harmonisiert, um eine gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit allgemeinen Wahlen zu erleichtern; ein entsprechender Entwurf liegt dem Landtag vor.
 - Im Anschluß daran wird eine Stimmordnung sowie eine Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Landtagswahlen erlassen.
3. Für die Vorbereitung und Durchführung der Volksabstimmungen gemeinsam mit der Landtagswahl werden danach voraussichtlich folgende Grundsätze gelten:
 - 3.1 Die Landtagswahlkreise bilden zugleich die Stimmkreise für die Volksabstimmung; Stimmbezirke und Abstimmungsräume müssen mit den Wahlbezirken und Wahlräumen übereinstimmen.
 - 3.2 Die Wahlorgane für die Landtagswahl sind kraft Gesetzes in Personalunion Abstimmungsorgane für die Volksabstimmung; gesonderte Berufungen werden nicht vorgeschrieben, es genügt eine formlose Unterrichtung, die in die Ernennungsschreiben für die Landtagswahl mit aufgenommen werden kann.
 - 3.3 Die Voraussetzungen für das Stimmrecht sind mit dem Landtagswahlrecht identisch; jeder Wahlberechtigte ist in jedem Fall auch zur Volksabstimmung stimmberechtigt. Jeder Stimmberechtigte hat für jede Volksabstimmung eine Stimme.
 - 3.4 Es wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis benutzt, in dem ein einziger gemeinsamer Stimmabgabevermerk vorgesehen wird; es wird nur einmal nach § 11 LWO abgeschlossen.
 - 3.5 Die Wahlbenachrichtigung zur Landtagswahl wird für die Volksabstimmung durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises mitbenutzt; dies gilt auch für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.
 - 3.6 Der für die Landtagswahl erteilte Wahlschein gilt gleichzeitig als Stimmschein für die Volksabstimmung. Das Wahlscheinmuster nach Anlage 2 zur Landeswahlordnung und das amtliche Merkblatt zur Briefwahl werden entsprechend ergänzt.
 - 3.7 Sowohl bei der Urnen- als auch der Briefwahl wird jeweils ein gemeinsamer Wahlumschlag benutzt, d. h. der Wähler steckt den Stimmzettel für die Landtagswahl und die Volksabstimmungsstimmzettel zusammen in einen Umschlag.

- 3.8 Für jedes zur Abstimmung zu stellende Gesetz wird ein besonderer Stimmzettel in DIN-A5-Format hergestellt, der auf „Ja“ oder „Nein“ lautet. Der Wortlaut des Stimmzettels wird von der Landesregierung im Anschluß an die Beschlussfassung des Landtags durch Rechtsverordnung festgelegt.
- 3.9 Das Ergebnis der Volksabstimmungen im Wahlbezirk wird im Anschluß an die Ermittlung des Landtagswahlergebnisses festgestellt. Für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen sind getrennte Niederschriften zu fertigen und getrennte Schnellmeldungen abzusetzen.
- 3.10 Wahlgeräte können dann verwendet werden, wenn neben der Landtagswahl nur eine Volksabstimmung stattfindet; innerhalb der einzelnen Wahlbezirke muß die Stimmabgabe einheitlich für Landtagswahl und Volksabstimmung entweder mit Wahlgeräten oder mit Stimmzetteln erfolgen. Bei zwei oder mehreren gleichzeitig stattfindenden Volksabstimmungen wird die Verwendung zugelassener Wahl- und Stimmzählgeräte nicht genehmigt.
- 3.11 Die Kosten für die Volksabstimmung werden zusammen mit den Kosten für die Landtagswahl erstattet; ein gesondertes Erfrischungsgeld für die Tätigkeit der Wahlorgane als Abstimmungsorgane wird nicht gezahlt.
- 3.12 Eine Repräsentativstatistik wird für die Volksabstimmungen nicht durchgeführt.
- 4. Für jede Volksabstimmung werden neben dem Stimmzettel folgende amtliche Vordrucke benötigt: Schnellmeldung, Abstimmungsniederschrift Wahlvorstand, Abstimmungsniederschrift Briefwahlvorstand, Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse, Niederschrift über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Kreiswahlausschuß.
Vordrucke und Stimmzettel werden für jede Volksabstimmung einheitlich auf farblich abweichendem Papier hergestellt. Sie werden auf der Grundlage der Bedarfsmeldungen für die Landtagswahl zentral über die Landesbeschaffungsstelle Hessen beschafft und über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden ausgeliefert.
- 4.1 Soweit die Aufnahme von Hinweisen auf die Volksabstimmungen in die zentral zu beschaffenden amtlichen Vordrucke für die Landtagswahl vorgesehen ist – Wahlschein, Merkblatt Briefwahl –, wird dies direkt vom Landeswahlleiter veranlaßt. Hinsichtlich der Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheinanträge werden die erforderlichen Eindrücke für die Städte und Gemeinden, die am automatisierten Verfahren „Grundstufe Einwohnerwesen“ teilnehmen, unmittelbar zwischen dem Landeswahlleiter und dem federführenden kommunalen Gebietsrechenzentrum Gießen festgelegt; für die übrigen Kommunen ergeht zu gegebener Zeit ein gesonderter Erlaß.

Wiesbaden, 23. Oktober 1990

Hessisches Ministerium des Innern
II A 1 — 3 e 10
StAnz. 45/1990 S. 2214

1046

Richtlinien für die Förderung des Wohnungsbaues durch Vereinbarung (3. Förderungsweg);

hier: 1. Richtlinienänderung
Bezug: Richtlinien vom 21. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 213)

Die Richtlinien für die Förderung des Wohnungsbaues durch Vereinbarung (3. Förderungsweg) vom 21. Dezember 1989 werden wie folgt geändert:

- Nr. 5.2.1 erhält folgende Fassung:
 - „5.2.1 Er darf für die Wohnung auf die Dauer von fünf Jahren — beginnend mit dem erstmaligen Bezug der einzelnen Wohnung — keinen höheren Mietzins als nachstehend angeben verlangen. Dieser beträgt je m² Wohnfläche/Monat (ohne Betriebskosten)
 - in Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden 7,50 DM,
 - in Ahnatal, Alsbach-Hähnlein, Aßlar, Bad Homburg v. d. Höhe, Bad Soden am Taunus, Bad Vilbel, Baunatal, Bensheim, Bickenbach, Birkenau, Bischofsheim, Bruchköbel, Bürstadt, Büttelborn, Dietzenbach, Dreieich, Egelsbach, Eppstein, Erlensee, Erzhausen, Eschborn, Espenau, Flörsheim am Main, Friedrichsdorf, Fulda-Brück, Fuldata, Gießen, Ginsheim-Gustavsburg, Gries-

- heim, Groß-Gerau, Großkrotzenburg, Hainburg, Hanau, Hattersheim am Main, Heppenheim, Heuchelheim, Heusenstamm, Hochheim am Main, Hofheim am Taunus, Kaufungen, Kelkheim (Taunus), Kelsterbach, Königstein im Taunus, Krieffel, Kronberg im Taunus, Lahnau, Lampertheim, Langen, Liederbach, Linden, Lohfelden, Lollar, Lorsch, Mainhausen, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Mühlheim am Main, Mühlthal, Nauheim, Neu-Isenburg, Niestetal, Obertshausen, Oberursel (Taunus), Pfungstadt, Raunheim, Rodgau, Rödermark, Rodenbach, Rüsselsheim, Schauenburg, Schwalbach am Taunus, Seeheim-Jugenheim, Seligenstadt, Solms, Steinbach (Taunus), Sulzbach (Taunus), Taunusstein, Vellmar, Viernheim, Walluf, Weiterstadt, Wetzlar, Zwingenberg 7,50 DM,
- in allen anderen Gemeinden 7,— DM.

Die vorstehenden Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 12. Oktober 1990

Hessisches Ministerium des Innern
V B 31 — 62 c 44/31 — 6167/90
— Gült.-Verz. 3621 —
StAnz. 45/1990 S. 2215

1047

Kommunale Finanzplanung 1990 bis 1994, Haushalts- und Wirtschaftsführung in 1991

- 1. Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen die nachstehenden Orientierungsdaten für die Finanzplanung 1990 bis 1994 der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv) des Landes Hessen bekannt.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Gemeinden/Gv.
— Veränderung gegenüber dem Vorjahr in % —

	1991 ¹⁾	1992	1993	1994
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer ¹⁾	+ 9,5	+ 8,5	+ 9	+ 9
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (brutto)	+ 5	+ 5	+ 4,5	+ 4,5
3. Grundsteuer A	+ 0	+ 0	+ 0	+ 0
4. Grundsteuer B	+ 3,5	+ 3,5	+ 3	+ 3
5. Zuweisung Grunderwerbsteuer	+ 5,5	+ 5,5	+ 5,5	+ 5
B. Kommunaler Finanzausgleich				
1. Schlüsselzuweisungen	+ 8	+ 6	+ 6,5	+ 6,5
2. Sozialhilfelausgleich	+16,5	+ 7	+ 6,5	+ 0
3. Investitionszuschüsse ²⁾ dar. Allgemeine Pauschale Schulbaupauschale ³⁾	+59 +31,5	+ 9,5 + 0	+15 + 9	+20 + 8
4. Umlagegrundlagen ³⁾ — Kreisumlage — Verbandsumlage	+ 6,5 + 6,5	+ 6 + 6	+ 6 + 6	+ 6 + 6
C. Ausgaben				
1. Gesamtausgaben (bereinigt) durchschnittlich	+3,5	+ 3,5	+ 3,5	+ 3,5
2. Gewerbesteuerumlage	+ 9	+ 8	+ 7,5	+ 6

- 2. Erläuterungen:
 - 2.1 Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach gegenwärtig überschaubarem Sach- und Rechtsstand mögliche bzw. gebotene Entwicklung wichtiger Einnahme- und Ausgabepositionen in ihren Haushalten. Änderungen der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie künftige gesetzliche Neuregelungen können zu abweichenden Ergebnissen führen. Dies gilt insbesondere für Anforderungen im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden Teile Deutschlands.

¹⁾ Geschätzter Vergleichswert für 1990 = 3,22 Mrd. DM
²⁾ Ohne Darlehen für den Schulbau
³⁾ Vergleichswerte für 1990: Kreisumlage 3 531 Mio. DM, Verbandsumlage 6 514 Mio. DM
⁴⁾ Veränderung gegenüber dem voraussichtlichen Ist 1990
⁵⁾ Mittelfristiges Ziel: Zuwachsrate von ca. +3%.

Den Berechnungen liegen Einschätzungen der Bundesregierung zur mittelfristigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nach dem Stand vom Mai 1990 zugrunde. Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich der gegenwärtige stabile und weitgehend spannungsfreie Wachstumsprozeß auch in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Unterstellt wird für das Bundesgebiet (West) eine Steigerung des realen Bruttosozialprodukts in den Jahren 1990 bis 1994 um durchschnittlich jährlich rund 3%. Bei einer Begrenzung des gesamtwirtschaftlichen Preisanstiegs auf jahresdurchschnittlich etwa 3% erreicht das nominale Wirtschaftswachstum Jahresraten von etwa 6%.

Die Einnahmeansätze orientieren sich an den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 15. bis 17. Mai 1990. Sie berücksichtigen aktuelle Ergebnisse der bisherigen Steuerentwicklung, die finanziellen Auswirkungen des DDR-Investitionsgesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1143), des Gesetzes über eine Schwerlastgebühr vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) sowie des Gesetzentwurfs zur steuerlichen Förderung besonders schadstoffarmer Personenwagen mit Dieselmotor. Ab 1991 sind berücksichtigt die in Art. 32 und 33 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR (BGBl. II S. 518) enthaltenen Vorschriften über den Länderbeitrag zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ und die Anhebung des Umlagesatzes der Gewerbesteuerumlage. Eingerechnet sind schließlich die finanziellen Auswirkungen aus Art. 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 hinsichtlich der Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern Gesamtdeutschlands für 1991 bis 1994.

Die Daten für den kommunalen Finanzausgleich sind modellhaft auf der Basis des derzeit geltenden Steuerverbundsatzes von 22,9% unter Berücksichtigung von Abrechnungsspitzen aus Vorjahren errechnet worden. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlüsse des Hessischen Landtags und haben daher keine endgültige Verbindlichkeit.

- 2.2 Der Finanzplanungsrat hat am 30. Mai 1990 als Leitlinie für alle öffentlichen Haushalte empfohlen, das Ausgabenwachstum in den nächsten Jahren unter dem Anstieg des nominalen Bruttosozialprodukts zu halten, mit dem Ziel, den Ausgabenzuwachs der öffentlichen Haushalte mittelfristig wieder auf eine Größenordnung von 3% zurückzuführen. Besondere Zurückhaltung sei deshalb im Bereich der Personalausgaben notwendig. Eine Zunahme der Beschäftigtenzahlen im öffentlichen Dienst sei zu vermeiden.

Die Kommunen sind aufgefordert, hierzu nach Kräften beizutragen.

Der Finanzplanungsrat hat weiterhin festgestellt:

„Auf Grund der konjunkturellen Situation sollen Bund, Länder und Gemeinden derzeit den Beginn von Hochbaumaßnahmen für Verwaltungsbauten möglichst zurückstellen und Hochbaukapazitäten nur dort in Anspruch nehmen, wo dies ohne Beeinträchtigung des Wohnungsbaus möglich oder aus übergeordneten öffentlichen Interessen zwingend erforderlich ist.“

Diese Aufforderung hat zwischenzeitlich durch die Kapazitätenengpässe in der Bauwirtschaft, die bereits eingetretenen Preissteigerungen und die dringende Notwendigkeit, Kapazitäten für den Aufbau in den neuen Bundesländern bereitzustellen, an Aktualität gewonnen. Die Kommunen sollten deshalb darauf hinwirken, die Investitionsausgaben auf dem vorhandenen Niveau zu verstetigen. Grundsätzlich sollten Investitionsvorhaben bevorzugt werden, welche die Finanzierungsspielräume künftiger Haushalte nicht einengen.

Ziel der kommunalen Haushaltspolitik sollte es sein, die erreichten finanzpolitischen Konsolidierungsfortschritte zu sichern und sich nicht durch die mittelfristig günstigen Einnahmeperspektiven zu einer Lockerung der Ausgabendisziplin verleiten zu lassen. Auch bei anhaltend positivem Konjunkturverlauf werden erhebliche Anstrengungen notwendig sein, durch zurückhaltende Ausgabengestaltung und Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten die Verwaltungshaushalte auszugleichen, zumal die weiteren Auswirkungen der deutschen Einheit auf die finanzielle Ausstattung von Bund, Ländern und Gemeinden — insbesondere im Hinblick auf die 1993 zu erwartende Umsatzsteuer-Neuverteilung zwischen Bund und Ländern sowie die für 1995 vereinbarte vollständige Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen — noch nicht abgeschätzt werden können.

- 2.3 Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte für den Bereich des Landes, die lediglich als Anhaltspunkte für die einzelne Gemeinde dienen können. Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben können strukturelle

Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage einzelner Körperschaften zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten abweichen. Es bleibt Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der landeseinheitlichen Durchschnittswerte und der örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

- 2.4 Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten nach dem Haushaltsrecht im Haushaltsplan zu erfassenden Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts abzüglich

- der internen Verrechnungen (Erstattungen zwischen Verwaltungszweigen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungen zum Vermögens- und Verwaltungshaushalt),
- der besonderen Finanzierungsvorgänge (Deckung von Sollfehlbeträgen, Zuführungen an Rücklagen, Tilgungsausgaben auf Schulden vom sonstigen öffentlichen Bereich, vom Kreditmarkt und auf innere Darlehen).

Für eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen auf gleicher Ebene (z. B. Kreisumlage) und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt.

3. Die Form der Finanzpläne richtet sich nach dem abgedruckten Muster zum Erlaß vom 14. Dezember 1977 (StAnz. S. 2556).
4. Für kommunale Krankenhäuser, Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen und Treuhandvermögen mit Sonderrechnung, die nicht im Haushalt der Gemeinden besonders auszuweisen sind (§ 115 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 116 Abs. 1 HGO), für Eigengesellschaften i. S. des § 122 Abs. 3 HGO sowie die kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) gilt der Erlaß vom 1. Juli 1981 (StAnz. S. 1428).
5. Die in früheren Finanzplanungserlassen gegebenen Hinweise zur Haushalts- und Wirtschaftsführung bleiben gültig und sind bei der Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne zu beachten. Im einzelnen handelt es sich um folgende:
- a) im Erlaß vom 22. Oktober 1983 (StAnz. S. 2140) betreffend
 - den Abbau über- und außertariflicher Leistungen sowie geldwerter Vergünstigungen auf dem Personalsektor,
 - die Verlagerung von Innenarbeiten in die Wintermonate,
 - die Nutzung von Reserven und Gestaltungsspielräumen zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung,
 - die strikte Einhaltung des § 10 Abs. 3 GemHVO sowie Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips bei der Veranschlagung von Investitionen zum Abbau der in vielen Kommunalhaushalten zu beobachtenden hohen Haushaltsausgabereste,
 - die Erhebung kostendeckender Entgelte,
 - die Anstrengungen zum Ausgleich der Verwaltungshaushalte,
 - b) im Erlaß vom 1. Oktober 1984 (StAnz. S. 1968) betreffend die Finanzierung von Investitionen im Wege des Leasing oder leasingähnlicher Rechtsgeschäfte.
6. Die Verwaltungsvorschriften zu HGO, GemHVO und GemKVO bleiben unberührt.

Wiesbaden, 23. Oktober 1990

Hessisches Ministerium des Innern

IV B 11 — 33 c 20/30

StAnz. 45/1990 S. 2215

1048

Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes

Bezug: Anordnung vom 29. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 185), zuletzt geändert durch Anordnung vom 8. Mai 1989 (StAnz. S. 1202)

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes (II. WoBauG) i. d. F. vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730) wird bestimmt:

Meine Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes vom 29. Dezember 1987, geändert durch Anordnung vom 8. Mai 1989, wird wie folgt geändert:

I.

Das mit der Anordnung als Anlage veröffentlichte Verzeichnis der hessischen Gemeinden in den Verdichtungsgebieten erhält folgende Fassung:

„Verzeichnis der hessischen Gemeinden in Verdichtungsgebieten (mit Ausnahme der Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden).“

Ahnatal	Königstein im Taunus
Alsbach-Hähnlein	Kriftel
Aßlar	Kronberg im Taunus
Bad Homburg v. d. Höhe	Lahnau
Bad Soden am Taunus	Lampertheim
Bad Vilbel	Langen
Baunatal	Liederbach
Bensheim	Linden
Bickenbach	Lohfelden
Birkenau	Lollar
Bischofsheim	Lorsch
Bruchköbel	Mainhausen
Bürostadt	Maintal
Büttelborn	Mörfelden-Walldorf
Dietzenbach	Mühlheim am Main
Dreieich	Mühltal
Egelsbach	Nauheim
Eppstein	Neu-Isenburg
Erlensee	Niestetal
Erzhausen	Obertshausen
Eschborn	Oberursel (Taunus)
Espenau	Pfungstadt
Flörsheim am Main	Raunheim
Friedrichsdorf	Rodgau
Fuldabrück	Rödermark
Fuldatal	Rodenbach
Gießen	Rüsselsheim
Ginsheim-Gustavsburg	Schauenburg
Griesheim	Schwalbach am Taunus
Groß-Gerau	Seeheim-Jugenheim
Großkrotzenburg	Seligenstadt
Hainburg	Solms
Hanau	Steinbach (Taunus)
Hattersheim am Main	Sulzbach (Taunus)
Heppenheim (Bergstr.)	Taunusstein
Heuchelheim	Vellmar
Heusenstamm	Viernheim
Hochheim am Main	Walluf
Hofheim am Taunus	Weiterstadt
Kassel	Wetzlar
Kaufungen	Zwingenberg“
Kelkheim (Taunus)	
Kelsterbach	

II.

Die vorstehenden Änderungen sind auf Bewilligungen öffentlicher Mittel anzuwenden, für die die Anträge nach dem 31. August 1990 gestellt werden.

Wiesbaden, 12. Oktober 1990

Hessisches Ministerium des Innern
V B 31 — 62 c 44 — 31/90
— Gült.-Verz. 36 222 —
StAnz. 45/1990 S. 2216

1049

Gewährung von Zuschüssen zur Begrenzung des Mietanstiegs degressiv geförderter Sozialmietwohnungen — Härteausgleich —;

hier: Richtlinienänderung

Bezug: Erlaß vom 19. Juli 1985 (StAnz. S. 1439), geändert durch Erlasse vom 22. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 130) und 10. Juli 1989 (StAnz. S. 1554)

Die Richtlinien Härteausgleich vom 19. Juli 1985, geändert durch Erlasse vom 22. Dezember 1987 und 10. Juli 1989, werden wie folgt geändert:

Nr. 2.2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2.2 bei Wohnungen in Verdichtungsgebieten — s. Anlage zu meiner Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes — (StAnz. 1990 S. 2216) 6,25 DM“

Die vorstehende Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 12. Oktober 1990

Hessisches Ministerium des Innern
V B 31 — 62 c 44 — 500/90
— Gült.-Verz. 36 222 —
StAnz. 45/1990 S. 2217

1050

Innenliegende Treppenräume von Wohngebäuden bis zur Hochhausgrenze;

hier: Zulässigkeit und bauaufsichtliche Anforderungen an innenliegende Treppenräume von Wohngebäuden unterhalb der Hochhausgrenze (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 HBO i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 4 HBO)

Inhalt:

1. **Allgemeines**
 2. **Innenliegende Treppenräume in Wohngebäuden mit nicht mehr als fünf Vollgeschossen**
 - 2.1 Anzahl der Wohnungen je Geschöß
 - 2.2 Zugang zum innenliegenden Treppenraum
 - 2.3 Türen
 - 2.4 Rauchabzugsvorrichtung
 - 2.5 Ersatzstromversorgungsanlage
 3. **Innenliegende Treppenräume in Wohngebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen bis zur Hochhausgrenze**
 - 3.1 Anzahl der Wohnungen je Geschöß
 - 3.2 Zugang zum innenliegenden Treppenraum
 - 3.3 Türen
 - 3.4 Rauchabzugsvorrichtung, Lüftungsanlage, Brandmeldeanlage
 - 3.5 Ersatzstromversorgungsanlage
 4. **Elektrische Leitungen**
 5. **Prüfungen durch Sachverständige**
 6. **Überprüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden**
 1. **Allgemeines**
 - 1.1 Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 HBO muß jede notwendige Treppe in einem eigenen, durchgehenden und an einer Außenwand angeordneten Treppenraum liegen.
 - 1.2 § 43 Abs. 1 Satz 2 HBO bestimmt, daß in einem Gebäude mit mehreren notwendigen Treppen von je zwei Treppenräumen nur einer an einer Außenwand angeordnet zu werden braucht. Der andere Treppenraum darf demnach als innenliegender Treppenraum ausgebildet werden. Dieser innenliegende Treppenraum ist nach § 43 Abs. 1 Satz 4 HBO nur zulässig, wenn seine Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann, von ihm aus der Keller nicht unmittelbar zugänglich ist und auch sonst wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Bedenken des Brandschutzes bestehen nicht, wenn der Bauherr in den Bauvorlagen nachgewiesen hat, daß er die nachstehenden Sicherheitsanforderungen erfüllen wird.
 - 1.3 § 43 Abs. 1 Satz 4 HBO begründet also noch keine selbständige, von Satz 2 unabhängige Zulässigkeit innenliegender Treppenräume, sondern legt nur die Voraussetzungen fest, denen nach § 43 Abs. 1 Satz 2 HBO zulässige innenliegende Treppenräume genügen müssen. Abweichungen von § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 HBO sind nur im Wege der Befreiung nach § 94 Abs. 2 HBO möglich.
 - 1.4 Ist der innenliegende Treppenraum der einzige Treppenraum, so liegt eine Abweichung von § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 HBO vor, die mittels einer Befreiung nach § 94 Abs. 2 HBO oder einer Ausnahme nach § 94 Abs. 1 Satz 2 HBO gestattet werden darf. Die Befreiung oder die Ausnahme soll im Baugenehmigungsverfahren erteilt werden, wenn der Bauherr in den Bauvorlagen nachgewiesen hat, daß er die nachstehenden Sicherheitsanforderungen erfüllen wird und die übrigen gesetzlichen Anforderungen nach § 94 HBO vorliegen. Auf Nr. 6 wird hingewiesen.
 - 1.5 Dieser Erlaß kann auch zur Beurteilung für andere Gebäude als Wohngebäude herangezogen werden. Bei baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung können nach § 72 HBO weitergehende (strengere) Anforderungen gestellt werden.
- Die sich aus der Hessischen Bauordnung, der Allgemeinen Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung und den Sonderbauvorschriften wie Schulhaus-Richtlinien, Hochhaus-Richtlinien, Krankenhaus-Richtlinien, Geschäftshausverordnung, Garagenverordnung usw. ergebenden Anforderungen an innenliegende Treppenräume und Sicherheitstreppenräume bleiben unberührt.

- 1.6 Bauliche Anlagen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 HBO so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, daß der Entstehung und Ausbreitung von Schadenfeuer vorgebeugt wird, ausreichende Rettungswege vorhanden sind und bei einem Brand wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten durchgeführt werden können.
Aus § 19 Abs. 1 Satz 1 HBO folgt, daß jede Nutzungseinheit mit einem oder mehreren Aufenthaltsräumen in jedem Geschos über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein muß. Die Rettungswege müssen bei Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über notwendige Treppen (erster Rettungsweg) führen; bei Gebäuden bis zur Hochhausgrenze darf der zweite Rettungsweg über mit vorhandenen Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen (Oberkante der Brüstung eines notwendigen Fensters oder sonstige geeignete Stelle) führen.
2. **Innenliegende Treppenräume in Wohngebäuden mit nicht mehr als fünf Vollgeschossen**
- 2.1 Anzahl der Wohnungen je Geschos
Je Geschos dürfen nur vier Wohnungen von einem innenliegenden Treppenraum erschlossen werden.
- 2.2 Zugang zum innenliegenden Treppenraum
Der innenliegende Treppenraum darf aus dem Geschos nur über einen Vorraum oder einen höchstens 10 m langen allgemein zugänglichen Flur oder Flurabschnitt zugänglich sein.
- 2.3 Türen
Die Tür zwischen dem Treppenraum und dem Vorraum sowie zwischen dem Vorraum und dem allgemein zugänglichen Flur muß mindestens feuerhemmend (Feuerwiderstandsklasse T 30) und selbstschließend sein; die Wohnungseingangstüren müssen dichtschießend sein. Als dichtschießend gelten Türen mit stumpf anschlagendem oder gefälztem, vollwandigem Türblatt und einer mindestens dreiseitig umlaufenden Dichtung; Verglasungen in diesen Türen sind nicht zulässig.
- 2.4 Rauchabzugsvorrichtung
An der höchsten Stelle des Treppenraumes ist eine Rauchabzugsvorrichtung mit einem aerodynamisch freien Querschnitt von mindestens 5 v. H. der Grundfläche des Treppenraumes, mindestens jedoch von 1 m² anzubringen. Sie muß vom Erdgeschoss und vom obersten Treppenabsatz sowie in Abständen von höchstens drei Geschossen zu öffnen sein. Weiterhin muß sie bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung funktionsfähig sein. Die Rauchabzugsvorrichtung muß im Erdgeschoss eine gleichgroße, mit der Rauchabzugsvorrichtung gekoppelte Zuluftöffnung haben; die Zuluftöffnung kann die Haustür sein, wenn sie die entsprechende Größe und eine Feststellvorrichtung hat.
- 2.5 Ersatzstromversorgungsanlage
Es muß eine Ersatzstromversorgungsanlage entsprechend Nr. 3.5 für die Beleuchtung der innenliegenden Rettungswege vorhanden sein. Einzelleuchten mit netzgepufferten Batterien sind zulässig.
3. **Innenliegende Treppenräume in Wohngebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen bis zur Hochhausgrenze**
- 3.1 Anzahl der Wohnungen je Geschos
Je Geschos dürfen nur vier Wohnungen von einem innenliegenden Treppenraum erschlossen werden.
- 3.2 Zugang zum innenliegenden Treppenraum
Der innenliegende Treppenraum darf aus dem Geschos nur über einen Vorraum zugänglich sein. Der Vorraum soll mindestens 3 m² Grundfläche bei 1 m Mindestbreite haben; er darf weitere Öffnungen nur zu allgemein zugänglichen Fluren, Aufzügen und Sanitäräumen haben.
- 3.2.1 Die Wände des Vorräume sind feuerbeständig aus nichtbrennbaren Baustoffen (Feuerwiderstandsklasse F 90-A); durch den Vorraum hindurchgeführte Lüftungsleitungen sind in der Feuerwiderstandsklasse L 90 herzustellen.
- 3.3 Türen
Türen zwischen dem innenliegenden Treppenraum und dem Vorraum sowie zwischen dem Vorraum und dem Geschos müssen mindestens feuerhemmend (T 30) und selbstschließend sein.
- 3.4 Rauchabzugsvorrichtung, Lüftungsanlage, Brandmeldeanlage
- 3.4.1 Der innenliegende Treppenraum ist mit einer automatisch gesteuerten Rauchabzugsvorrichtung auszurüsten, die die Anforderungen nach Nr. 3.4.2 bis 3.4.7 erfüllt.
- 3.4.2 Der innenliegende Treppenraum und der zugehörige Vorraum ist mit einer Lüftungsanlage mit Ventilatoren so zu be- und entlüften, daß bei fünf Vollgeschossen ein vertikaler Luftvolumenstrom von mindestens 5 000 m³/h vorhanden ist, der von unten nach oben strömt. Für jedes weitere Geschos bis zur Hochhausgrenze sind zusätzlich weitere 1 000 m³/h erforderlich.
- 3.4.3 Die Lüftungsanlage muß durch eine akustisch und optisch anzeigende Brandmeldeanlage mit Rauchmeldern, die jeweils in dem Raum vor dem Vorraum angeordnet werden müssen, automatisch in Betrieb gesetzt werden.
- 3.4.4 Die Lüftungsanlage kann auch für einen Luftvolumenstrom von mindestens 5 000 m³/h in bis zu drei zu einem Treppenraum gehörenden, unmittelbar übereinanderliegenden Vorräumen bemessen werden, wenn die für die Be- und Entlüftung erforderlichen beiden Öffnungen in jedem Vorraum mit dichtschließenden Klappen versehen sind, die bei Rauchentwicklung durch Auslösen der Rauchmelder und gleichzeitiger Inbetriebsetzung der Lüftungsanlagen nur in dem jeweiligen Geschos automatisch geöffnet werden. Nr. 3.4.2 Satz 2 gilt dann nicht.
- 3.4.5 Der im innenliegenden Treppenraum und in den Vorräumen durch den Luftvolumenstrom entstehende maximale Überdruck darf 50 Pa nicht überschreiten.
- 3.4.6 Außenluftöffnungen für Lüftungsanlagen sind so anzuordnen, daß sie gegen Raucheintritt gesichert sind. Sie dürfen auch nicht in der Nähe von Fortluftöffnungen liegen.
- 3.4.7 Treppenräume, die mehr als zwei Untergeschos erschließen, sind mit mechanischen Entlüftungsanlagen auszurüsten.
In diesen Treppenräumen muß der Luftstrom von oben nach unten, entgegen der Fluchtrichtung, strömen.
- 3.5 Ersatzstromversorgungsanlage
- 3.5.1 Es muß eine Ersatzstromversorgungsanlage vorhanden sein, die sich bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung selbsttätig innerhalb von 15 Sekunden einschaltet und die Stromversorgung für die Sicherheitseinrichtungen des innenliegenden Treppenraumes und der Vorräume übernimmt. Die Beleuchtungsstärke in den Achsen der Rettungswege muß mindestens ein Lux betragen. Die Ersatzstromversorgungsanlage muß für einen mindestens einstündigen Betrieb aller Sicherheitseinrichtungen bemessen sein.
4. **Elektrische Leitungen**
- 4.1 Brennbare elektrische Leitungen gehören zu den Einbauten, die nach § 43 Abs. 2 Satz 3 HBO in den Treppenräumen unzulässig sind. Sie müssen daher
— voll eingeputzt,
— in Wandschlitz, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbaren Putzträger oder mit gleichwertiger Bekleidung verschlossen werden,
— in Installationsschächten bzw. -kanälen oder
— über feuerbeständigen (F 90-A) Unterdecken verlegt werden. Sie dürfen offen verlegt werden, wenn sie ausschließlich dem Betrieb des Rettungsweges dienen.
- 4.2 Die Installationsschächte bzw. -kanäle müssen einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, entsprechend DIN 4102 Teil 11, als Technische Baubestimmung gemäß § 3 Abs. 3 HBO eingeführt mit Erlaß vom 18. Oktober 1988 (StAnz. S. 2564), haben und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 4.3 In innenliegenden Treppenräumen dürfen die elektrischen Leitungen offen verlegt werden, wenn ausschließlich halogenfreie Leitungen mit verbessertem Verhalten im Brandfall verwendet werden.
Auf folgende Normen wird hingewiesen
— DIN VDE 0250 Teil 214,
— DIN VDE 0266,
— DIN VDE 0815.
Sollen Leitungen in Installationskanälen verlegt werden, so müssen diese Kanäle aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 4.4 Eine Fernmeldeleitung mit bis zu 40 Doppeladern sowie Leitungen für Rundfunk- und Fernsehempfang dürfen in

innenliegenden Treppenträumen offen verlegt werden. Sollen die Leitungen in Installationskanälen verlegt werden, so müssen diese Kanäle aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

4.5 Für die Durchführung von Leitungen sowie von Installationsschächten und -kanälen durch Treppenraumwände wird auf den Einführungserlaß zur Norm DIN 4102 Teil 11 hingewiesen (vgl. Nr. 4.2).

5. **Prüfungen durch Sachverständige**

5.1 Die Rauchabzugsvorrichtungen, Brandmeldeanlagen sowie die Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen der Brandschutztüren sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sowie danach mindestens alle drei Jahre von einem Sachverständigen auf Betriebssicherheit prüfen zu lassen; das ist nicht erforderlich, wenn amtliche Prüfungen an diesen Einrichtungen durchgeführt werden, die die Feststellung der Betriebssicherheit einschließen.

5.2 Lüftungsanlagen, sicherheitstechnisch relevante elektrische Anlagen einschließlich Ersatzstromversorgungsanlage sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sowie danach mindestens alle drei Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

5.3 Sachverständige zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen nach Nr. 5.1 bedürfen keiner besonderen Anerkennung der obersten Bauaufsichtsbehörde. Der Betreiber/Eigentümer muß sich allerdings über den ausreichenden Sachverstand des von ihm beauftragten Sachverständigen anhand geeigneter Unterlagen vergewissern. Die Bauaufsichtsbehörden können die Überprüfung beanstanden, wenn die mangelnde Eignung des Sachverständigen eindeutig erkennbar ist oder festgestellt wird, daß die Überprüfung mangelhaft vorgenommen wurde.

5.4 Sachverständige zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen nach Nr. 5.2 sind die Sachverständigen der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen, die Sachverständigen der TÜV-Hessen GmbH und die vom Hessischen Ministerium des Innern anerkannten Sachverständigen.

5.5 Die anerkannten Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 GaVO und § 23 Abs. 2 GhVO sind berechtigt, im Rahmen ihres Prüfungsbereiches auch Prüfungen nach Nr. 5.2 durchzuführen.

5.6 Die wiederkehrenden Prüfungen nach Nr. 5.1 und 5.2 sind rechtzeitig vom Betreiber/Eigentümer zu veranlassen.

5.7 Die bei den Prüfungen nach Nr. 5.1 und 5.2 festgestellten Mängel sind unverzüglich vom Betreiber/Eigentümer beseitigen zu lassen. Die Berichte der Sachverständigen sind, sofern Mängel auftreten, der unteren Bauaufsichtsbehörde

vorzulegen. Die Beseitigung der Mängel hat der Betreiber/Eigentümer der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich zu melden.

5.8 Der Betreiber/Eigentümer ist verpflichtet, die Sicherheitseinrichtungen entsprechend den Hersteller- und Installationsvorschriften zu warten oder warten zu lassen.

5.9 Die Anforderungen über erstmalige und wiederkehrende Prüfungen nach Nr. 5.1 und 5.2 sind als Auflage in die Baugenehmigung zu übernehmen und für bestehende Gebäude durch besondere Anordnung zu stellen.

6. **Überprüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden**

Werden Ausnahmen nach § 94 Abs. 1 Satz 2 HBO oder Befreiungen von § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 HBO erteilt, sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen Bauzustandsbesichtigungen nach § 105 HBO durchzuführen.

Wiesbaden, 17. Oktober 1990

Hessisches Ministerium des Innern

V A 1 — 64 b 16/47 — 23/90

— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 45/1990 S. 2217

1051

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

(vorbehaltlich der Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung und bei der Landesversicherungsanstalt Hessen und der entsprechenden Studienordnungen)

Im Sommersemester 1992 und Wintersemester 1992/93 finden im Fachbereich Verwaltung innerhalb der folgenden Zeiträume keine Lehrveranstaltungen statt:

Ostern 1992	13. April 1992 bis 24. April 1992
Sommer 1992	6. Juli 1992 bis 31. Juli 1992
Weihnachten 1992/93	21. Dezember 1992 bis 31. Dezember 1992

Die Studierenden sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub in diesen Zeiträumen zu nehmen (§ 2 der Studienvorschriften vom 28. Februar 1983, StAnz. S. 946).

Wiesbaden, 18. Oktober 1990

Verwaltungsfachhochschule

in Wiesbaden

Z 2.4.8

StAnz. 45/1990 S. 2219

1052

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Vertragsmuster für Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden — Instandhaltung 90 —;

hier: Einführung

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 28. Mai 1986 (StAnz. S. 1238)

Im Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) haben Bund, Länder und Gemeinden in Abstimmung mit den Industrieverbänden das Vertragsmuster

„Instandhaltung 90“

erarbeitet.

Dies ist eine Ergänzung zum mit Bezugsverlaß eingeführten Vertragsmuster

„Wartung 85“,

das nur für Verträge über Wartung, Inspektion und kleinere Instandsetzungsarbeiten gilt.

Das jetzt vorliegende Vertragsmuster „Instandhaltung 90“ dient als Grundlage für Verträge, die Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten beinhalten.

Die Ausschreibung von Instandhaltungsarbeiten und die anschließende Wertung der Angebote war problematisch, weil einheitliche Vertragstexte fehlten, mit denen der jeweilige Arbeitsumfang und

die in diesem Zusammenhang sehr wichtigen Rahmenbedingungen beschrieben werden konnten.

Da in diesem Bereich ein einheitliches Verwaltungshandeln unerlässlich ist, kommt der Anwendung des Vertragsmusters „Instandhaltung 90“ durch die gesamte öffentliche Hand besondere Bedeutung zu.

Je nach Sachlage ist daher entweder das Vertragsmuster „Instandhaltung 90“ oder „Wartung 85“ zu verwenden.

Die Staatliche Hochbauverwaltung ist angewiesen, bei Instandhaltungsbedürftigen Neuanlagen gemäß Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben (VHB) in der Richtlinie Nr. 5.8 zu § 10 VOB (A) vor Aufstellung der Verdingungsunterlagen zu klären, ob die hausverwaltenden Dienststellen die Instandhaltung den Anbietern der jeweiligen Anlagen übertragen und mit ihnen entsprechende Verträge abschließen wollen. Bei vorhandenen betriebstechnischen Anlagen obliegt der Staatlichen Hochbauverwaltung die Beratungspflicht. Sie ist angewiesen, bei Verträgen die vorliegenden Vertragsmuster zu verwenden.

Das Vertragsmuster „Instandhaltung 90“ kann vom Verlag

Druckerei
Bernhard GmbH,
Weyersbusch 8,
5632 Wermelskirchen 1
(Telefon: 0 21 96 / 60 11,
Telefax: 0 21 96 / 8 15 15),

zum Preis von 4,20 DM zuzüglich Verpackung, Porto und MwSt. bezogen werden.

Ich bitte die hausverwaltenden Dienststellen, auf die AMEV-Ausarbeitung aufmerksam zu machen und die Beschaffung zu empfehlen.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts wird im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betriebsführung und ein einheitliches Verwaltungshandeln die Anwendung der Musterverträge empfohlen.

Wiesbaden, 17. Oktober 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen
B 1013 — 1 — V A 3 a
— Gült.-Verz. 433 —
StAnz. 45/1990 S. 2219

1053

Einheitliche Vordrucke für Zahlstellen

Bezug: Rundschreiben vom 20. Februar 1980 (StAnz. S. 715)

Die Vordrucke für Zahlstellen werden zu gegebener Zeit dem in der Entwicklung befindlichen neuen automatisierten einheitlichen

1055

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Verwaltungsvorschriften zu den §§ 35 bis 38 des Schulverwaltungsgesetzes — Gastschulbeiträge und Erstattung der Beschulungskosten —

Zur Ausführung der §§ 35 bis 38 des Schulverwaltungsgesetzes wird bestimmt:

Abschn. I

Erstattung von Gastschulbeiträgen der Schulträger untereinander nach § 35 Abs. 1 SchVG

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Zum Ausgleich der Beschulungskosten durch Zahlung von Gastschulbeiträgen berechtigten auswärtige Schüler. Auswärtige Schüler sind Schüler der öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des Schulträgers der besuchten Schule, aber in Hessen haben. Bei Berufsschülern, die in einem Ausbildungs-, Dienst- oder Praktikantenverhältnis stehen, tritt an die Stelle des Wohnsitzes der Ort der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte.
2. Beitragsberechtigt sind die kreisfreien Städte, Landkreise, kreisangehörigen Gemeinden und Zusammenschlüsse dieser Gebietskörperschaften (Schulverbände) als Schulträger.
3. Leistungspflichtig sind die hessischen kreisfreien Städte und Landkreise, in deren Gebiet die auswärtigen Schüler ihren Wohnsitz, hilfsweise den gewöhnlichen Aufenthaltsort haben oder in einem Ausbildungs-, Dienst- oder Praktikantenverhältnis stehen.
4. Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 7 ff. BGB). Minderjährige teilen den Wohnsitz der Eltern, wenn diesen das Personensorgerecht zusteht, andernfalls den Wohnsitz desjenigen, dem dieses Recht zusteht (§ 11 BGB). Ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters können Minderjährige einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben, es sei denn, sie sind oder waren verheiratet (§ 8 BGB). Volljährige Schüler haben ihren Wohnsitz dort, wo sie sich ständig niedergelassen haben (§ 7 Abs. 1 BGB). Durch die Unterbringung oder auch Aufenthaltsnahme in Schülerheimen, möblierten Zimmern oder bei Verwandten zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung wird ein anderer Wohnsitz weder bei Minderjährigen, noch von volljährigen Schülern begründet. Hat ein volljähriger Schüler keinen Wohnsitz, ist hilfsweise der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend.
5. Das Gebiet des Schulträgers wird bestimmt durch die Vorschriften des § 13 der Hessischen Landkreisordnung, des § 15 der Hessischen Gemeindeordnung, der Schulverbandsatzung oder der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§§ 9, 13 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit).
6. Werden für auswärtige Schüler auf Grund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen Beiträge geleistet, die eine angemessene

Buchungsverfahren bei der Staatshauptkasse, den Staatskassen und Sonderkassen angepaßt bzw. neu entwickelt.

Mein Rundschreiben vom 20. Februar 1980 wird daher mit Wirkung vom 1. Januar 1991 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 16. Oktober 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 2000 A — S. 1 — III B 41
— Gült.-Verz. 4300, 4310 —
StAnz. 45/1990 S. 2220

1054

Ungültigkeitserklärung einer Urkunde über die Bestellung als Steuerberater

Die Urkunde vom 5. Dezember 1986 über die Bestellung des Wilfried Gellrich, geboren am 14. August 1945, 6466 Gründau, als Steuerberater wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 1. Oktober 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 0936 B — Ge — II A 32
StAnz. 45/1990 S. 2220

Beteiligung an den sächlichen Beschulungskosten darstellen, kann der Schulträger neben dieser Sachkostenbeteiligung nicht zusätzlich Gastschulbeiträge erheben.

B. Anspruchsvoraussetzungen

1. Der Anspruch auf Gastschulbeiträge wird nach § 36 Abs. 1 SchVG jeweils für eine bestimmte Schulform begründet. Die in Hessen bestehenden Schulformen sind in § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchVG aufgeführt.
2. Der Anspruch besteht dann, wenn am Stichtag der letzten Jahreserhebung an einer Schule der unter Nr. 1 erfaßten Schulformen die Zahl der auswärtigen Schüler 10 v. H. der Gesamtschülerzahl übersteigt. Dabei sind Schüler, die nur vorübergehend als Gastschüler am Unterricht teilnehmen, und denen keine Unterrichtsgeldfreiheit nach dem Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit in der jeweils geltenden Fassung zusteht, nicht mitzuzählen.
3. Im einzelnen gilt folgendes:
 - a) Die Zweige schulformbezogener Gesamtschulen werden den Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium zugeordnet. Dasselbe gilt für die Abendschulen.
 - b) Bei der schulformunabhängigen Gesamtschule ist die Zahl der Schüler der einzelnen Stufe maßgebend. Übersteigt die Zahl der auswärtigen Schüler die Gesamtzahl der Schüler der Jahrgangsstufe 5 bis 10 um 10 v. H., entsteht ein Anspruch für alle übrigen im Gebiet des Schulträgers befindlichen schulformunabhängigen Gesamtschulen unabhängig von ihrer Organisationsform. Dasselbe gilt, wenn in einer schulformunabhängigen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe der Anteil der auswärtigen Schüler in der Oberstufe 10 v. H. übersteigt.
 - c) Ein Gymnasium, das nur die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umfaßt, oder eine selbständige Gymnasiale Oberstufenschule gehört zur Schulform Gymnasien.
 - d) Die Förderstufe ist als eine nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SchVG selbständige Organisationsform zu erfassen.
 - e) Berufsgrundbildungsjahr und Berufsvorbereitungsjahr sind Bestandteil der Berufsschule.
 - f) Berufsfachschulen und Fachschulen gelten unabhängig von ihren Fachrichtungen und Schwerpunkten jeweils als eine Schulform. Übersteigt z. B. die Zahl der auswärtigen Schüler an einer Fachschule für Sozialpädagogik 10 v. H. der Schülerzahl, so entsteht ein Anspruch für alle Fachschulen in dem Gebiet des Schulträgers.
 - g) Berufliche Schulen wie z. B. Fachoberschulen sind unabhängig davon, ob sie in Teilzeit- oder Vollzeitform geführt werden, eine Schulform.
4. Die Höhe der für auswärtige Schüler der einzelnen Schulformen im Haushaltsjahr zu entrichtenden Gastschulbeiträge wird durch Rechtsverordnung festgesetzt.

5. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der auswärtigen Schüler ist der 1. Oktober des vorausgegangenen Jahres.

Abschn. II

Erstattung von Gastschulbeiträgen und Beschulungskosten durch das Land nach §§ 35 Abs. 2, 38 SchVG

A. Gastschulbeiträge beim Besuch der Berufsschule nach § 35 Abs. 2

- 1. Für Schüler aus einem anderen Bundesland, die in Hessen nicht berufsschulpflichtig sind, aber eine öffentliche Berufsschule besuchen, erstattet das Land den Trägern dieser Berufsschulen die Gastschulbeiträge. Nicht berufsschulpflichtig in Hessen sind Schüler, deren Beschäftigungsort oder — bei Schülern ohne Ausbildungs- oder Dienstverhältnis — deren Wohnort in einem anderen Bundesland liegt (§ 14 Abs. 1 SchPflG).
- 2. Nach § 3 Abs. 5 der Verordnung zur Berufsschulpflicht vom 30. August 1978 (GVBl. I S. 521; ABl. S. 698) kann ein in Hessen nicht berufsschulpflichtiger eine Berufsschule nur mit Zustimmung des Schulleiters und des Schulträgers besuchen. Wenn nach dem Recht des anderen Bundeslandes die Zustimmung der dort zuständigen Schulaufsichtsbehörde für den Besuch einer Berufsschule in Hessen erforderlich ist, so ist der Nachweis gegenüber dem Schulleiter der aufnehmenden hessischen Berufsschule zu führen. Bei der Feststellung der Zahl der auswärtigen Schüler ist davon auszugehen, daß diese Voraussetzungen gegeben sind.

B. Erstattung von Beschulungskosten nach § 38 SchVG

Für Schüler öffentlicher allgemeinbildender und beruflicher weiterführender Schulen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland oder dem Ausland haben, erstattet das Land die Beschulungskosten in Höhe der Gastschulbeiträge. Nach dem geänderten § 5 Abs. 2 SchPflG ist auch die Hauptschule weiterführende Schule. Damit ist die Grundlage dafür entfallen, die Schüler schulformunabhängiger Gesamtschulen getrennt nach Leistungskursen zu erfassen.

C. Verfahren

- 1. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres teilen die beitragsberechtigten Schulträger die am Stichtag des vorausgegangenen Jahres festgestellte Zahl der nichthessischen Schüler, für die das Land leistungspflichtig ist, dem zuständigen Regierungspräsidium mit und fordern die Gastschulbeiträge mit einem nach Schulformen gegliederten und nach folgendem Muster zu erstellenden Antrag an:

Schulform: . . .

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Schülers (Anschrift mit Postleitzahl)	Herkunftsland	Besuchte Schule
----------	---	---------------	-----------------

- 2. Im übrigen gilt für das Verfahren Abschn. I entsprechend.

Abschn. III

Schlußbestimmungen

- 1. Die Verwaltungsvorschriften vom 25. Januar 1985 (StAnz. S. 421 = ABl. S. 118) werden aufgehoben.
- 2. Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

Wiesbaden, 16. Oktober 1990

Hessisches Kultusministerium
VI A — 813/900 — 31
— Gült.-Verz. 7201 —

StAnz. 45/1990 S. 2220

1056

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Beförderung gefährlicher Güter;

hier: GGVS-Durchführungsrichtlinien (RS 002)
Bezug: Erlaß vom 22. September 1988 (StAnz. S. 2525)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1990 Heft 12, S. 389, die „Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS-Durchführungsrichtlinien) — RS 002 —“ bekanntgegeben.

Die Durchführungsrichtlinien werden hiermit mit folgenden Ergänzungen/Änderungen für den Bereich des Landes Hessen mit sofortiger Wirkung eingeführt:

- a) Vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens ist in jedem Falle die Frage zu prüfen, ob möglicherweise eine strafbare Handlung vorliegt; gegebenenfalls ist eine Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft vorzunehmen.
- b) Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Regelsätze entsprechend zu überschreiten (§ 17 Abs. 4 OWiG).
- c) Die im Bußgeldkatalog aufgeworfenen Regelsätze werden dem von der Beförderung ausgehenden Risiko (insbesondere von nicht zugelassenen Stoffen und Gegenständen sowie Fahrzeugen, die wegen sicherheitstechnischer Mängel stillgelegt werden müssen) nicht gerecht.

In den nachstehend genannten laufenden Nummern des Bußgeldkataloges der RS 002 werden deshalb die Regelsätze für die fahrlässige Begehung wie folgt angehoben:

Abschnitt B laufende Nr. 7	10 000,— DM
Abschnitt B laufende Nr. 8	1 500,— DM

Abschnitt B laufende Nr. 18	5 000,— DM
Abschnitt B laufende Nr. 19	5 000,— DM
Abschnitt C laufende Nr. 20	10 000,— DM
Abschnitt C laufende Nr. 22	5 000,— DM
Abschnitt C laufende Nr. 26.1	2 000,— DM
Abschnitt C laufende Nr. 30	5 000,— DM
Abschnitt C laufende Nr. 35	5 000,— DM
Abschnitt C laufende Nr. 37	1 500,— DM
Abschnitt D laufende Nr. 42.1	1 500,— DM
Abschnitt F laufende Nr. 63.1	1 500,— DM
Abschnitt F laufende Nr. 65.1	6 000,— DM
Abschnitt F laufende Nr. 66	6 000,— DM
Abschnitt F laufende Nr. 67	5 000,— DM
Abschnitt H laufende Nr. 69	5 000,— DM
Abschnitt H laufende Nr. 72	5 000,— DM
Abschnitt H laufende Nr. 73	5 000,— DM
Abschnitt H laufende Nr. 74	5 000,— DM
Abschnitt O laufende Nr. 83.1	6 000,— DM

- d) Zu Randnummer (Rn.) 10 240
Als geeignet sind Feuerlöscher mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg anzusehen.

Die mit Erlaß vom 22. September 1988 eingeführten Durchführungsrichtlinien werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 22. August 1990

Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik
III b 31 — 66 k 22.01.10 — GGVS 02/90
— Gült.-Verz. 611 —
StAnz. 45/1990 S. 2221

1057

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zum Abbau des stillgelegten Siemens-Unterrichtsreaktors SUR 100

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 2. August 1990 — V A 31 — 99.1.1.1 — Nr. 2 — habe ich der Technischen Hochschule Darmstadt gemäß § 7 des Atomgesetzes für den stillgelegten Siemens-Unterrichtsreaktor SUR 100 eine Genehmigung erteilt, deren verfügbarer Teil folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom

14. März 1990 (BGBl. I S. 478) und § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 5), geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1990 (GVBl. I S. 5), wird unter Bezugnahme auf die in Abschn. II aufgeführten Antragsunterlagen der Technischen Hochschule Darmstadt unter den in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Genehmigung zum Abbau des stillgelegten Siemens-Unterrichtsreaktors SUR 100 (siehe Genehmigung — V A 3 — 99.1.1.1 — Nr. 1 — vom 23. November 1989) erteilt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung angeordnet.“

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstraße 3, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 6. November 1990 bis einschließlich 19. November 1990

a) beim Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und

b) beim Magistrat der Stadt Darmstadt, Stadtbauverwaltung, Block D, Bessunger Straße 125, 6100 Darmstadt, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 22. Oktober 1990

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit

V C 13 — 99.1.1.1 — Nr. 2.

StAnz. 45/1990 S. 2221

1058

Anerkennung als Markscheider im Lande Hessen

Der Assessor des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Johann Peter Pawlitza ist nach § 1 des Gesetzes über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz) vom 8. Februar 1989 (GVBl. I S. 85) als Markscheider im Lande Hessen anerkannt worden.

Der Ort seiner Niederlassung ist Wintershall AG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 3500 Kassel.

Dies wird hiermit gemäß § 6 des Markscheidergesetzes öffentlich bekanntgemacht.

Wiesbaden, 18. Oktober 1990

Hessisches Oberbergamt

76 h 02 05 — 73/3

StAnz. 45/1990 S. 2222

1059

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen

Bezug: Erlaß vom 20. November 1980 (StAnz. S. 2391)

1. Grundsätzliches

Zur Aufgabe der Jugendhilfe gehört nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) insbesondere auch die Erziehungsberatung (§ 28 KJHG); dort heißt es u. a.: „Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsrechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.“ Um sicherzustellen, daß Erziehungsberatungsstellen ihre Aufgaben in fachgemäßer Weise sowie i. S. der Ziele und Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, müssen bestimmte Mindestforderungen erfüllt werden.

2. Anerkennung

Als Erziehungsberatungsstelle i. S. des § 28 KJHG werden von mir diejenigen Einrichtungen anerkannt, die den als Anlage abgedruckten Richtlinien entsprechen. Erziehungsberatungsstellen, die bei ihrer Errichtung nicht alle Mindestforderungen der Richtlinien erfüllen, können eine zeitlich begrenzte vorläufige Anerkennung erhalten. Die Anerkennung wird widerrufen, wenn festgestellt wird, daß die Erziehungsberatungsstelle nicht mehr den Richtlinien entspricht.

Anträge auf Anerkennung sind bei mir über das Landesjugendamt Hessen einzureichen. Das Landesjugendamt berät und unterstützt Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe bei der Planung und Neueinrichtung von Erziehungsberatungsstellen im Rahmen seiner Aufgaben nach § 89 KJHG.

Die anerkannten Erziehungsberatungsstellen gebe ich durch besonderen Erlaß bekannt.

Die Anerkennung bzw. vorläufige Anerkennung ist Voraussetzung für eine Förderung nach Teil B Abschn. I. IX der Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmeförderungsrichtlinien - MFR). Daneben ist Voraussetzung, daß die Erziehungsberatungsstelle von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden kann und sich die Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit eigenem Jugendamt in einem ihrer Finanzkraft entsprechenden Umfang an der Finanzierung der Erziehungsberatungsstelle beteiligen. Ein Anspruch auf Förderung aus Landesmitteln besteht nicht. Anerkennungen, die bis zum Inkrafttreten der als Anlage abgedruckten Richtlinien auf

Grund der bisherigen Richtlinien ausgesprochen wurden, gelten für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinien fort. Nach dieser Übergangsfrist müssen früher ausgesprochene Anerkennungen widerrufen werden, wenn die Grundsätze und Voraussetzungen dieser Richtlinien für die Anerkennung nicht erfüllt werden.

3. Geltungsbereich

Diese Richtlinien beziehen sich nicht auf

- Beratungsstellen, die sich überwiegend mit Ehefragen oder der Beratung Erwachsener befassen,
- Beratungseinrichtungen, die überwiegend der Lehre und Forschung dienen,
- Beratungseinrichtungen, die überwiegend bestimmten Institutionen (z. B. Heimen, Kliniken oder Schulen) zur Verfügung stehen,
- Beratungsstellen, die sich überwiegend mit umschriebenen Störungsformen befassen (z. B. Beratungseinrichtungen für Behinderte, §§ 123 ff. BSHG),
- Jugend- und Drogenberatungsstellen.

4. Schlußbestimmungen

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft; sie treten an die Stelle der „Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen“ vom 20. November 1980 (StAnz. S. 2391).

Wiesbaden, 12. Oktober 1990

Hessisches Sozialministerium

M — II B 3 — 52 s 2201

— Gült.-Verz. 3425 —

StAnz. 45/1990 S. 2222

Anlage

Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen im Lande Hessen

1. Begriffsbestimmung

Erziehungsberatungsstellen sind Einrichtungen der offenen Jugendhilfe, die unter Zusammenwirken verschiedener Fachkräfte individuelle und soziale Erziehungshilfe leisten.

2. Träger

Träger von Erziehungsberatungsstellen können Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie die die Voraussetzungen von § 75 KJHG erfüllenden Träger der freien Jugendhilfe sein.

3. Aufgaben

Die Erziehungsberatungsstelle hat

- 3.1. bei Entwicklungs-, Beziehungs- und Verhaltens- und Leistungsproblemen von Kindern und Jugendlichen die Ursachen und Zusammenhänge unter Berücksichtigung der psychischen, physischen und sozialen Faktoren zu klären; Kinder und Jugendliche, die Eltern und andere an der Erziehung beteiligte Personen oder Stellen über den Grund der Probleme in geeigneter Weise aufzuklären, ihnen ihren Anteil an diesen Schwierigkeiten erkennbar zu machen, sie zu beraten und zur Selbsthilfe zu befähigen;
- 3.2. falls erforderlich die zur Behebung der jeweiligen Probleme angezeigten Maßnahmen durchzuführen oder in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen oder Stellen zu veranlassen;
- 3.3. soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorstehend genannten Aufgaben möglich ist, vorbeugend tätig zu werden, um ihre Kenntnisse und Erfahrungen den Eltern oder anderen an der Erziehung Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

4. Arbeitsweisen

- 4.1. Die bei der Wahrnehmung der Aufgaben anzuwendenden Verfahren orientieren sich an der Situation des Ratsuchenden. Die Fachkräfte müssen fähig und bereit sein, die jeweils wirksamsten Verfahrensweisen anzuwenden.
- 4.2. Unerlässlich sind regelmäßige Teambesprechungen, in denen die Mitarbeiter ihre Arbeitsansätze und fallspezifischen Vorgehensweisen diskutieren und miteinander abstimmen. Diese Teambesprechungen erfolgen auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Teammitglieder. Das Mitarbeiterteam unterstützt jeden Mitarbeiter bei dem täglichen Umgang mit psychosozialen Problemen bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen an der Erziehung beteiligten Personen.
- 4.3. Die Erziehungsberatungsstelle arbeitet in eigener Verantwortung.

5. Personelle Besetzung

- 5.1. Jede Erziehungsberatungsstelle muß mindestens eine ständige Arbeitsgruppe (Team) von qualifizierten psychologischen, sozialen, pädagogisch-therapeutischen und medizinischen Fachkräften haben. Diese Arbeitsgruppe muß mit mindestens drei hauptamtlichen Fachkräften (Regelteam) besetzt sein, wobei die Disziplinen Psychologie und Sozialarbeit/Sozialpädagogik vertreten sein müssen.
- 5.2. Als Mitarbeiter kommen folgende Fachkräfte in Betracht:
 - 5.2.1. Diplompsychologe mit therapeutischer Zusatzausbildung oder einer zur Vorbereitung auf die Erziehungsberatungstätigkeit geeigneten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr;
 - 5.2.2. staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit einer zur Beratungsarbeit befähigenden Zusatzausbildung oder einer zur Vorbereitung der Erziehungsberatungstätigkeit geeigneten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr;
 - 5.2.3. pädagogisch-therapeutische Fachkraft insbesondere Psychologe/staatlich anerkannter Sozialarbeiter/-Pädagoge mit heilpädagogischer Zusatzausbildung/Heilpädagoge/Diplompädagoge mit Schwerpunkt-Ausbildung in Heil- und Sonderpädagogik.
- 5.3. In jeder Erziehungsberatungsstelle muß ein Arzt (möglichst mit Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendpsychiatrie der mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung), zumindest als nebenberufliche Kraft auf Vertragsbasis, zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zur Verfügung stehen.
- 5.4. Jede Erziehungsberatungsstelle ist mit mindestens einer hauptamtlichen Verwaltungskraft/Sekretär(in) zu besetzen.
- 5.5. Die Regelteams können auf höchstens fünf hauptamtliche Fachkräfte mit 1½ hauptamtlichen Verwaltungskräften/Sekretär(innen) erweitert werden. Sofern die personellen Voraussetzungen gemäß 5.2.1. und 5.2.2. gegeben sind, können auch Berufsanfänger bzw. Praktikanten dieser Disziplinen beschäftigt werden. Es ist darauf zu achten, daß jede Fachdisziplin mit höchstens zwei Mitarbeitern in einem Regelteam vertreten ist.

- 5.6. Die Leitung einer Erziehungsberatungsstelle kann nur durch eine hauptberufliche Fachkraft des Teams wahrgenommen werden, die über eine für die Beratungstätigkeit geeignete Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügt und zur Leitung einer Arbeitsgruppe befähigt ist.

6. Fortbildung

Jede in der Erziehungsberatungsstelle tätige Fachkraft ist zur Teilnahme an Supervision und zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Der Träger soll in angemessenem Umfang Supervision für das Fachteam sicherstellen und die Teilnahme an Fortbildung ermöglichen.

7. Lage, Räume, Ausstattung

- 7.1. Eine Erziehungsberatungsstelle soll verkehrsgünstig und problemnah gelegen und auch von Kindern und Jugendlichen allein zu erreichen sein. Sofern sich im Einzugsbereich einer Erziehungsberatungsstelle bestimmte Problemsituationen ergeben, ist für eine mobile, ambulante Arbeitsform der Erziehungsberatungsstelle zu sorgen.
- 7.2. Sie soll getrennt von den Räumen einer Behörde, Organisation, Klinik oder einem Heim für Kinder und Jugendliche untergebracht sein.
- 7.3. In einer Erziehungsberatungsstelle müssen den Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, wobei insbesondere auch Räume für die pädagogisch-therapeutische Arbeit zu berücksichtigen sind. Die haupt- und nebenberuflichen Fachkräfte, Verwaltungsangestellten und Praktikanten müssen die Möglichkeit haben, so zu arbeiten, daß die Intimsphäre der Ratsuchenden gewahrt wird und sich die Mitarbeiter nicht gegenseitig stören.
- 7.4. Alle Räume sollen ansprechend eingerichtet sein, damit es dem Ratsuchenden erleichtert wird, frei über seine Probleme zu sprechen.
- 7.5. Jede Erziehungsberatungsstelle muß über eine ihrer Größe entsprechende Ausstattung an Test-, Spiel- und Beschäftigungsmaterial und über dazugehörige spezielle Einrichtungsgegenstände sowie über die notwendige Fachliteratur verfügen.

8. Inanspruchnahme, Zusammenarbeit, rechtliche Bestimmungen

- 8.1. Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstelle beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Sie muß dem Ratsuchenden ohne Rücksicht auf seine politische, weltanschauliche oder religiöse Überzeugung offenstehen. Die Inanspruchnahme der Leistungen einer Erziehungsberatungsstelle ist für den Ratsuchenden grundsätzlich kostenlos.
- 8.2. Die in einer Erziehungsberatungsstelle tätigen Personen haben bei ihrer Arbeit dem ihnen vom Ratsuchenden entgegengebrachten Vertrauen Rechnung zu tragen; nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 203 StGB) sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern gesetzliche Bestimmungen der vertraulichen Behandlung von Informationen entgegenstehen, ist dies den zu Beratenden eindeutig mitzuteilen. Die Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstelle haben dafür zu sorgen, daß alle Möglichkeiten des Datenschutzes eingehalten werden.
- 8.3. Für die Auskunfterteilung und die Tätigkeit als Gutachter in gerichtlichen Verfahren gelten die jeweiligen prozessualen Bestimmungen.
- 8.4. Inwieweit Vormundschaftsgericht, Familiengericht, Jugendgericht oder sonstige Stellen die Vorstellung eines Minderjährigen in der Erziehungsberatungsstelle anordnen können, richtet sich nach den jeweils maßgebenden gesetzlichen Grundlagen. Auch wenn die Erziehungsberatungsstelle auf Grund einer angeordneten Vorstellung tätig wird, sollen die Eltern beteiligt werden.
- 8.5. Die Erziehungsberatungsstelle erfüllt ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken mit dem Jugendamt, dem Gesundheitsamt, dem Sozialamt und den sonstigen Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugend- und Familienhilfe. Erforderlichenfalls soll mit Zustimmung des Ratsuchenden Verbindung mit solchen Stellen aufgenommen werden.

1060

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**B. im Bereich der Hessischen Staatskanzlei
in der Staatskanzlei**

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe B 2 Ministerialrat (BaL) Dietrich Kiltz (1. 10. 90);

ernannt:

zum **Ltd. Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Dr. Reinhard Bestgen (1. 10. 90);
zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Johann von Behr-Negendanck (5. 10. 90);
zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberräte (BaL) Dr. Jürgen Meinck, Gerhard Schüller (beide 19. 10. 90);
zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Karl-Heinz Petry (14. 10. 90);

versetzt:

vom Statistischen Bundesamt Inspektorin (BaL) Inge Hofmann (1. 9. 90);

beim Statistischen Landesamt

ernannt:

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Helmut Mainusch (1. 10. 90);
zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Volkswirt Peter Kammerer (7. 9. 90);
zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Hans-Dieter Ciesielski;
zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Ingrid Nensel-Haupt (beide 1. 10. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Wolfgang Enderes (31. 7. 90).

Wiesbaden, 19. Oktober 1990

Hessische Staatskanzlei
Z 2 2 — 8 a

StAnz. 45/1990 S. 2224

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern**beim Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Angelegenheiten der Schwerbehinderten in der Landesverwaltung**

ernannt:

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Assessorin Birgit Scholz (10. 7. 90)

bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

ernannt:

zum **Amtsrat** Amtmann Karl-Friedrich Emde (1. 10. 90);
zur **Oberinspektorin** Inspektorin Beatrix Weising (1. 10. 90);
zur **Assistentin** Assistentin z. A. Tatjana Eurich (3. 9. 90).

Wiesbaden, 18. Oktober 1990

Hessisches Ministerium des Innern
I B 65 — 8 b

beim Hessischen Polizeiverwaltungsamt

ernannt:

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Otto Kuchenbecker (1. 10. 90);
zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Sabine Petschko (1. 10. 90);
zu **Inspektorinnen/Inspektoren** Inspektorinnen z. A. (BaP) Christine Hindenach (1. 10. 90), Beatrix Karch (15. 8. 90), Sabine Schubert, Ralf Schepp, Hauptsekretär (BaL) Bernd-Joachim Balkow (sämtlich 1. 10. 90);
zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektorinwärterin (BaW) Martina Nobel (1. 10. 90);
zur **Inspektorinwärterin (BaW)** Bewerberin Simone Bannert (1. 10. 90);

versetzt:

von der Wehrbereichsverwaltung IV Inspektorin (BaP) Beatrix Karch (15. 8. 90);
vom Landesversorgungsamt Hessen – Versorgungsamt Frankfurt am Main Inspektorin (BaP) Christine Hindenach (1. 10. 90);
zum Hessischen Landes kriminalamt Oberinspektor (BaL) Andreas Petschko (1. 10. 90).

Wiesbaden, 23. Oktober 1990

Hessisches Polizeiverwaltungsamt
I/2 — 8 b 06 05

StAnz. 45/1990 S. 2224

**D. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen
a) im Ministerium**

ernannt:

zu **Ministerialräten** Regierungsdirektor Michael Geiger, Staatsanwalt Rudolf Kriszeleit (beide 1. 10. 90);
zum **Bauoberrat** Baurat Peter Caratiola (1. 10. 90);
zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Dr. Peter Schmidt-Rodrian (16. 7. 90);
zum **Regierungsrat** Oberamtsrat Manfred Schäfer (1. 10. 90);
zur **Oberamtsrätin** Amtsrätin Beate Mahlmann (1. 10. 90);
zu **Amtsräten** die Amtsmänner Axel Petri, Stefan Marschik, Michael Frankenbach (sämtlich 1. 10. 90);
zum **Amtmann** Oberinspektor Matthias Schenk (10. 10. 90);
zu **Oberinspektoren** die Inspektoren Peter Rützel, Jens Lankau (beide 1. 10. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Steuerinspektor (BaP) Peter Rützel (15. 9. 90);

versetzt:

an den Bundesrechnungshof Frankfurt am Main Amtmann (BaL) Meinhard Meister (1. 10. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Bauoberrat Rudolf Fichtner (31. 5. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Amtsrat Lothar Blättel (14. 8. 90);

verstorben:

Ministerialdirigent Dr. Heribert Hagemann (19. 9. 90);

b) beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Darmstadt

ernannt:

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Peter Eitner (1. 10. 90);
zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Regina Katzenmayer (1. 10. 90);

c) beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Kassel

ernannt:

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Herbert Brill (1. 10. 90);
zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Ernst Bürgener (1. 10. 90);

in den Ruhestand getreten:

Techn. Amtsrat Reinhard Salzmann (31. 5. 90);

d) beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Heinrich Simon (30. 9. 90), Amtsrat Michael Schönwiese (31. 5. 90);

e) bei der Zentralen Besoldungsstelle Hessen

ernannt:

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Ernstfried Becker (1. 10. 90);
zur **Inspektorin** Obersekretärin (BaL) Gerlinde Christ (1. 10. 90);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Rudolf Eidam (1. 10. 90);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Clemens Velten (1. 10. 90);

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaL) Sabine Schimkus-Tsavlidis (1. 10. 90);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaP) Thomas Kunert (1. 10. 90);

zu **Assistentinnen z. A. (BaP)** die Assistentenwärterinnen (BaW) Sabine Hinek (1. 8. 90), Tina Speth (1. 9. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Obersekretärin (BaP) Gerlinde Christ (8. 8. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsinspektor (BaL) Walter Zink (31. 7. 90);

versetzt:

von der Stadt Ratingen Oberinspektorin (BaP) Heike Pischnick (1. 10. 90);

f) bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen

ernannt:

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektorinwärterin Sabine Iba (1. 10. 90);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektorinwärter (BaW) Andrej Peklaj (1. 10. 90);

zu **Hauptsekretärinnen** die Obersekretärinnen (BaP) Carola Noske, Alice Reuber (beide 1. 10. 90);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaP) Andreas Ganß (1. 10. 90);

zu **Assistentinnen z. A. (BaP)** die Assistentenwärterinnen (BaW) Petra Creutzburg (30. 8. 90), Stephanie Pächer (1. 9. 90);

g) bei der Staatskasse Bad Hersfeld

ernannt:

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Richard Walkerling (1. 10. 90);

zum **Assistenten** Assistent z. A. (BaP) Ingo Skrabal (1. 10. 90);

zum **Assistent z. A. (BaP)** Assistentenwärter (BaW) Ingo Skrabal (30. 8. 90);

h) bei der Staatskasse Darmstadt

ernannt:

zu **Sekretärinnen** die Assistentinnen (BaP) Dagmar Amborn, Brigitte Hinek (beide 1. 10. 90);

zum **Assistenten z. A. (BaP)** Assistentenwärter (BaW) Thorsten Melchior (1. 8. 90);

zu **Assistentenwärterinnen (BaW)** die Bewerberinnen Claudia Köhler, Dagmar Smolinnä (beide 1. 8. 90);

i) bei der Staatskasse Gießen

ernannt:

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) René Böhme (1. 10. 90);

j) bei der Staatskasse Kassel

ernannt:

zu **Inspektorinwärttern (BaW)** die Bewerber Thorsten Melzer, Bernhard Riehl (beide 1. 10. 90);

zur **Inspektorinwärterin (BaW)** Bewerberin Simone Jacobs (1. 10. 90);

zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaP) Heike Becker (1. 10. 90);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Thomas Schellberg (1. 10. 90);

zu **Assistentinnen** die Assistentinnen z. A. (BaP) Kirsten Heß, Anja Selbeck (beide 1. 8. 90);

zum **Assistenten z. A. (BaP)** Assistentenwärter (BaW) Oliver Frank (30. 8. 90);

zur **Assistentinwärterin (BaW)** Bewerberin Sandra Schäumlöffel (1. 8. 90);

zu **Assistentenwärttern (BaW)** die Bewerber Gerd Kaminiarek, Eckehardt Pfeiffer, Burkhard Röhn (sämtlich 1. 8. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Obersekretärin (BaP) Christiane Mondry (14. 7. 90);

k) bei der Staatskasse Wiesbaden

ernannt:

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Ralph Masopust (1. 10. 90);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektorinwärter (BaW) Matthias Siemon (1. 10. 90);

zur **Inspektorinwärterin (BaW)** Bewerberin Christiane Zacher (1. 10. 90);

zum **Inspektorinwärter (BaW)** Bewerber Burghard Stoll (1. 10. 90);

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaL) Elfi Lautz (1. 10. 90);

zur **Sekretärin** Assistentin (BaP) Heike Selner (1. 10. 90);

zu **Assistentinnen z. A. (BaP)** die Assistentenwärterinnen (BaW) Sabine Gerling, Doris Sommer (beide 1. 8. 90);

zu **Assistentinwärttern (BaW)** die Bewerberinnen Andrea Jung-Diefenbach, Pia Plottnik (beide 1. 8. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Obersekretär (BaP) Klaus Urban (5. 8. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Assistentin z. A. (BaP) Nicole Wagner (28. 5. 90);

versetzt:

zum Bundeskriminalamt Wiesbaden Inspektor z. A. (BaP) Thomas Blum (1. 10. 90)

l) bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen

ernannt:

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Gerhard Möbus, Michael Reichstein (beide 1. 10. 90);

zu **Inspektoren** Inspektor z. A. (BaP) Michael Greulich, Hauptsekretär (BaL) Norbert Haydn (beide 1. 10. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Amtsrat Kurt Pilger (31. 5. 90).

Wiesbaden, 18. Oktober 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen

P 1400 A-26-I A 14

StAnz. 45/1990 S. 2224

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

ernannt:

zum **Forstamtmann** Forstoberinspektor (BaL) Erwin Ackerbauer (1. 10. 90);

zum **Forstoberinspektor** Forstinspektor (BaL) Ulrich Gebauer (1. 10. 90).

Hannoversch Münden, 19. Oktober 1990

Hessische Forstliche Versuchsanstalt

B 47 — 02 Bd

StAnz. 45/1990 S. 2225

N. im Bereich der Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten

ernannt:

zur **Ltd. Ministerialrätin** Ministerialrätin (BaL) Josefina Trimborn (11. 10. 90);

zur **Regierungsdirektorin** Regierungsoberin (BaL) Sabine Mürtching (1. 10. 90).

Wiesbaden, 19. Oktober 1990

Die Bevollmächtigte
der Hessischen Landesregierung
für Frauenangelegenheiten
082.3 04

StAnz. 45/1990 S. 2225

1061

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schmalwert von Biebesheim“ vom 17. September 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Tieflandwiesen einer ehemaligen Rheinschlinge nordwestlich von Biebesheim werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schmalwert von Biebesheim“ umfaßt Teilbereiche der Fluren 29, 30, 31 und 33 in den Gemarkungsteilen „Kleiner Schmalwert“ und „Großer Schmalwert“ in der Gemarkung Biebesheim, Gemeinde Biebesheim, Kreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 36,95 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die von einem schilfumsäumten Grabensystem durchzogenen Feuchtwiesen einer ehemaligen Rheinschlinge, mit einzelnen markanten Kopfweiden, als Lebensraum einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, insbesondere als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für zum Teil bestandsbedrohte Vogelarten zu erhalten und durch Entwicklungsmaßnahmen, vor allem die Erhöhung des Grünlandanteiles, langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Wasserhaushalt zu verändern oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen;
13. Pflanzenschutzmittel auszubringen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Grünland vor dem 25. Mai zu mähen;
16. Grünland in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. a) die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke Flur 29, Nrn. 2, 3, 8, 11, 12, 15 und 16, Flur 30, Nrn. 40, 41, 44 und 47, Flur 31, Nrn. 80, 82, 83 und 84/2 sowie Flur 33, Nrn. 62, 63 und 64, Gemarkung Biebesheim, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch mit der Maßgabe beidseitig des Schmalwertgrabens in einem je 10 m breiten Uferstreifen keine Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel auszubringen;
- b) die extensive Nutzung der Grünlandflächen einschließlich der Ausbringung von stickstofffreien Düngemitteln oder Jauche, jedoch unter den in § 3 Nrn. 11, 13, 15 und 16 genannten Einschränkungen und mit der Maßgabe, auf einem 10 m breiten Uferstreifen beidseitig des Schmalwertgrabens keine Düngemittel auszubringen;
- c) die Beweidung der Flurstücke Flur 29, Nr. 7 und Flur 33, Nrn. 52, 54, 56 und 57, Gemarkung Biebesheim mit Pferden und Rindern nach dem 25. Mai;
2. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gräben ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar mit Abtransport des Grabenaushubmaterials und des Mähgutes aus dem Naturschutzgebiet;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar sowie die Durchführung einer Gesellschaftsjagd im Dezember und Januar auf Haarwild, Ringeltauben und Fasane;
4. der Betrieb und die Unterhaltung der Beregnungsbrunnen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Befugnisse.

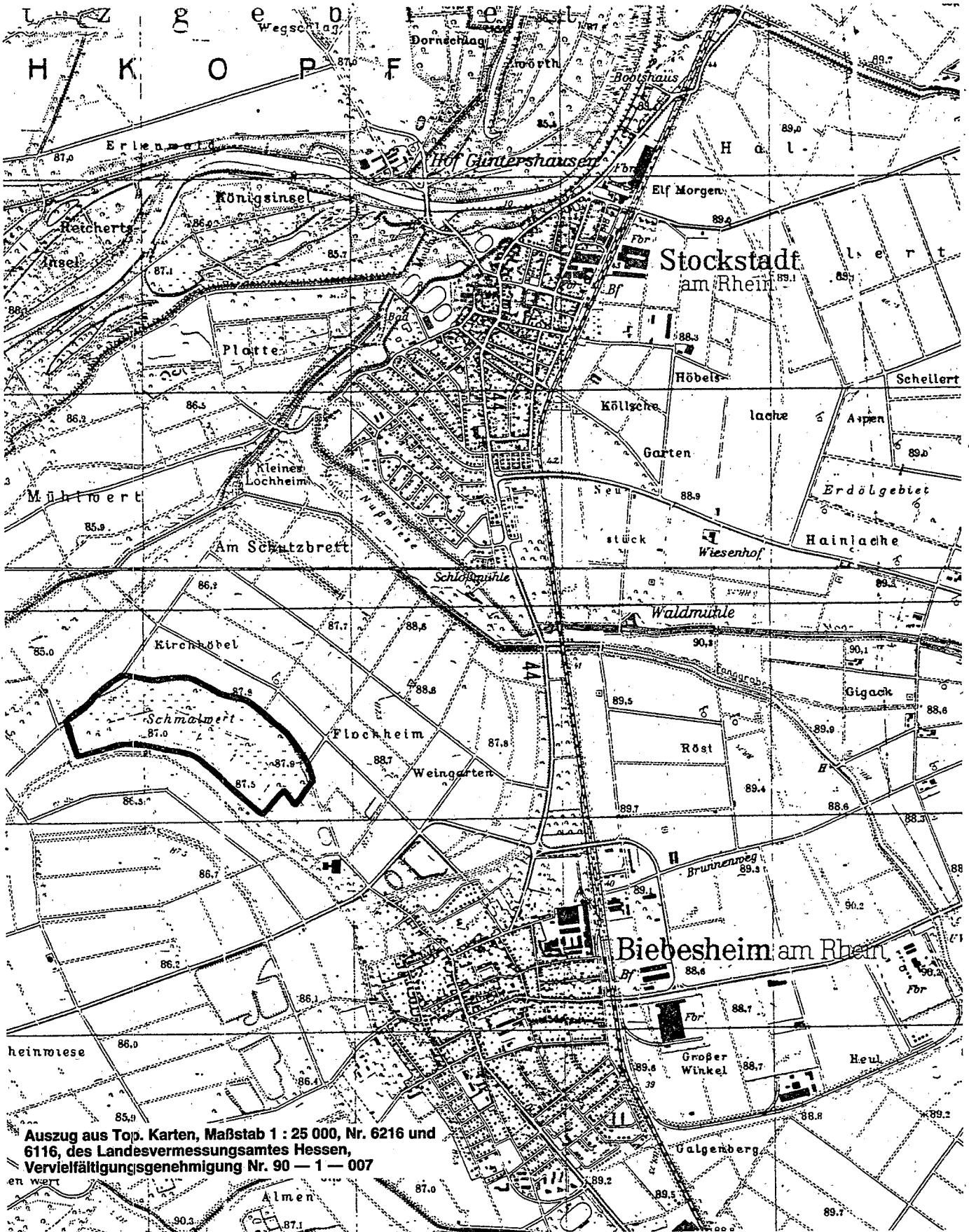
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

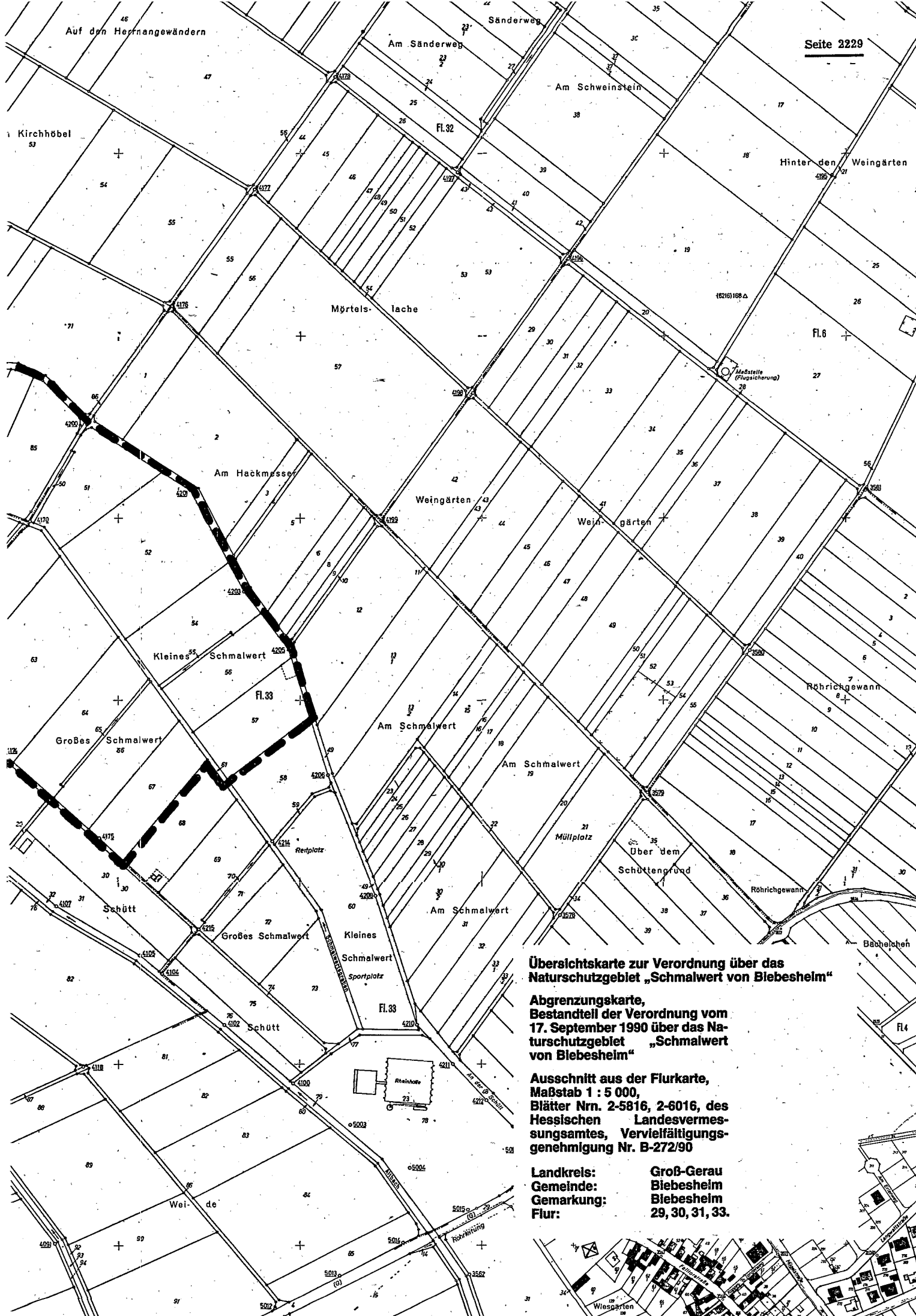
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 fährt, parkt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, oder Modellflugzeuge starten und landen läßt (§ 3 Nr. 9);
10. entgegen § 3 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;



Auszug aus Top. Karten, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6216 und 6116, des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007

en wert



Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schmalwert von Biebesheim“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 17. September 1990 über das Naturschutzgebiet „Schmalwert von Biebesheim“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000, Blätter Nrn. 2-5816, 2-6016, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. B-272/90

**Landkreis: Groß-Gerau
Gemeinde: Biebesheim
Gemarkung: Biebesheim
Flur: 29, 30, 31, 33.**

11. entgegen § 3 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt,
13. entgegen § 3 Nr. 13 Pflanzenschutzmittel ausbringt;
14. Tiere entgegen § 3 Nr. 14 weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Grünland vor dem 25. Mai mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Grünland in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni eggt, walzt oder schleift;
17. Hunde entgegen § 3 Nr. 17 frei laufen läßt;
18. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 18 ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schmalwert von Biebesheim“ vom 2. Dezember 1986 (StAnz. S. 2476), geändert durch Verordnung vom 13. November 1989 (StAnz. S. 2456), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. September 1990

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 45/1990 S. 2226

1062

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Michelried bei Erfelden“ vom 17. September 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die alte Rheinschlinge mit Resten von Niederungswiesen westlich von Erfelden wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Großes Michelried bei Erfelden“ besteht aus Flächen der Fluren 10 und 12 in der Gemarkung Erfelden, Gemeinde Riedstadt, Kreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 23,15 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Vorkommen ehemals im Naturraum Nördliche Oberrheinniederung großflächig verbreiteter Feuchtwiesen verlandeter Rheinschlingen als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzengesellschaften zu erhalten und zu sichern. Der Schutz gilt auch den Gräben, denen im Gebiet eine refugiale Bedeutung für gefährdete und bestandsbedrohte wassergebundene Tier- und Pflanzenarten zukommt. Schutz- und Pflegeziel ist, die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen zu extensivieren und als Dauergrünland zu nutzen sowie die pflegerische Räumung der Gräben und die Stabilisierung des Wasserhaushaltes durch Anstau von Gräben.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Wiesen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni zu walzen, zu eggen oder zu schleifen oder Wiesen vor dem 5. Juni zu mähen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen einschließlich einer stickstofffreien Düngung, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke Flur 10, Nr. 150, und Flur 12, Nrn. 32, 33, 34, 37, 42 und 44, Gemarkung Erfelden, im bisherigen Umfang und mit der Maßgabe, im 10 m breiten Uferstreifen nicht zu düngen und keine Pflanzenschutzmittel auszubringen;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Maßnahmen zur Unterhaltung der Gräben in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar mit der Maßgabe, das bei der Unterhaltung anfallende Aushubmaterial und Mähgut abzutransportieren;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, Ringeltauben und Fasane in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Februar;
6. Die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Februar.

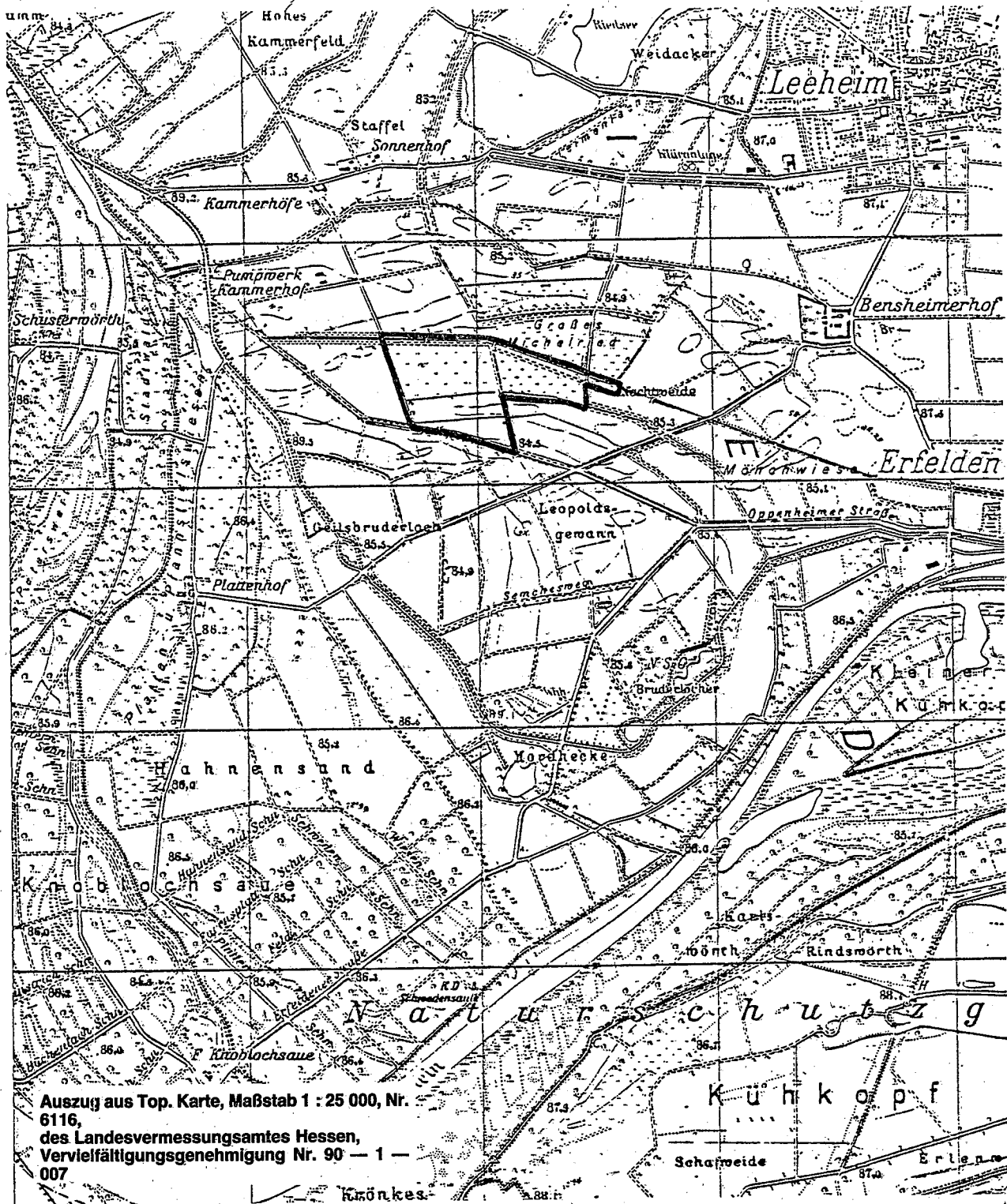
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;



3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor; außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. Tiere entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 weiden läßt;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 Wiesen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni walzt, eggt oder schleift oder Wiesen vor dem 5. Juni mäht;
16. Hunde entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 frei laufen läßt;
17. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 17 ausübt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung auf Grund von § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. September 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 45/1990 S. 2230

1063

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Große Lache von Geinsheim“ vom 24. September 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die in einer ehemaligen Rheinschlinge gelegenen Wiesen und ein angrenzender Waldbereich östlich von Geinsheim werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Große Lache von Geinsheim“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die große Lache“, „Im Entenspieß“ und „Das Rohr“ der Flur 2 in der Gemarkung Geinsheim der Gemeinde Trebur und Flur 10 der Gemarkung Wallerstädten, Stadt Groß-Gerau, Kreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 30,90 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Wiesen einer verlandeten Flußschlinge des Rheins als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzengemeinschaften im Naturraum Nördliche Oberrheinniederung zu erhalten und zu sichern und die Gewässer, vor allem deren Uferzonen, naturnah zu gestalten. Pflegeziel ist die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen als Dauergrünland und die Umwandlung von Pappelanpflanzungen in naturnahen Hartholzauewald.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb des Weges Flurstücke Flur 2, Nrn. 65 und 90, Gemarkung Geinsheim, zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern oder die Wiesen nachzusäen;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Grünland vor dem 5. Juni zu mähen;
16. Grünland nach dem 20. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

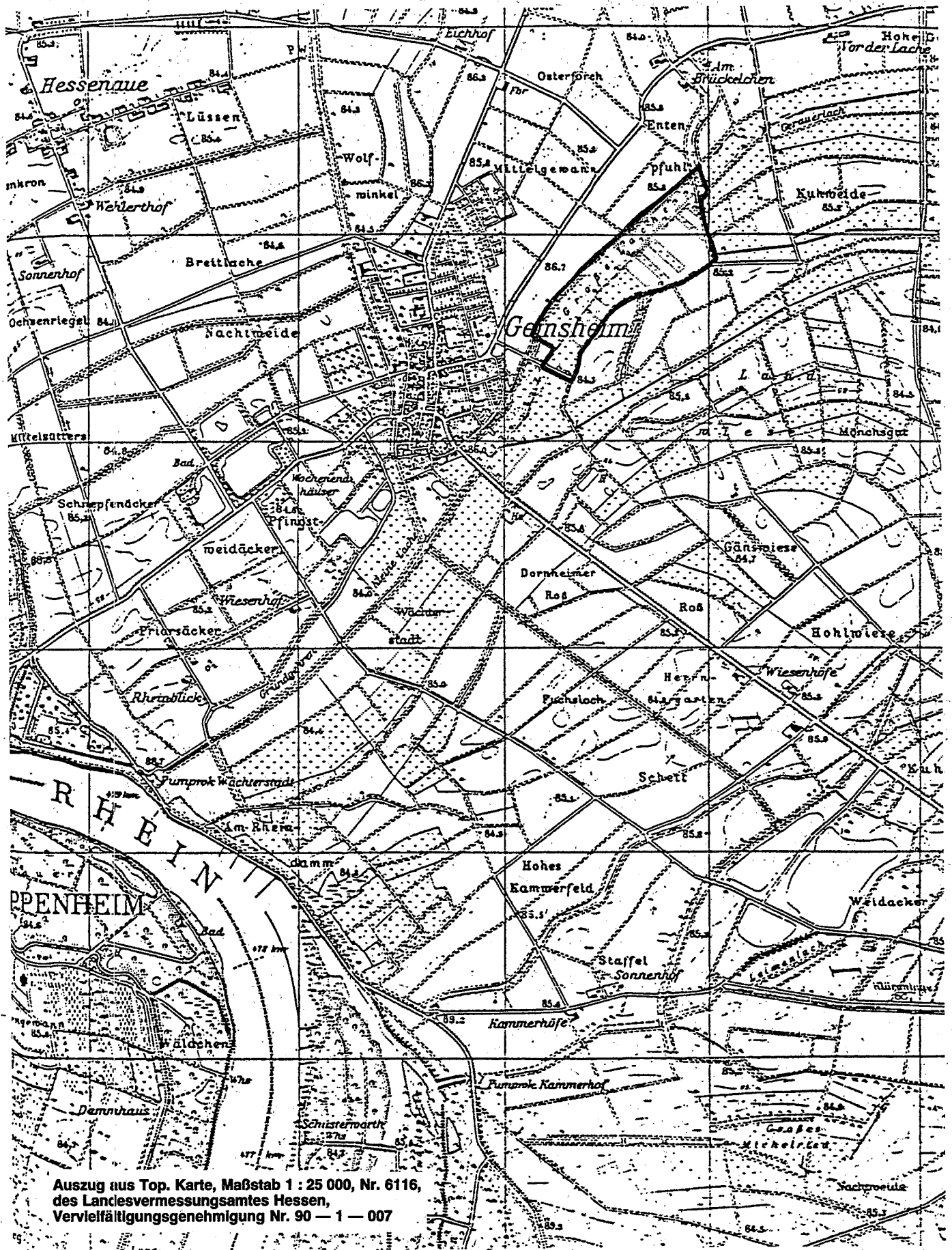
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- a) die ackerbauliche Nutzung des Flurstücks Flur 12 Nr. 112 (nördlicher Teil — 2,0604 ha) in der Gemarkung Geinsheim, im bisherigen Umfang und in bisheriger Art;
 - b) die extensive Nutzung der Flurstücke Flur 2, Nrn. 107, 108 und 110, in der Gemarkung Geinsheim als Dauergrünland, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen und mit der Maßgabe einer stickstofffreien Düngung;
 - c) die extensive Nutzung der Flurstücke Flur 2, Nrn. 111, 112 (südlicher Teil = 2,7001 ha), 113, 114, 115 und 116 in der Gemarkung Geinsheim als Dauergrünland jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen und mit der Maßgabe, daß bereits ab 25. Mai gemäht und eine stickstofffreie Düngung und bis zu 60 kg Stickstoff in Form von Jauche pro Hektar und Jahr ausgebracht werden kann;
2. Maßnahmen zur Förderung eines Erlen-Eschen-Laubmischwaldes unter besonderer Berücksichtigung eines stufigen Waldaußenrandes unter den in § 3 Nrn. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
 3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern ohne Sohlenvertiefung mit der Maßgabe, daß eine Mahd an den Gräben erst nach dem 31. Juli und eine Räumung der Gräben lediglich in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar erfolgen darf. Das bei der Grabenunterhaltung anfallende Aushubmaterial und Mähgut ist unverzüglich abzutransportieren;
 4. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, Ringeltauben und Fasane in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar, nicht jedoch die Fallenjagd;
 5. Die Moorentnahme im Bereich des Flurstückes Flur 2, Nr. 107, Gemarkung Geinsheim, im Rahmen der durch den Landrat des Landkreises Groß-Gerau als innerschiedliche Entscheidung ergangenen Plangenehmigung vom 8. April 1981 und der Änderungsenehmigung vom 2. Juni 1981.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6116,
des Landesvermessungsamtes Hessen,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb des Weges Flurstücke Flur 2, Nrn. 65 und 90, Gemarkung Geinsheim, betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 ändert oder die Wiesen nachsät;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. Pflanzenschutzmittel entgegen § 3 Nr. 14 anwendet;
15. Grünland entgegen § 3 Nr. 15 vor dem 5. Juni mäht;
16. Grünland entgegen § 3 Nr. 16 nach dem 20. März eggt, walzt oder schleift;
17. Flächen entgegen § 3 Nr. 17 ackerbaulich nutzt;
18. Tiere entgegen § 3 Nr. 18 weiden läßt;
19. Hunde entgegen § 3 Nr. 19 frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Die große Lache von Geinsheim“ vom 2. Dezember 1986 (StAnz. S. 2480), geändert durch Verordnung vom 13. November 1989 (StAnz. S. 2456), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 24. September 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 45/1990 S. 2234

1064

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wolfsloch bei Wald-Michelbach“ vom 17. Oktober 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Talgrund mit Brachwiesen und die Quellmulde des Spechtbaches südlich von Wald-Michelbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wolfsloch bei Wald-Michelbach“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „In der Spechtbach“, „Der Kühklinger“, „Die Breitwiese“ und „Im Wolfsloch“ der Flu-

ren 17 und 18, Gemarkung Wald-Michelbach und „Im Wolfsloch“, Gemarkung Siedelsbrunn, Gemeinde Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 7,00 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein für den Naturraum Vorderer Odenwald im Bereich der Untereinheit Tromm-Odenwald repräsentatives Waldwiesenbachtal mit Frisch- und Feuchtwiesen, Brachen und einem Kleinseggenumpfer zu erhalten und zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist die Wiederaufnahme einer extensiven Mähwiesennutzung, die gezielte Pflegemahd verschiedener Brachegesellschaften, die Stabilisierung des Wasserhaushaltes zur Erhaltung und Förderung des hochgradig gefährdeten Kleinseggenumpfers und die Beseitigung aller gebietsfremden Gehölze sowie die Ausbildung eines standortgemäßen Waldrandes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen und den Spechtbach einschließlich seiner Ufer zu verändern oder zu beseitigen sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reifen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
9. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
10. Tiere weiden zu lassen;
11. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 9, 10 und 11 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege eines aus standortgerechten Laubgehölzen bestehenden Waldrandes unter den in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkungen und die Beseitigung von Gehölzarten, die nicht der potentiell natürlichen Vegetation angehören;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

- 4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse;
- 5. die Ausübung der Einzeljagd, jedoch nicht auf Waldschnepfen;
- 6. die Benutzung der Wege auf dem Flurstück Flur 17 Nr. 42/1 in der Gemarkung Wald-Michelbach und dem Flurstück 405 in der Gemarkung Siedelsbrunn.

§ 5

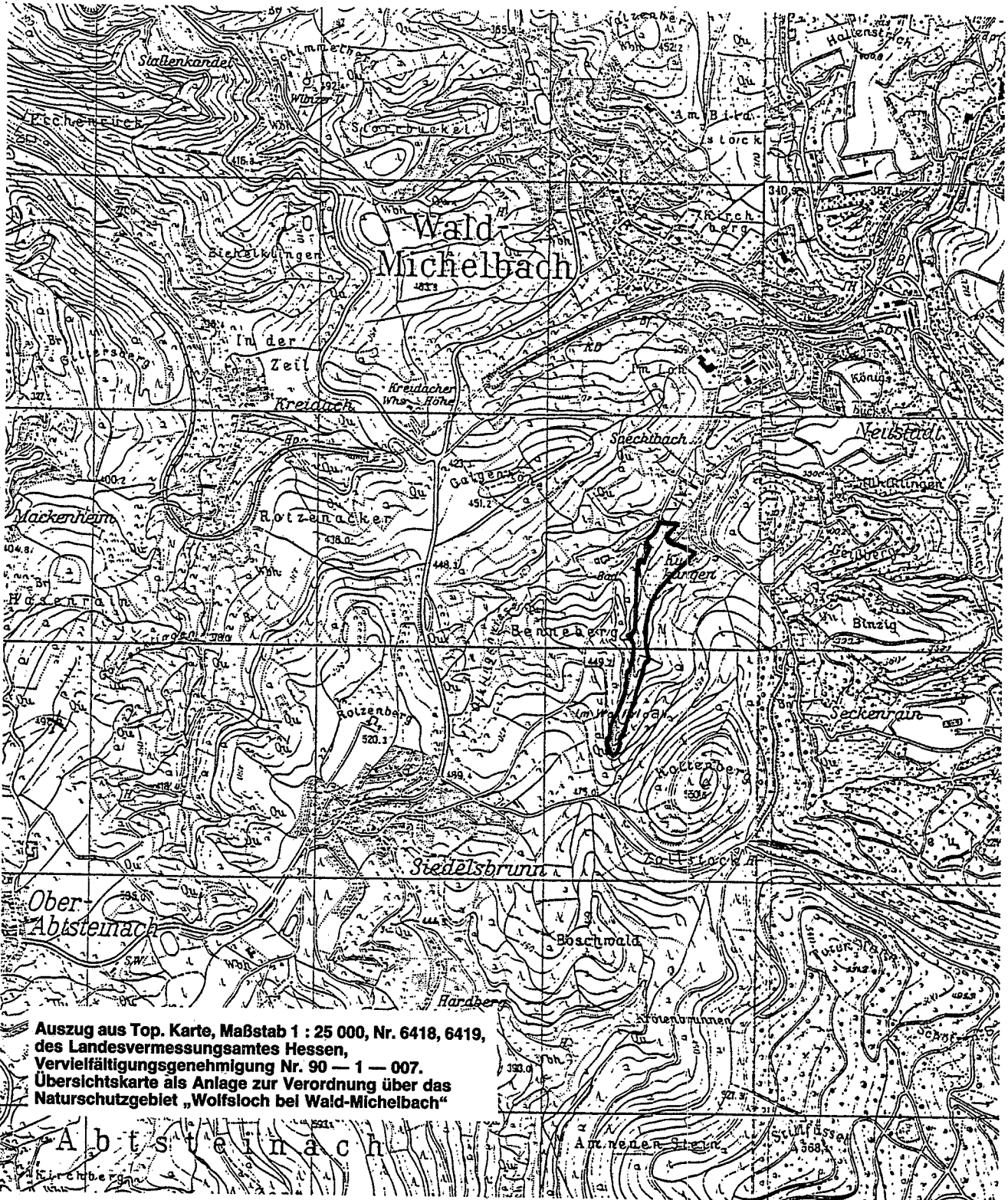
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag

Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

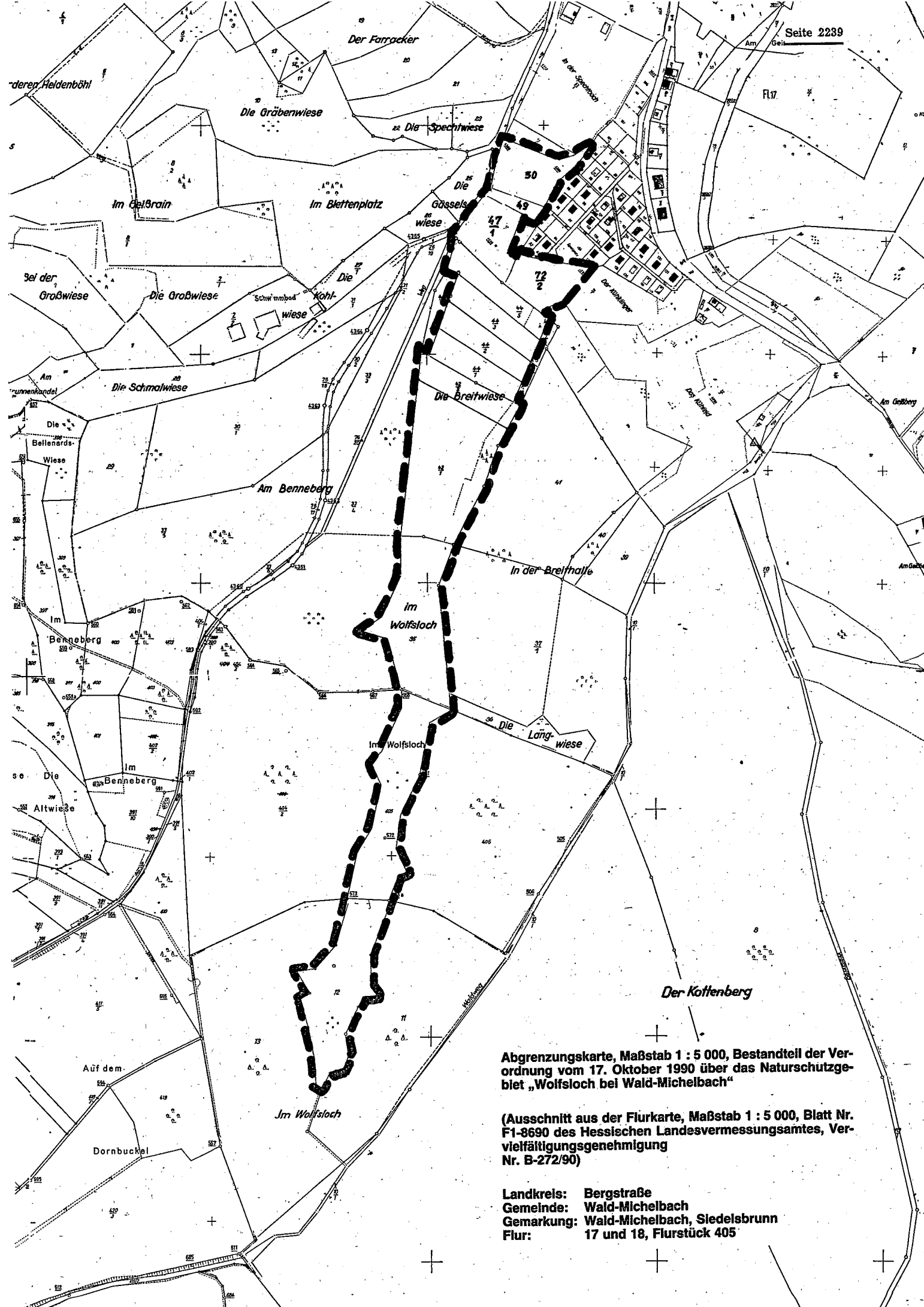
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6418, 6419, des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007. Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wolfsloch bei Wald-Michelbach“

Abtsteinach



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung vom 17. Oktober 1990 über das Naturschutzgebiet „Wolfsloch bei Wald-Michelbach“

(Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000, Blatt Nr. F1-8690 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. B-272/90)

Landkreis: Bergstraße
 Gemeinde: Wald-Michelbach
 Gemarkung: Wald-Michelbach, Siedelsbrunn
 Flur: 17 und 18, Flurstück 405

4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
10. Tiere entgegen § 3 Nr. 10 weiden läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
12. Hunde entgegen § 3 Nr. 12 frei laufen läßt;
13. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 13 ausübt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt — „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ — vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsverordnung vom 27. Juli 1990 (StAnz. S. 1772), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. Oktober 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 45/1990 S. 2237

1065

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forstberg von Ueberau“ vom 17. Oktober 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Basaltkuppe und Hangbereiche des Forstberges zwischen Ueberau und Groß-Bieberau werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Forstberg von Ueberau“ besteht aus Flächen der Flur 3, Gemarkung Ueberau, Stadt Reinheim, und aus Flächen der Flur 10, Gemarkung Groß-Bieberau, Stadt Groß-Bieberau, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 30,47 ha und ist in 2 Schutzzonen gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und die Schutzzonen sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist; die Schutzzone II ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die durch Hecken, Raine und Terrassen reich strukturierte Basaltkuppe des Forstberges als markante Erhebung innerhalb der waldfreien Lößhügellandschaft des Reinheimer Hügellandes zu erhalten und zu sichern. Der Schutz gilt insbesondere den artenreichen Magerwiesen und Streuobstbeständen. Schutz- und Pflegeziel ist die flächenmäßige Ausdehnung der Magerwiesen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten und die Erhaltung der artenreichen Hecken und Saumbiotope.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder mit Ultraleichtflugzeugen oder Hängegleitern zu starten oder zu landen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Schafe in Pferchen oder Pferde in Koppeln zu halten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. a) die ackerbauliche Nutzung auf den in Schutzzone I gelegenen Flurstücken Flur 3, Nrn. 34 und 47 und auf den in Schutzzone II gelegenen Flurstücken Flur 3, Nrn. 22, 71 und 106 in der Gemarkung Ueberau in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- b) die gärtnerische Nutzung der Flurstücke Flur 3, Nrn. 31 und 33 in der Gemarkung Ueberau und Flur 10 Nrn. 18, 22 und 23 in der Gemarkung Groß-Bieberau sowie die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände, einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung mit hochstämmigen alten Obstsorten, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
- c) die extensive Nutzung der in der Schutzzone I gelegenen Grünlandflächen, einschließlich einer stickstofffreien Düngung, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 14 genannten Einschränkungen;
- d) die Nutzung der Grünlandflächen in der Schutzzone II im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen und mit der Maßgabe, daß Düngemittel nur mit einem Stickstoffanteil bis zu 60 kg/ha pro Jahr ausgebracht werden können;
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung mit Abtransport des Grabenaushubmaterials und des Mähgutes.

§ 5

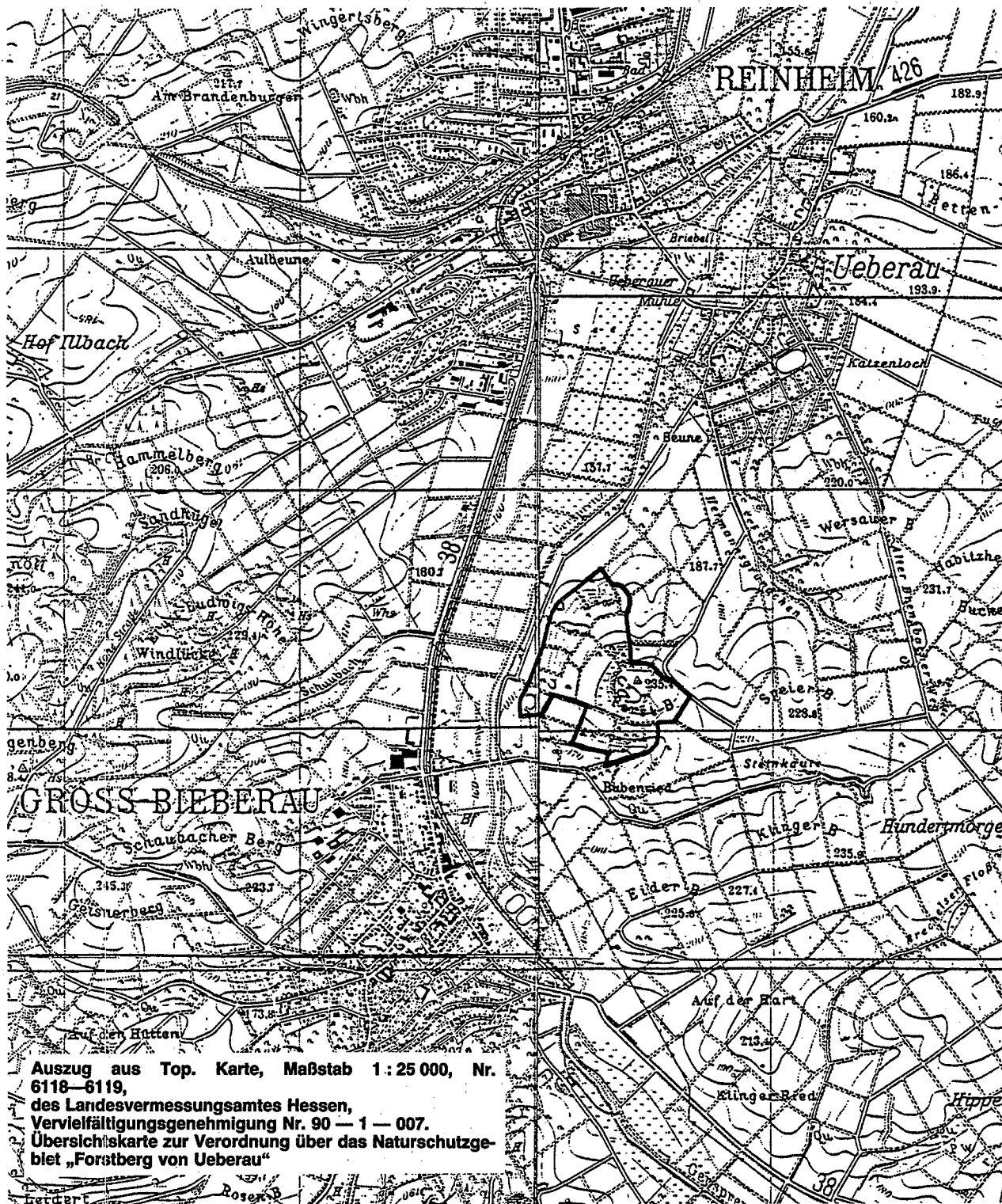
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

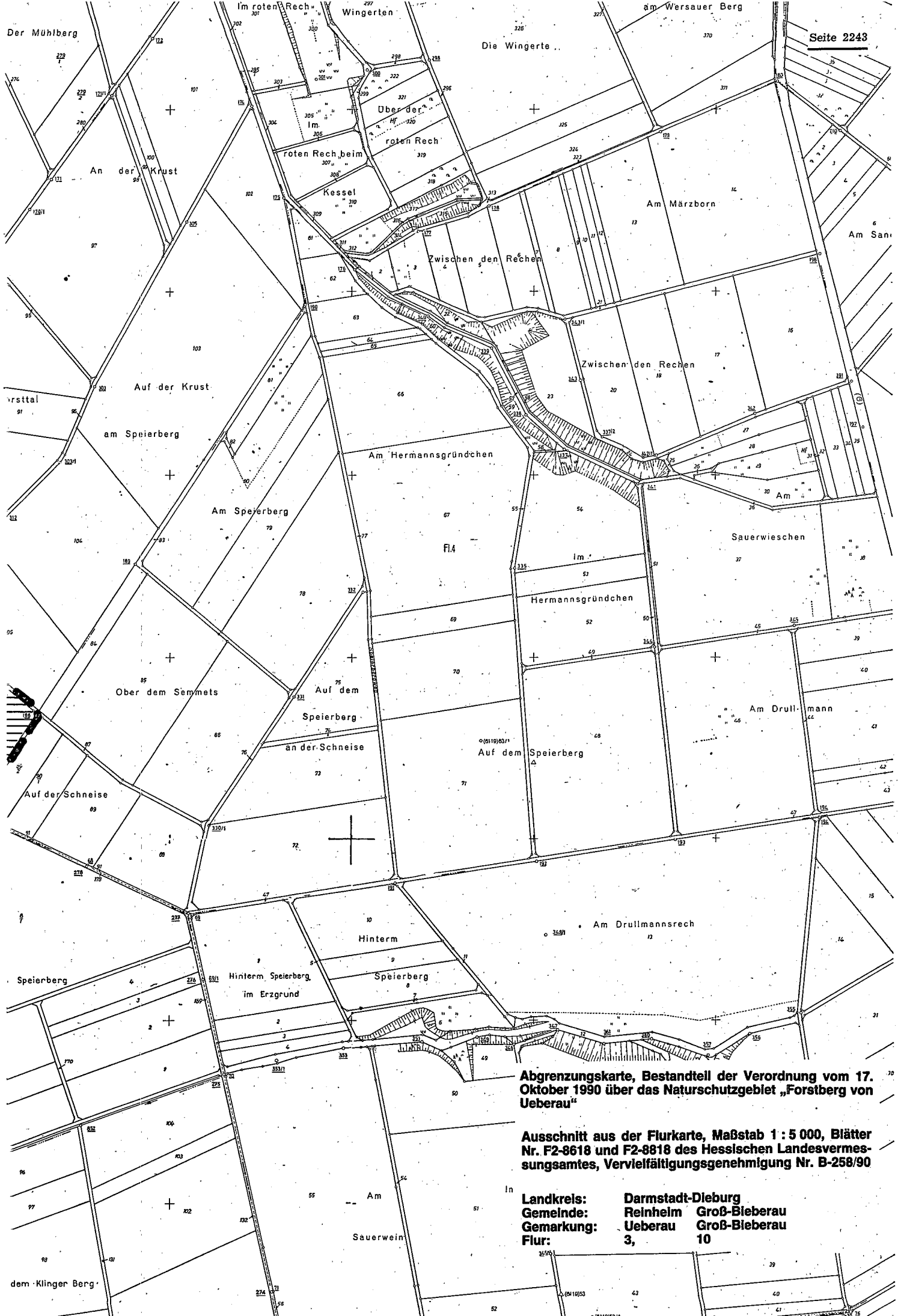
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer entgegen § 3 Nr. 4 schafft, verändert oder beseitigt;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Hängegleiter einsetzt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden, Mähweiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Schafe in Pferchen oder Pferde in Koppeln hält;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1:25 000, Nr. 6118-6119, des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90-1-007. Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forstberg von Ueberau“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 17. Oktober 1990 über das Naturschutzgebiet „Forstberg von Ueberau“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000, Blätter Nr. F2-8618 und F2-8818 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. B-258/90

**Landkreis: Darmstadt-Dieburg
 Gemeinde: Reinheim Groß-Bieberau
 Gemarkung: Ueberau Groß-Bieberau
 Flur: 3, 10**

15. Hunde entgegen § 3 Nr. 15 frei laufen läßt;
 16. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 16 ausübt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt — „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ — vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsverordnung vom 27. Juli 1990 (StAnz. S. 1772), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. Oktober 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. W. Link
 Regierungspräsident
 StAnz. 45/1990 S. 2240

1066

Zweckänderung der Stiftung „Hilfswerk Berlin“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 11. Oktober 1990 dem Antrag auf Änderung der Verfassung stattgegeben.

Durch die Änderung wird der Zweck der Stiftung erweitert.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Stiftungsverfassung lauten nunmehr wie folgt:

Zweck der Stiftung ist, in Berlin

- Wohlfahrtswesen und Altenhilfe und
- Jugendhilfe zu fördern und
- die Verfolgung mildtätiger Zwecke zu unterstützen.

Damit soll zugleich das Zusammenwachsen der Bevölkerung des ehemals geteilten Berlins und die Verbundenheit mit den übrigen Ländern gefördert werden.

Darmstadt, 17. Oktober 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
 III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 57
 StAnz. 45/1990 S. 2244

1067

Vorhaben der Firma Röhm GmbH, 6100 Darmstadt

Die Firma Röhm GmbH, Kirschenallee, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Plexiglas-Herstellung und zur Errichtung und zum Betrieb eines Biofilters im Werk Weiterstadt in 6108 Weiterstadt, Gemarkung Weiterstadt, Flur 5, Flurstück 16/2, gestellt. Die Anlage soll Ende 1991 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 12. November 1990 bis 11. Dezember 1990 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Weiterstadt, Darmstädter Straße 20, Zimmer 12, 6108 Weiterstadt, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 12. November 1990 bis 27. Dezember 1990 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 12. November 1990 bis 27. Dezember 1990 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 24. Januar 1991 bestimmt; er kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.00 Uhr beim Regierungsprä-

sidium Darmstadt, Luisenplatz 2, Sitzungssaal Süd, 6100 Darmstadt, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 4. Oktober 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
 V 32 — 53 e — 621 — R — (4c)
 StAnz. 45/1990 S. 2244

1068

Vollzug des Abfallgesetzes (AbfG) und des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG);

hier: Antrag der Firma Hoechst AG auf Planfeststellung gemäß § 7 Abs. 1 AbfG zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Klärschlammverbrennungsanlage — KVA) in Frankfurt am Main-Höchst, Gemarkung Frankfurt am Main-Höchst, Flur 23, Flurstücks-Nr. 1/18,
 — Durchführung eines Erörterungstermins —

Öffentliche Bekanntmachung

In dem o. g. Planfeststellungsverfahren ist die Durchführung eines Erörterungstermins notwendig geworden.

Der Erörterungstermin, der hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 5 HVwVfG öffentlich bekanntgemacht wird, wird in der Zeit vom Montag, 19. November 1990, bis Freitag, 30. November 1990 (am 21. November 1990 wird die Verhandlung ausgesetzt), mit der Möglichkeit der Verlängerung im Bildungs- und Kulturzentrum, Gebesbusstraße 5, 6230 Frankfurt am Main-Höchst, durchgeführt (Beginn — jeweils — 9.00 Uhr).

Bei vorzeitigem Erreichen des Erörterungszwecks kann der Erörterungstermin von der Verhandlungsleitung auch vorher beendet werden; unter der Telefon-Nr. 0 69 / 31 69 80 kann bei der Hausverwaltung des Bildungs- und Kulturzentrums angefragt werden, ob die Erörterung noch andauert oder bereits beendet worden ist.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Dabei ist eine Behandlung in der nachstehenden Reihenfolge, die keine Verbindlichkeit entfaltet, vorgesehen:

- Eröffnung der Verhandlung
- Allgemeine Fragen
- Erörterung nach Sach Gesichtspunkten
 - Planrechtfertigung
 - Standort
 - Abfallwirtschaft
 - Abfalloutput
 - Erschließung der Anlage (allgemein)
 - Anlagenkonzeption
 - Emissionen/Immissionen
 - Gesundheitsfragen
 - Anlagentechnik
 - Betrieb der Anlage
 - Sonstiges

Darmstadt, 24. Oktober 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
 V 39 d — 79 n 08/13 — Hoe-HW-KS
 StAnz. 45/1990 S. 2244

1069

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. Oktober 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zustän-

digkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Weilmünster in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Martinimarktes am 11. November 1990 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Marktplatz, Mühlweg, Hauptstraße vom Marktplatz bis Aulenhäuser Straße, Färbergasse, Schaumgasse, Bleidenbach vom Penny-Markt bis Rathaus, Rathausplatz, Weilstraße von Haus-Nr. 50 bis Nr. 118 und Möttauer Straße von Haus-Nr. 1 bis 5.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 11. November 1990 in Kraft.

Gießen, 16. Oktober 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 45/1990 S. 2244

1070

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. Oktober 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Herborn in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Martinimarktes am 11. November 1990 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Alstedtweg, Am Hintersand, Augustastraße, Austraße, In der Au, Bahnhofstraße, Berkenhoffstraße, Bürgermeisterwiese, Burger Landstraße, Friedrichstraße, Hainstraße, Hauptstraße, Hinterthal, Holzmarkt, Kaiserstraße, Konrad-Adenauer-Straße, Kornmarkt, Marktplatz, Mühlgasse, Ottostraße, Sandweg, Schloßstraße, Schuhmarkt, Schulhofstraße, Turmstraße, Walther-Rathenau-Straße und Westerwaldstraße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 11. November 1990 in Kraft.

Gießen, 16. Oktober 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 45/1990 S. 2245

1071 KASSEL

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Fulda vom 15. Oktober 1990

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 426), wird verordnet:

§ 1

(1) Die in Abs. 4 näher bezeichneten Gebiete werden als künftige Naturschutzgebiete für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Die Grenzen der einstweilig sichergestellten Gebiete sind in Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in denen die Gebiete jeweils durch eine unterbrochene Linie umrandet sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; sie werden als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(3) Die einstweilig sichergestellten Gebiete werden durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

(4) Im einzelnen werden folgende Gebiete als künftige Naturschutzgebiete einstweilig sichergestellt:

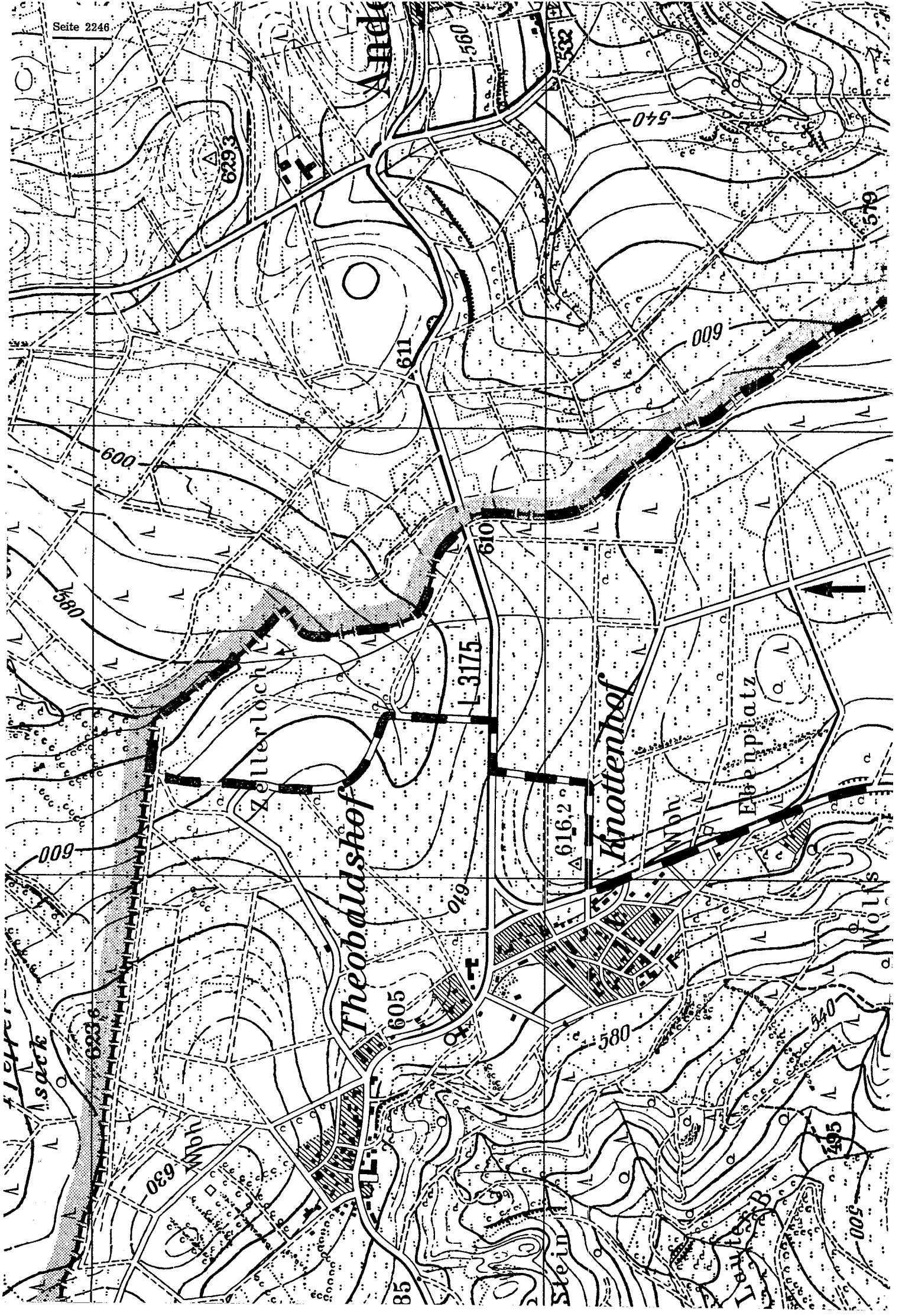
1. „Kohlbachtal bei Knottenhof — Tanner Hute“, Stadt Tann, Gemarkungen Theobaldshof und Tann; Quellbereich des Kohlbaches auf naturnahen Hochröhflächen, ca. 238 ha;
2. „Ulsteraue bei Günthers und Apfelbachaue bei Neuswarts“, Stadt Tann, Gemarkungen Günthers und Neuswarts; Bachauen mit Auewald, ca. 55 ha;
3. Erweiterung des Naturschutzgebietes „Brückenhut bei Dietges“, Gemeinde Hilders, Gemarkungen Dietges und Ruproth sowie Gemeinde Hoffbieber, Gemarkung Danzwiesen; ehemalige Hute, ca. 52 ha;
4. „Mathesberg“, Gemeinde Ehrenberg, Gemarkung Wüstensachsen; Bergweiden mit Geröllfeldern und Lesesteinwällen, ca. 205 ha;
5. „Schafstein-Süd“, Gemeinde Ehrenberg, Gemarkung Reulbach; artenreiche Bergwiesen, ca. 89 ha;
6. „Steinkopf — Kesselrain — Ottilienstein“, Gemeinde Ehrenberg, Gemarkung Wüstensachsen sowie Stadt Gersfeld, Gemarkung Gersfeld; Erweiterung des Naturschutzgebietes „Kesselrain“, Ulsterquellgebiet und naturnahe Wälder mit artenreicher Flora, ca. 419 ha;
7. „Feldbachtal — Kaskadenschlucht — Hächtskopf“, Stadt Gersfeld, Gemarkungen Sandberg und Obernhäusen; artenreiche Laubwälder und ein naturnahes, zum Teil tief eingeschnittenes Bachtal, ca. 146 ha;
8. „Kesselstein — Steinküppel — Moorwasser“, Stadt Gersfeld, Gemarkung Gersfeld; artenreicher Laubmischwald, Moorwasser-Einzugsgebiet, ehemalige Huteflächen, ca. 479 ha;
9. „Simmelsberg-Teufelsberg-Hohe Hölle“, Stadt Gersfeld, Gemarkungen Mosbach und Rodenbach; vegetationsarme ehemalige Huteflächen der Hochröh, ca. 373 ha;
10. „Stirnberg bei Wüstensachsen“, Gemeinde Ehrenberg, Gemarkung Wüstensachsen; naturnaher Laubmischwald mit mehreren Quellgebieten, ca. 149 ha;
11. „Eubeberg — Hinkelshäuptchen“, Gemeinde Poppenhausen, Gemarkung Rodholz sowie Stadt Gersfeld, Gemarkung Gersfeld, naturnaher Bergwald und Magerrasen, ca. 143 ha;
12. „Hübelsberg — Setzelberg — Ganskuppen — Breiter Berg — Dörnberg“, Stadt Hünfeld, Gemarkung Kirchhasel, Gemeinde Nüsttal, Gemarkungen Haselstein, Oberaschenbach und Mittelaschenbach, Gemeinde Rasdorf, Gemarkungen Rasdorf und Setzelbach; naturnahe Laubmischwälder, locker bestandene Kalkmagerrasen und artenreiche Feuchtwiesen, ca. 1 466 ha;
13. „Seifertser Hute — Dungberg“, Gemeinde Ehrenberg, Gemarkungen Wüstensachsen, Melperts, Seiferts und Thaiden; vegetationsarme ehemalige Huteflächen der Hochröh und naturnahe Laubmischwälder, ca. 452 ha;
14. „Kleinberg — Hellenberg“, Gemeinde Eiterfeld, Gemarkungen Großentaff, Treischfeld, Soisdorf, Gemeinde Rasdorf, Gemarkungen Rasdorf, Grüsselbach, artenreicher Bärlauch-Buchenwald, Linden-Buchenwald, ca. 460 ha.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, die einstweilig sichergestellten Gebiete nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

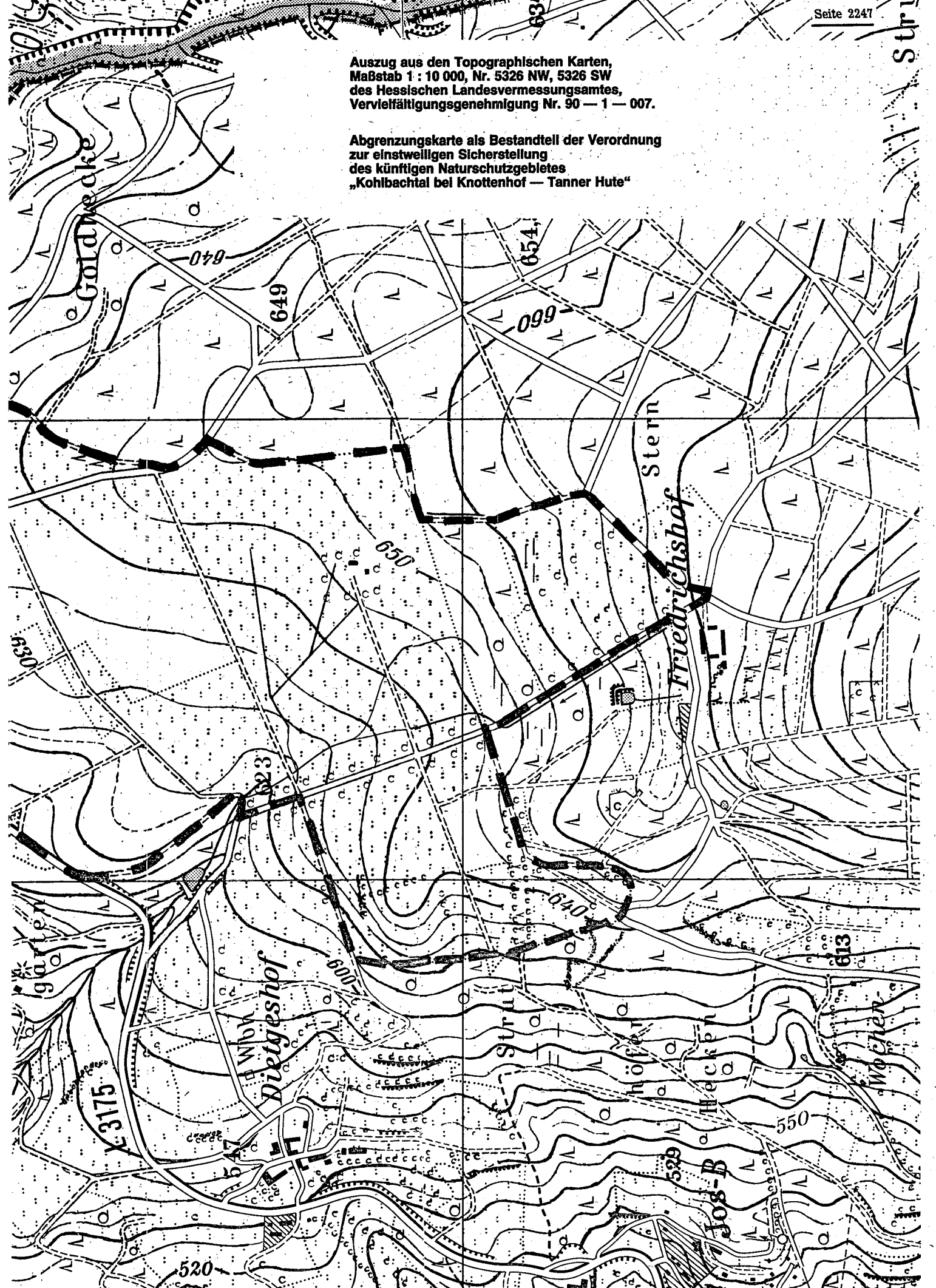
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;

(Forts. a. S. 2264)

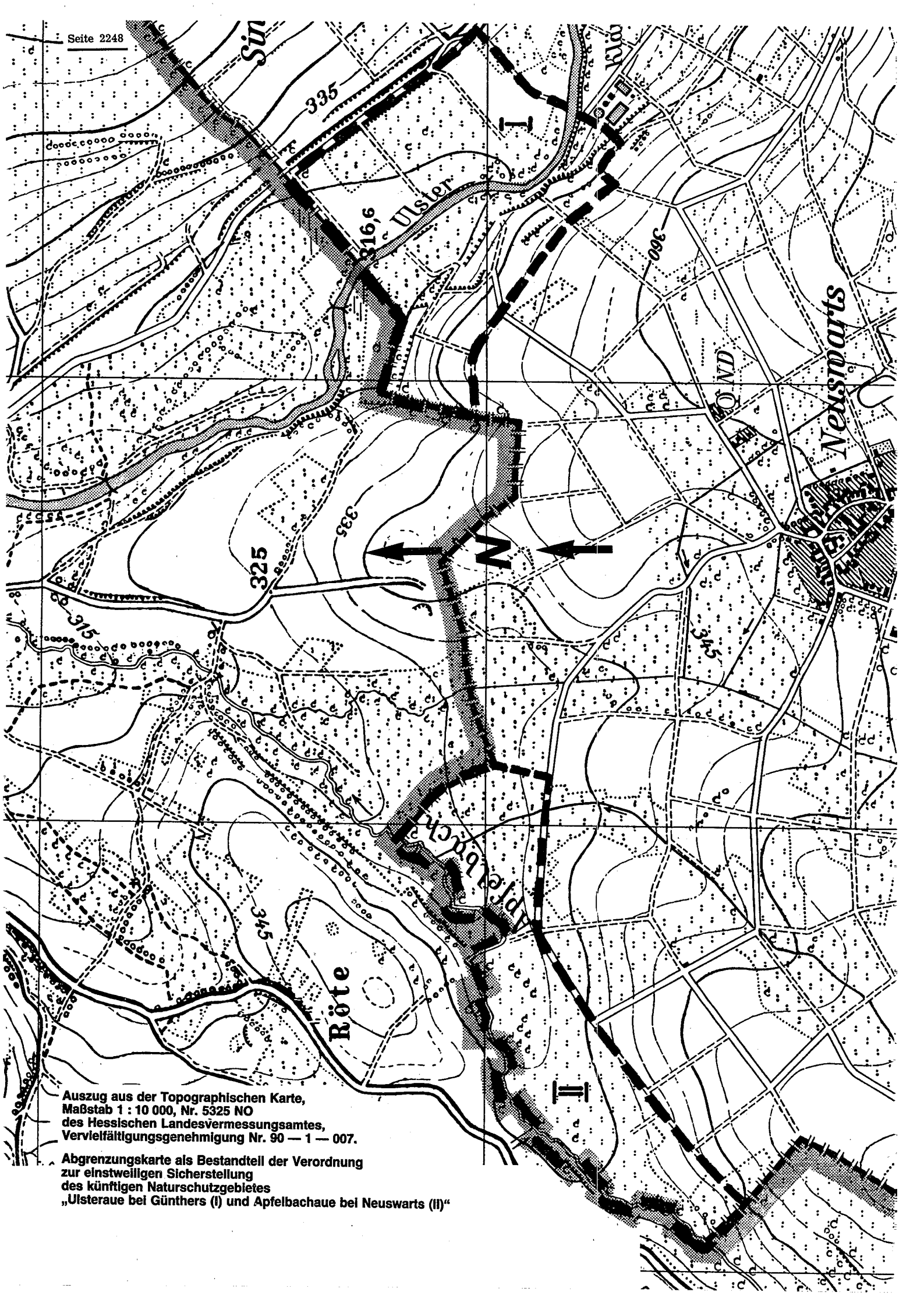


Auszug aus den Topographischen Karten,
Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5326 NW, 5326 SW
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Kohlbachtal bei Knottenhof — Tanner Hute“



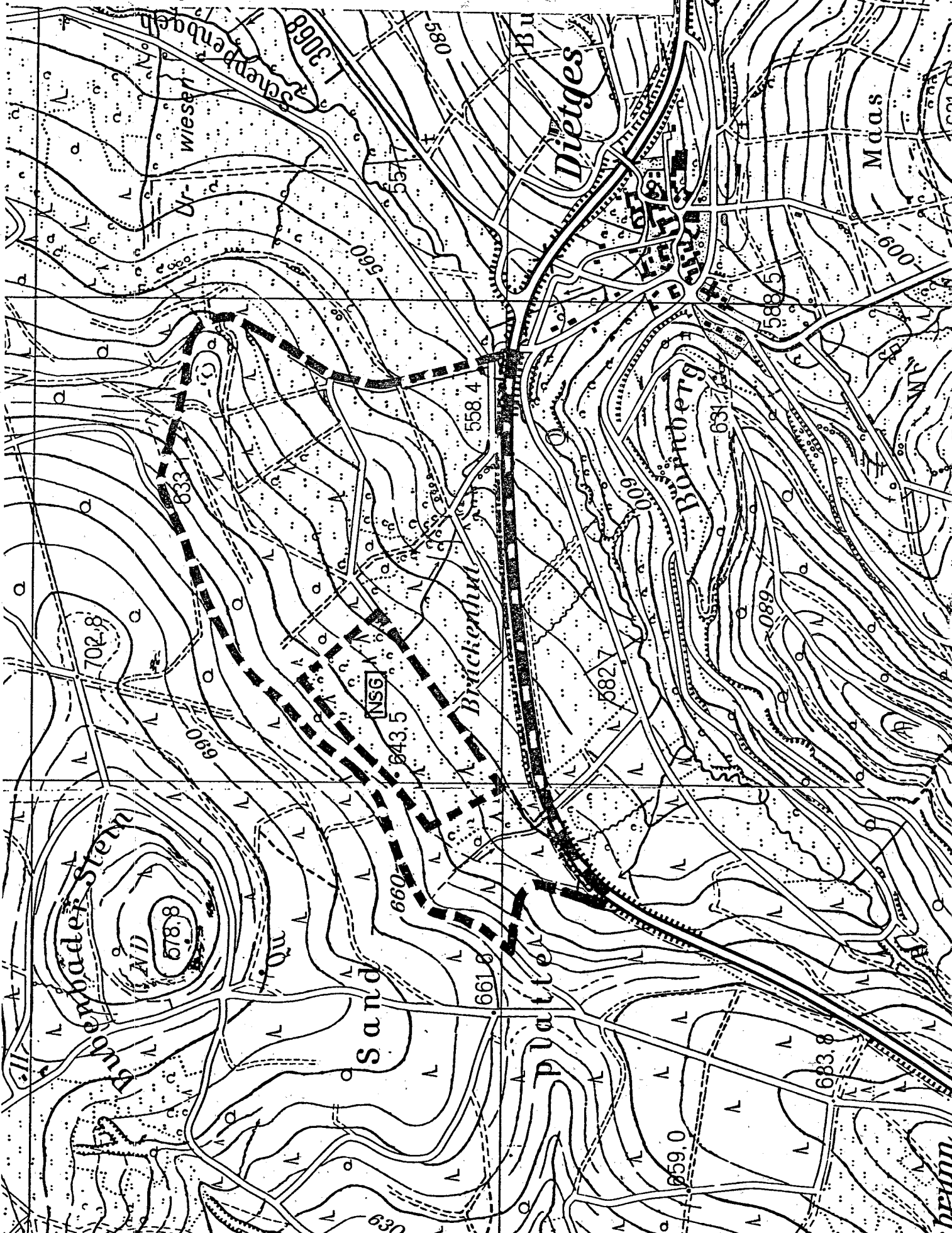
Stru...

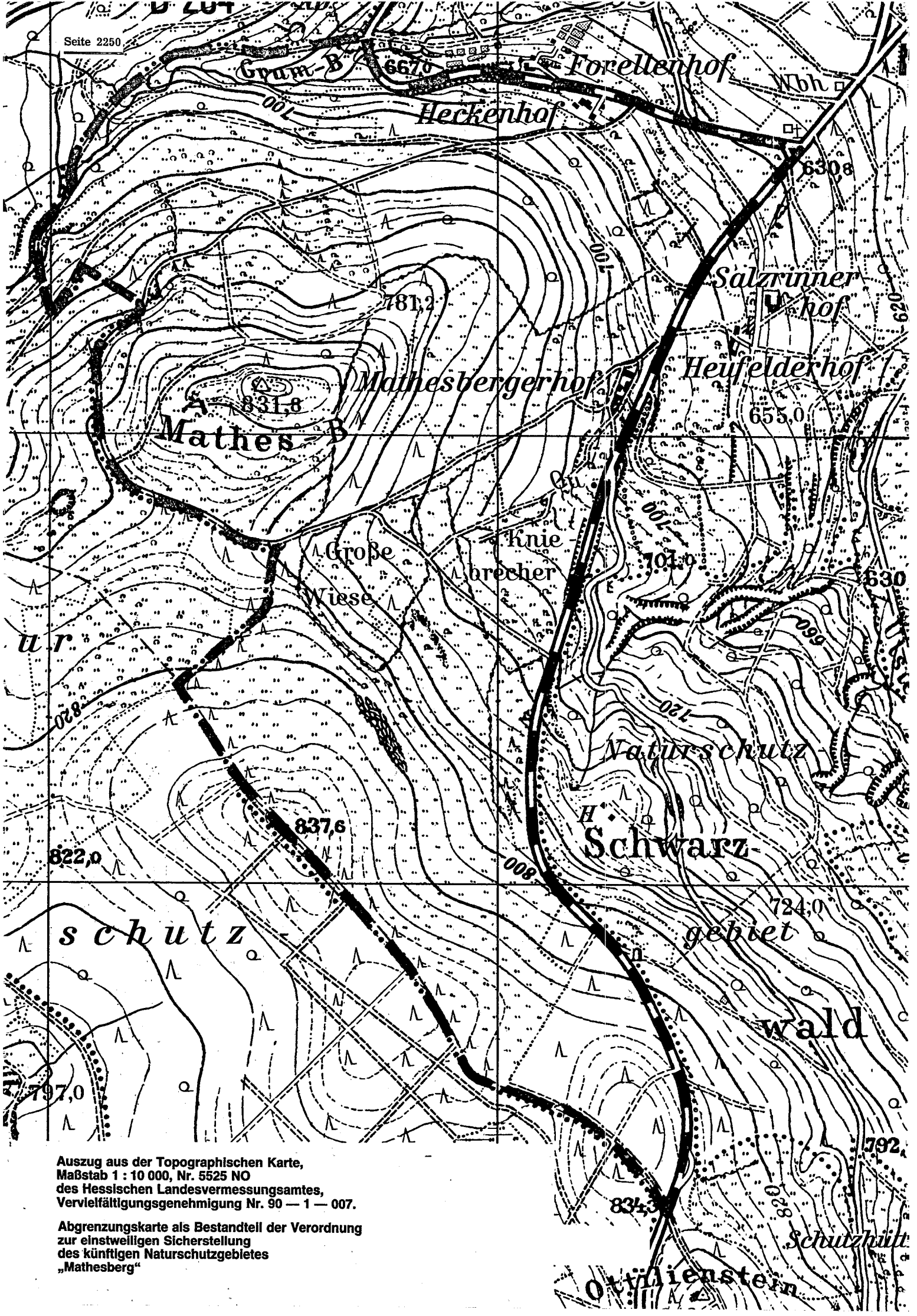


Auszug aus der Topographischen Karte,
Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5325 NO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Ulsterau bei Günthers (I) und Apfelbachau bei Neuswarts (II)“

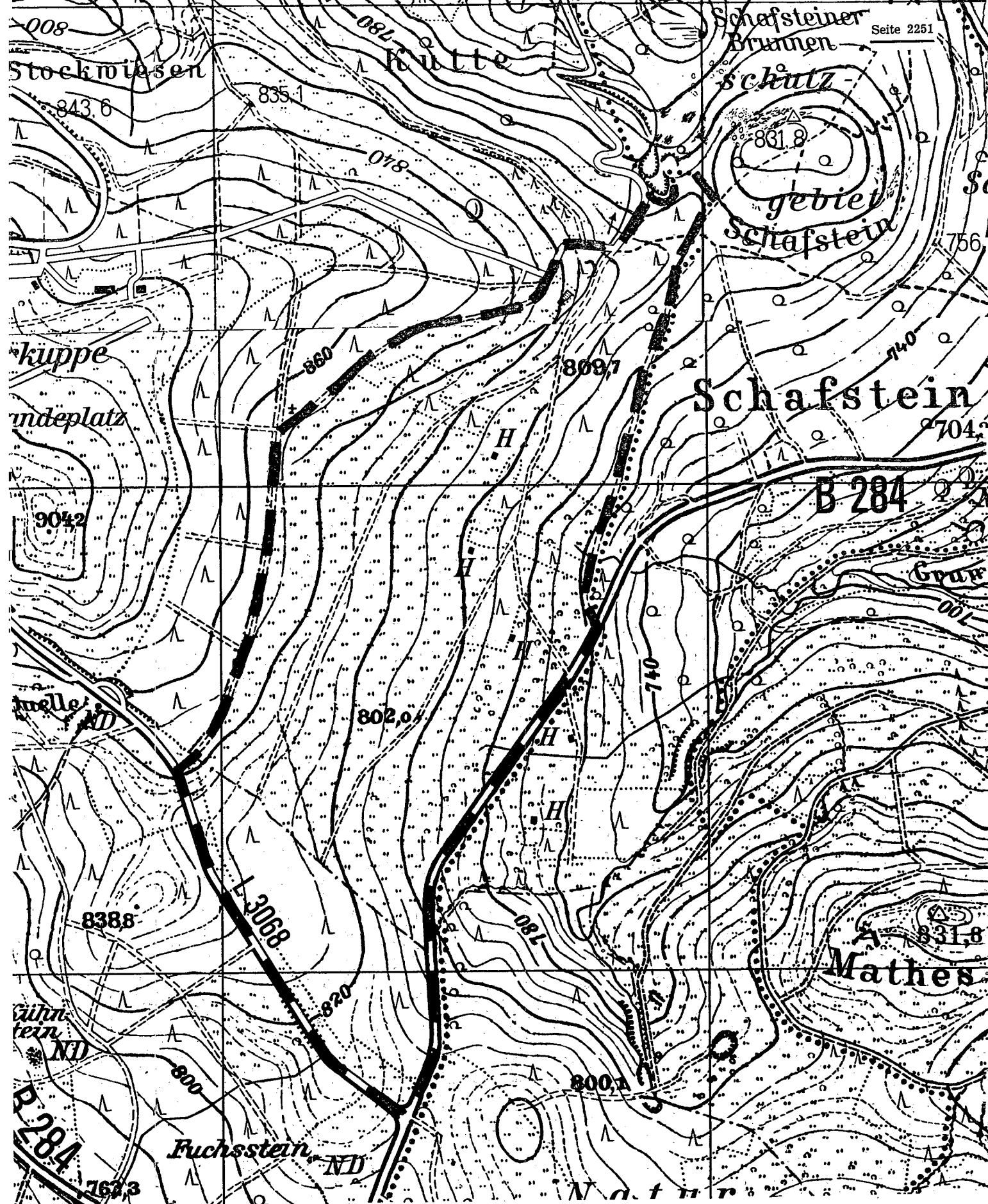
Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Brückenhut bei Dietges“





Auszug aus der Topographischen Karte,
 Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5525 NO
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung
 des künftigen Naturschutzgebietes
 „Mathesberg“



Auszug aus den Topographischen Karten,
 Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5425 SO, 5525 NO
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung
 des künftigen Naturschutzgebietes
 „Schafstein-Süd“

Hesbergerhof

Heufelderhof

655,0

große
See

Knie
Arrecher

701,0

630,6

Naturschutz

Schwarz

gebiet

wald

792,7

te

834,3

Schutzhütte

Ottilienstein

846,4

Gold Br

Staa

812,5

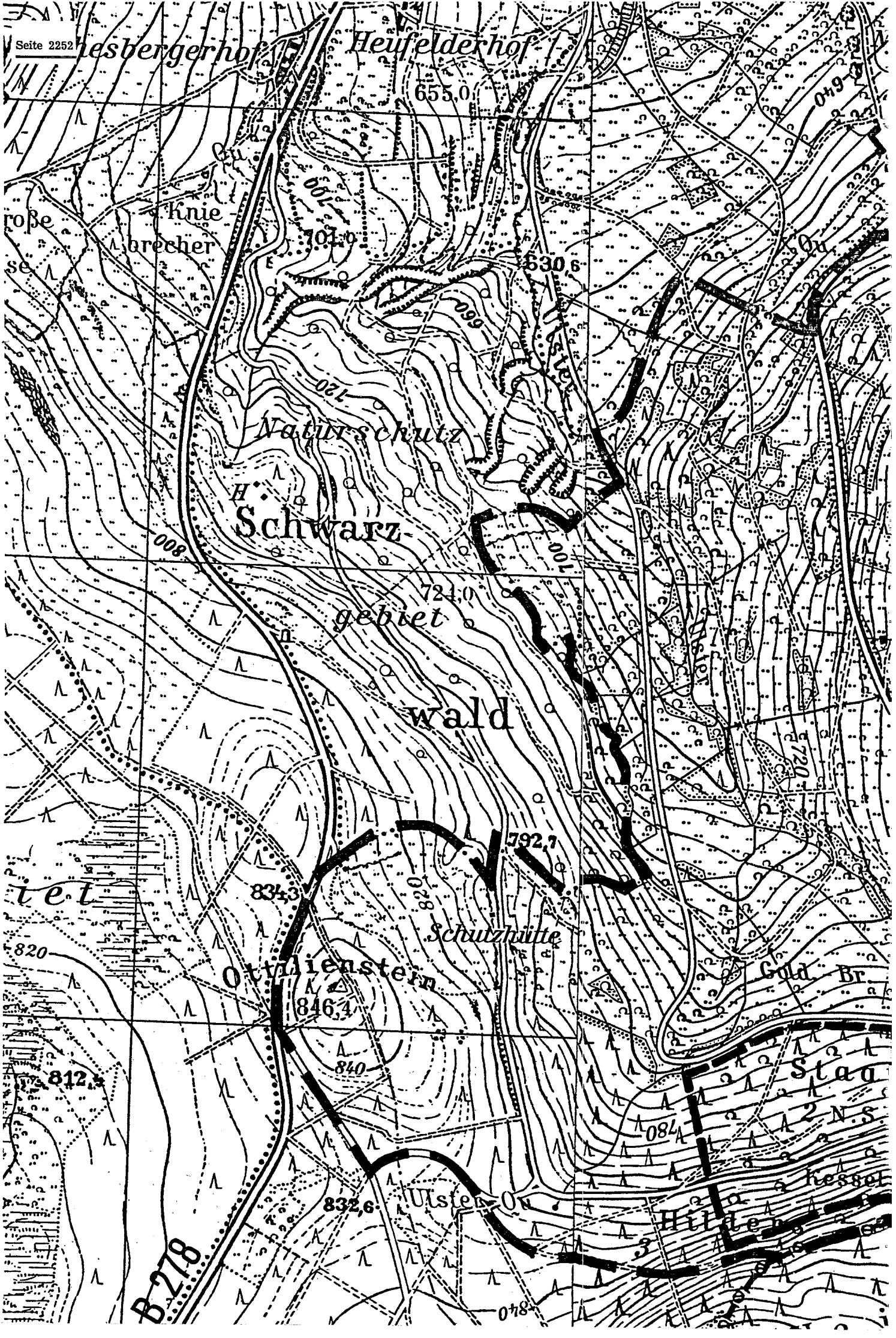
832,6

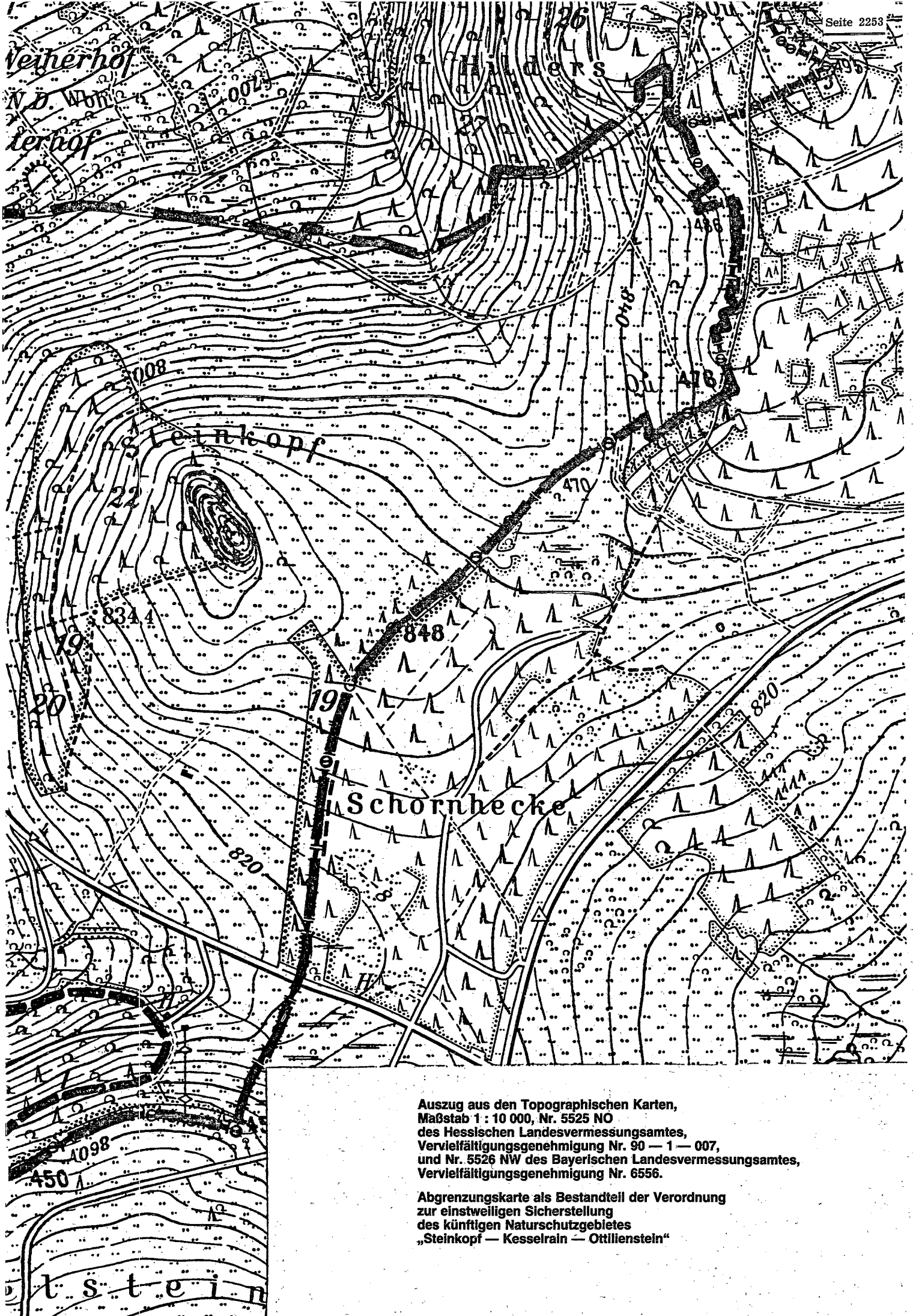
Ulsen-Or

Hillen

B. 278

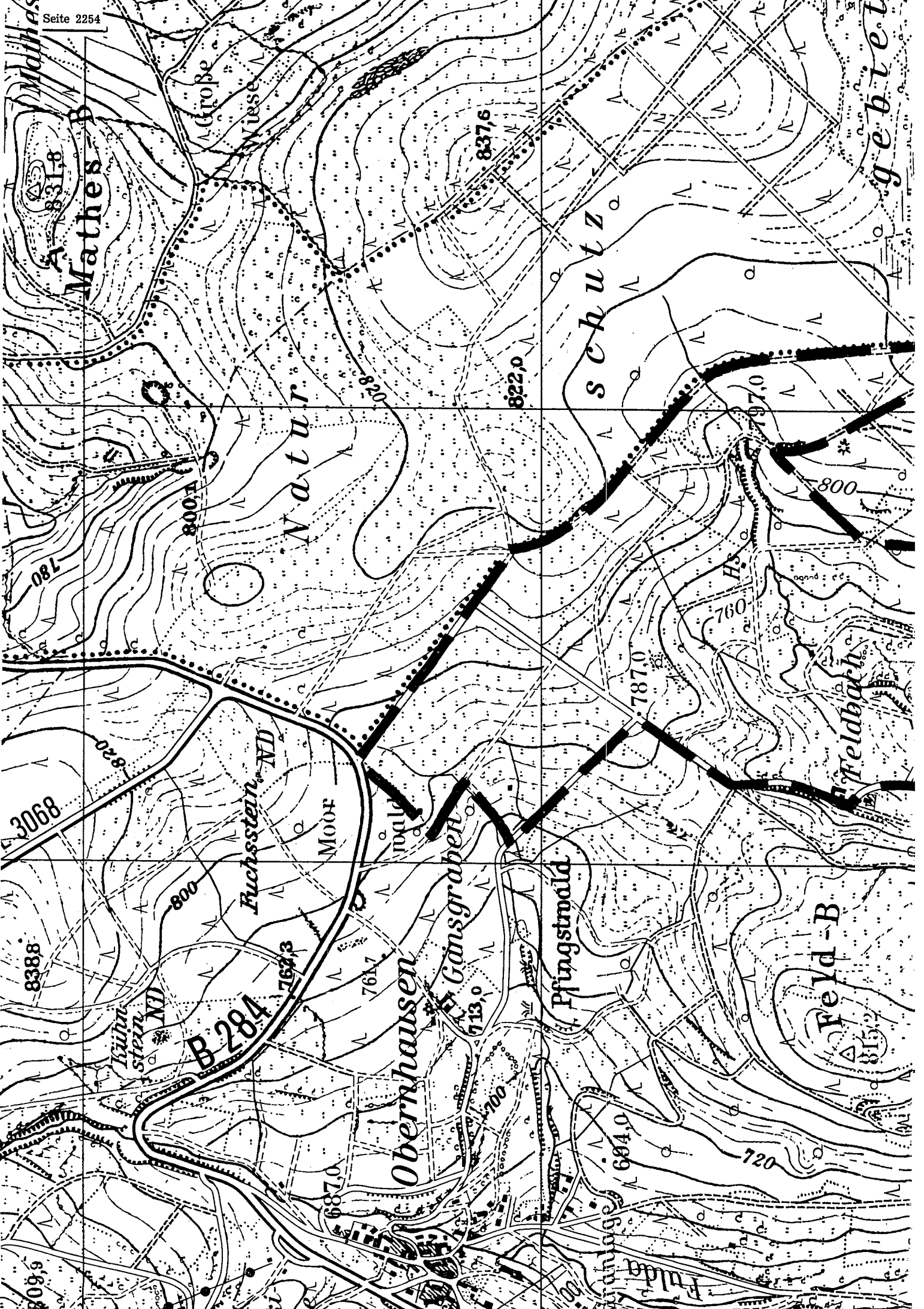
078





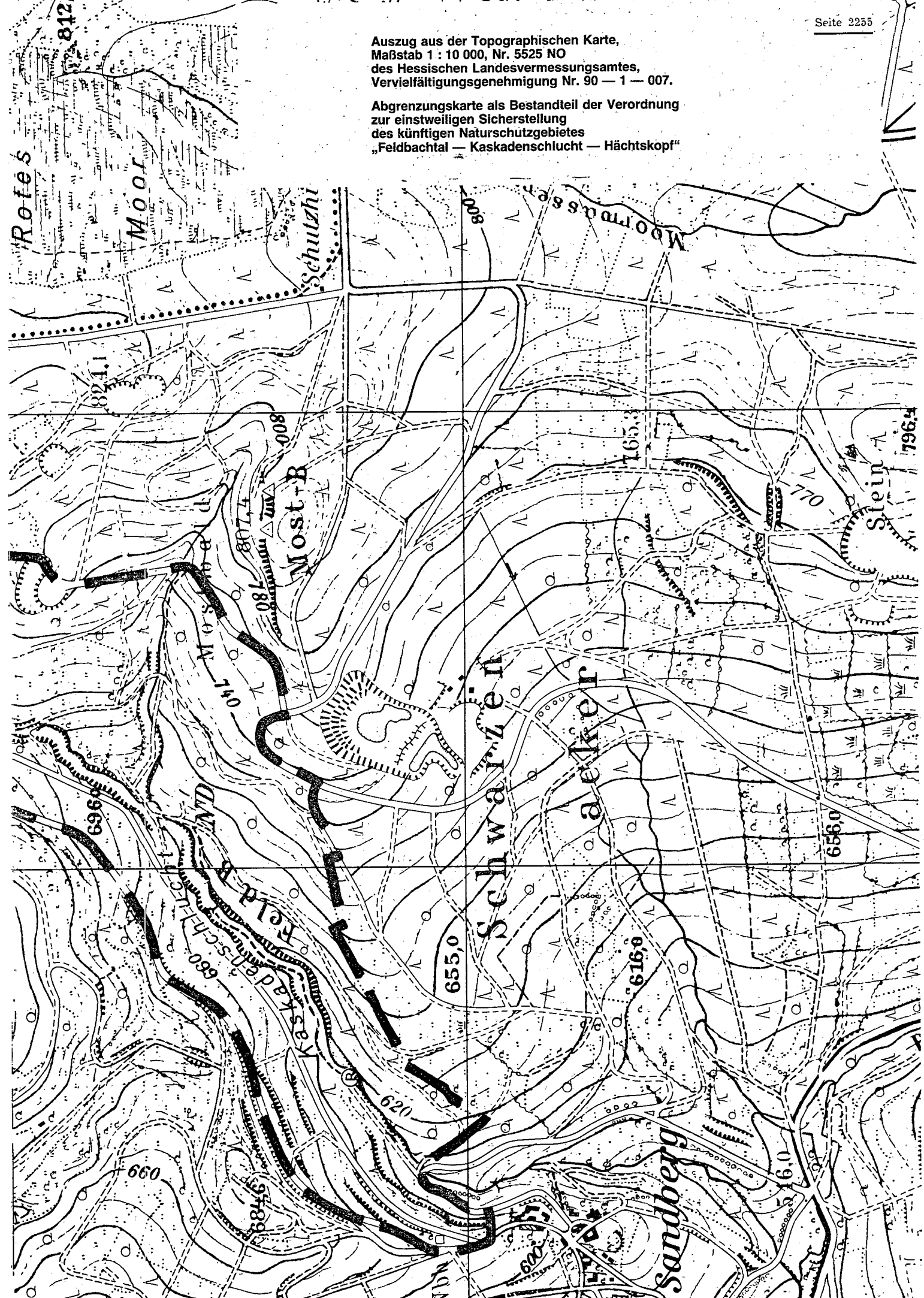
Auszug aus den Topographischen Karten,
 Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5525 NO
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007,
 und Nr. 5526 NW des Bayerischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 6556.

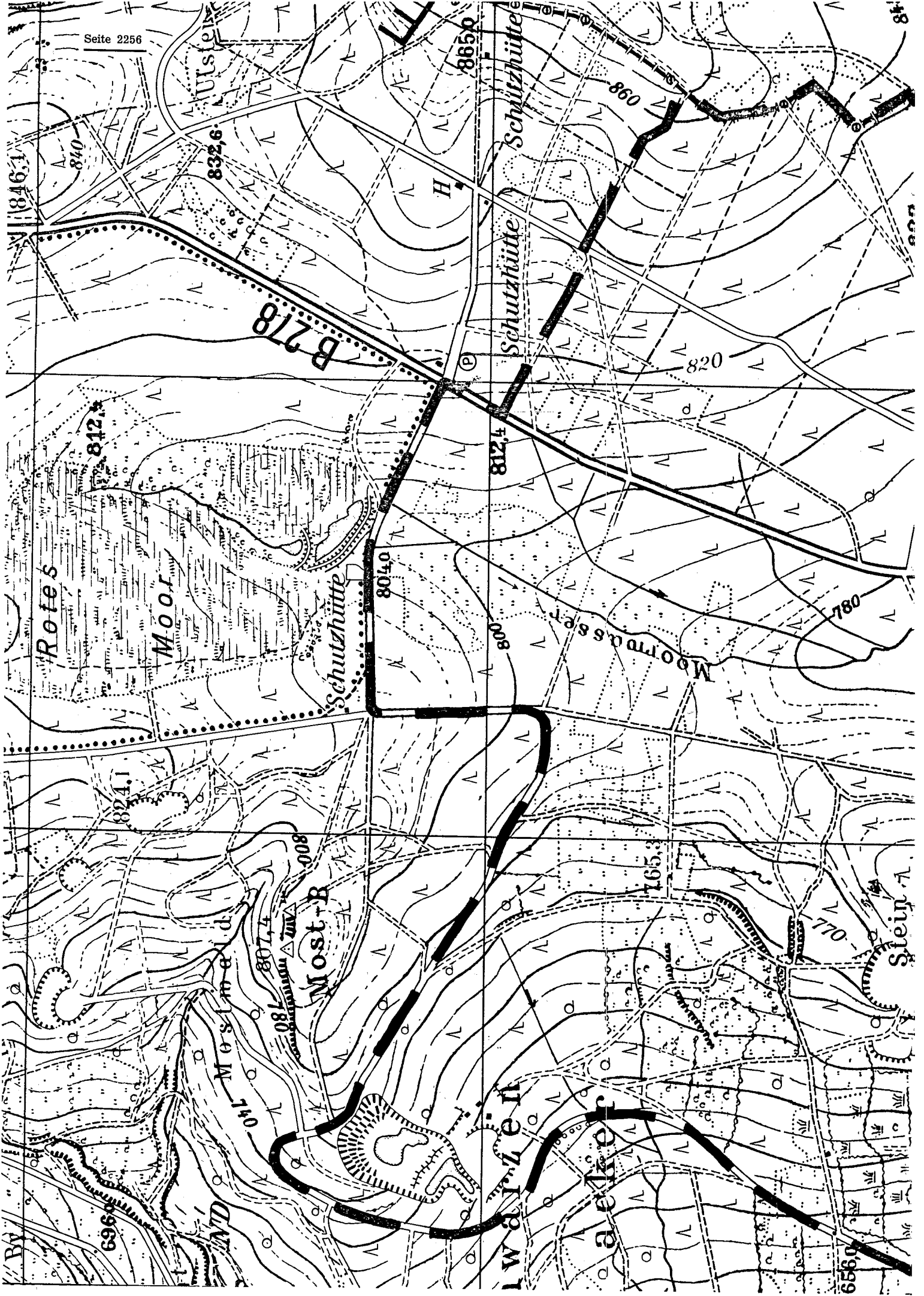
Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung
 des künftigen Naturschutzgebietes
 „Steinkopf — Kesselrain — Ottilienstein“



Auszug aus der Topographischen Karte,
Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5525 NO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007.

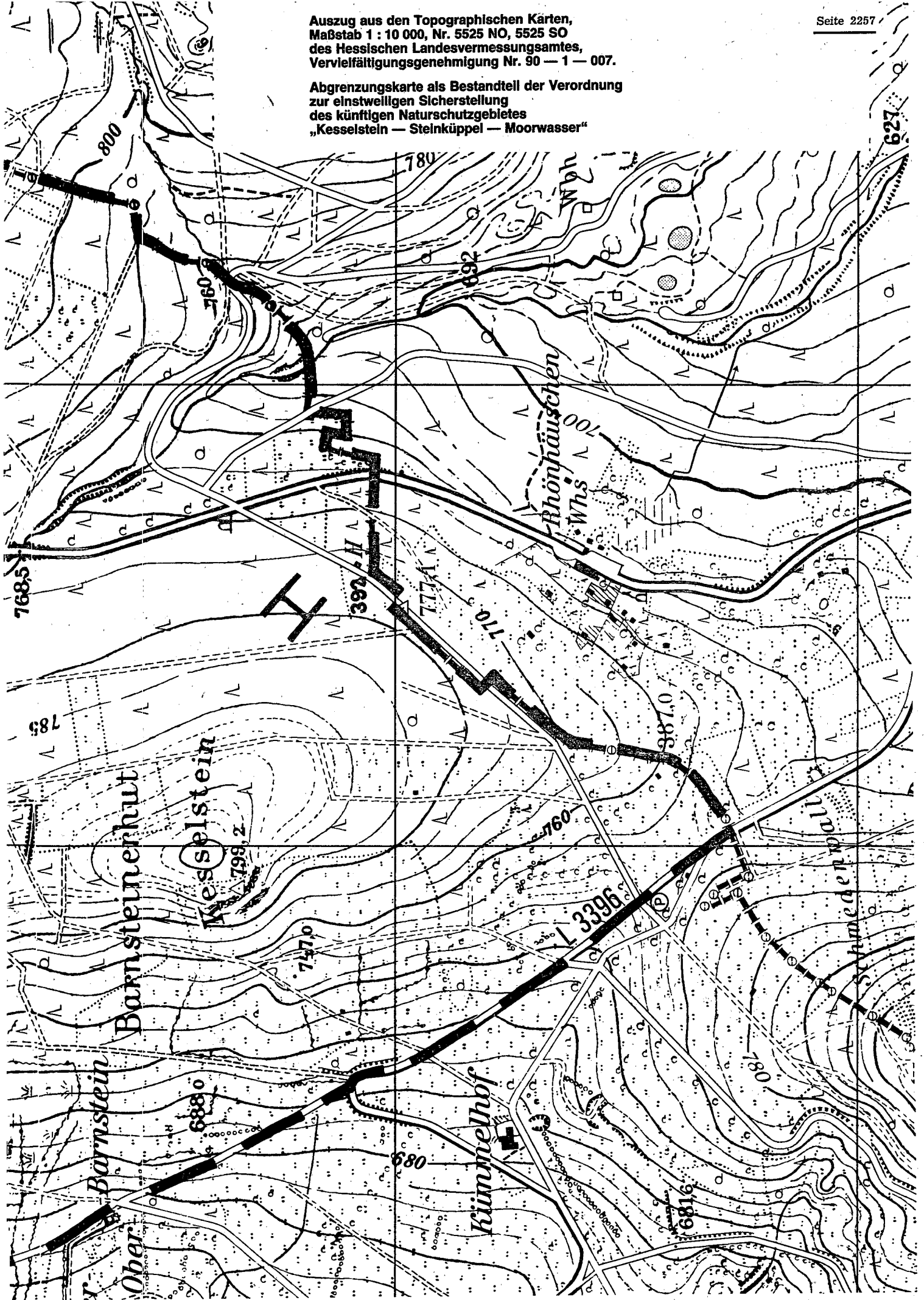
Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Feldbachtal — Kaskadenschlucht — Hächtskopf“

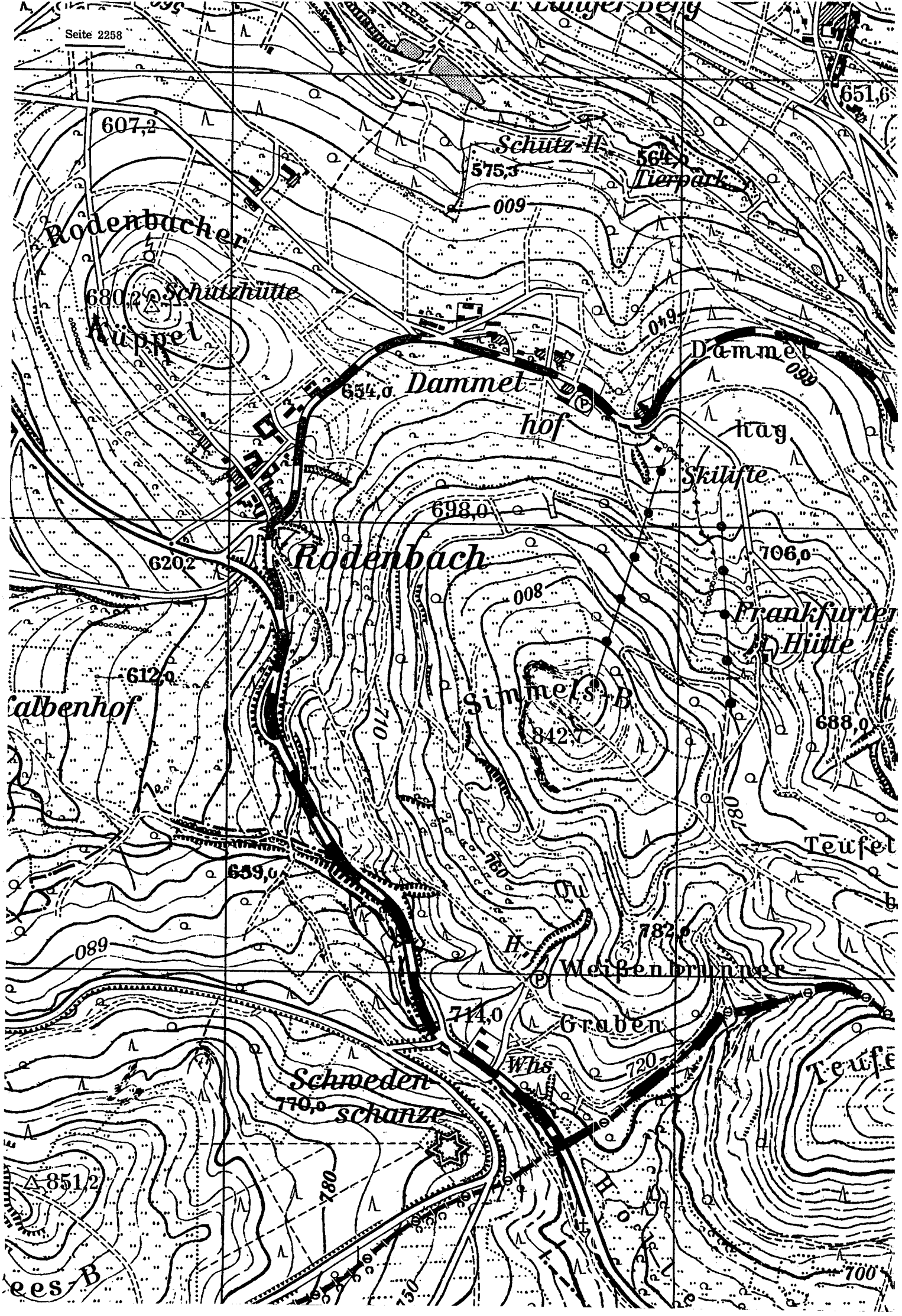


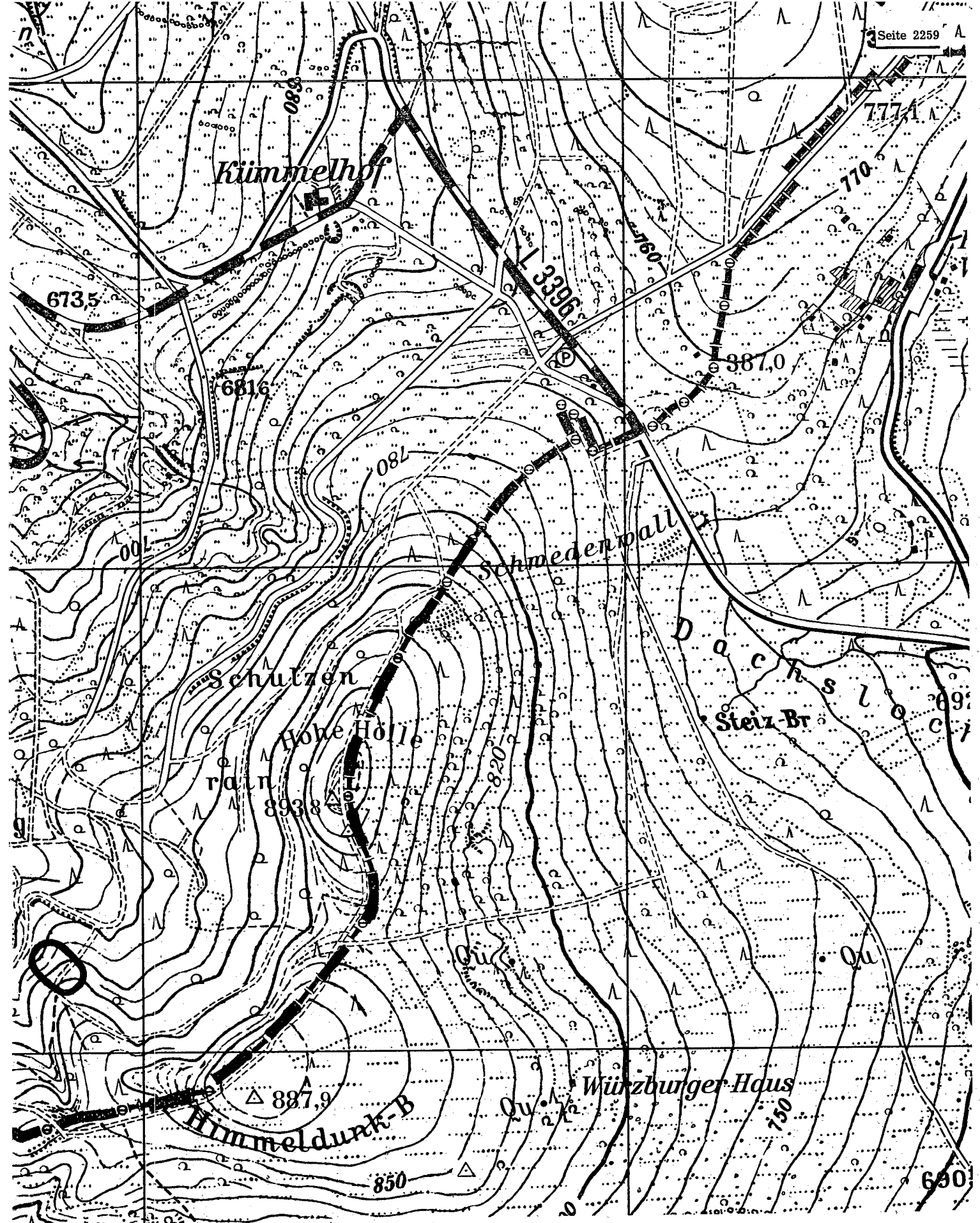


Auszug aus den Topographischen Karten,
Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5525 NO, 5525 SO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Kesselstein — Steinküppel — Moorwasser“





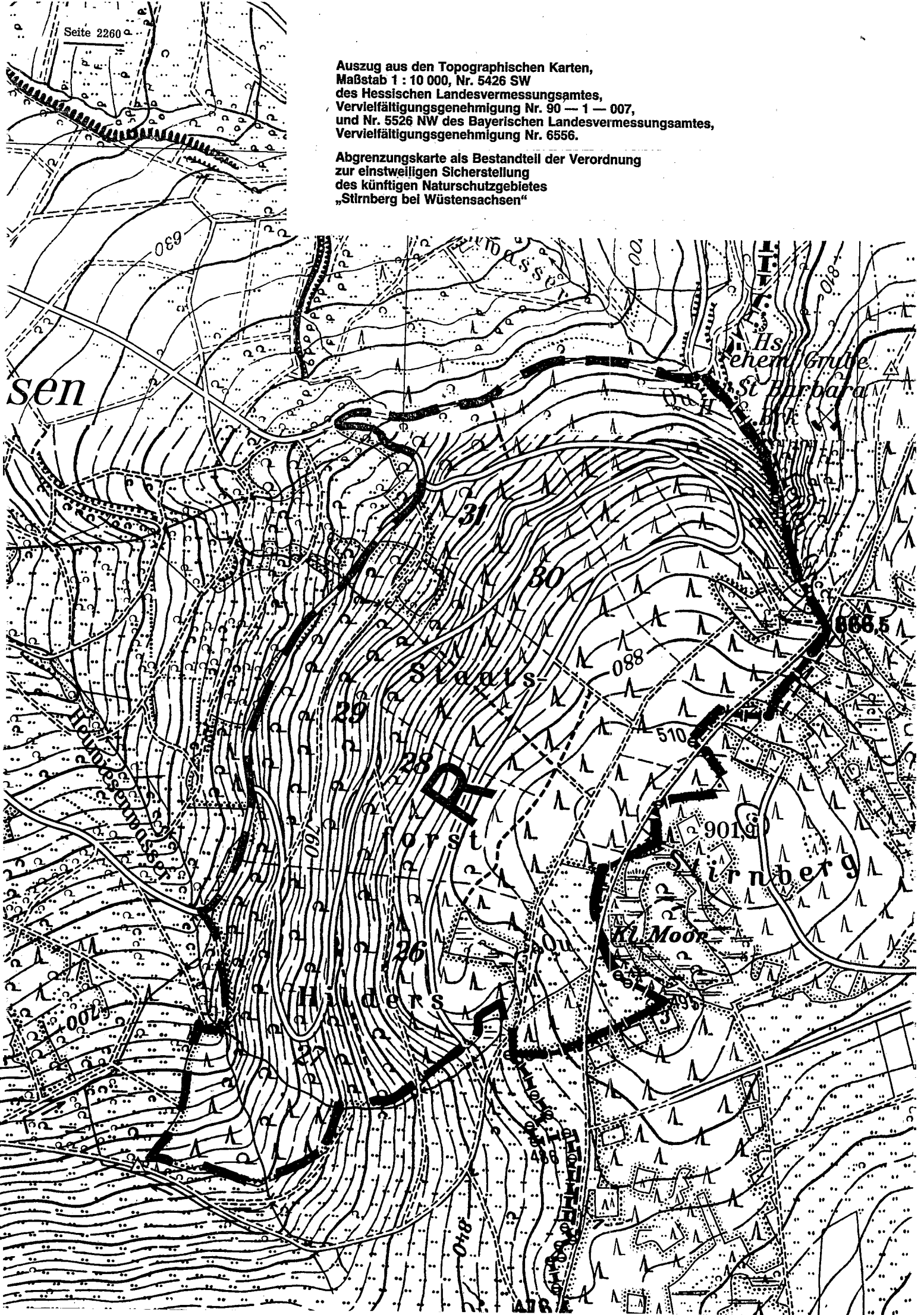


Auszug aus der Topographischen Karte,
Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5525 SO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Simmelsberg - Teufelsberg - Hohe Hölle“

Auszug aus den Topographischen Karten,
Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5426 SW
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007,
und Nr. 5526 NW des Bayerischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 6556.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Stirnberg bei Wüstensachsen“



Auszug aus den Topographischen Karten,
Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5525 NW, 5525 NO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Eubeberg — Hinkelshäuptchen“





Auszug aus den Topographischen Karten,
 Maßstab 1 : 10 000 (verkleinert), Nr. 5224 SO, 5225 SW, 5325 NW
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung
 des künftigen Naturschutzgebietes
 „Hübelsberg — Setzelberg — Ganskuppen — Breiter Berg —
 Dörnberg“

5. die einstweilig sichergestellten Gebiete außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
6. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nr. 8 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. der Rückschnitt oder der Ersatz von Obstbäumen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragte im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

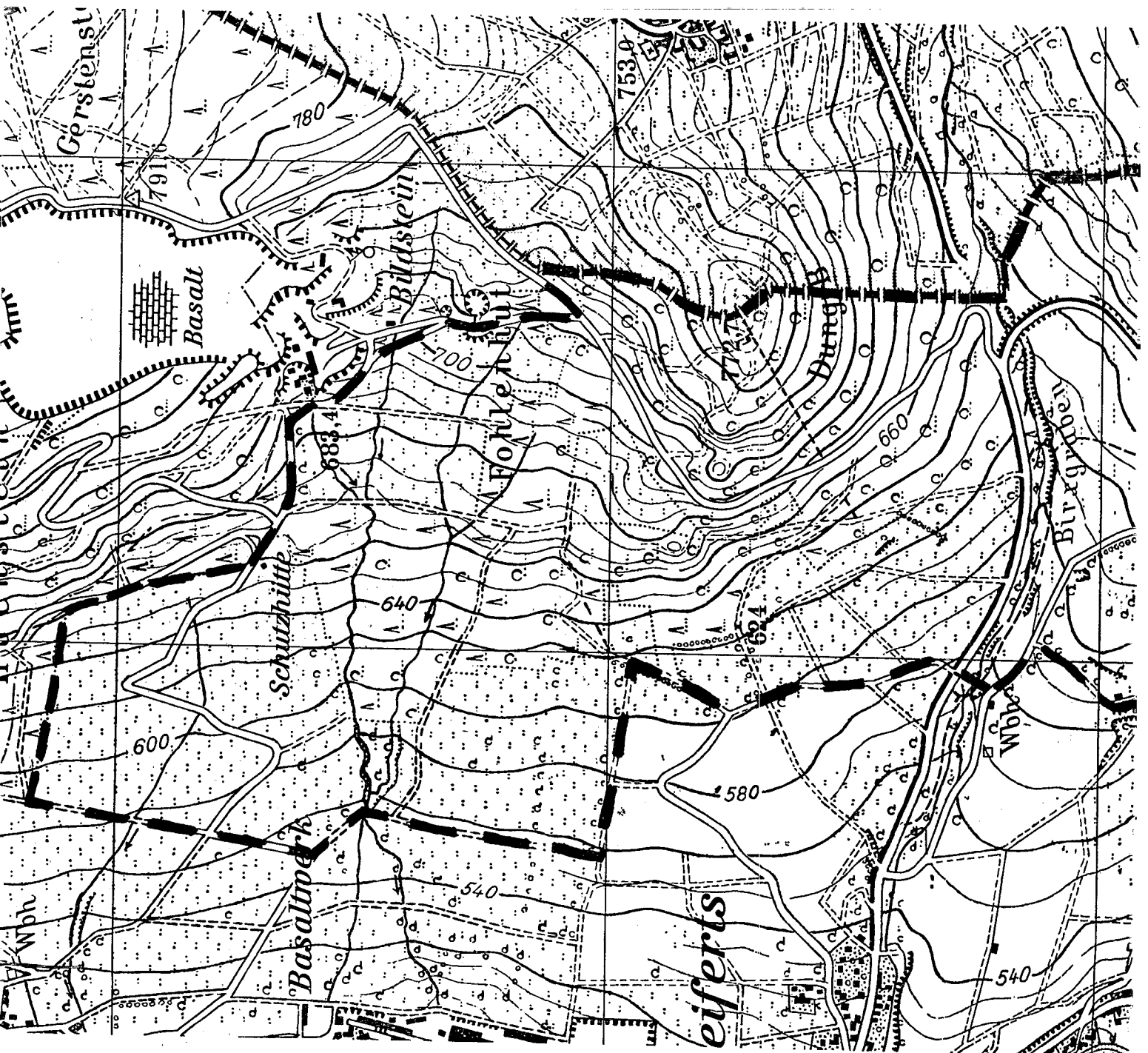
5. die Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Trinkwassergewinnungsanlagen und Wasserversorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen wasserrechtlich zugelassener Entnahmemengen;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung vorhandener Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Benutzung dieser Einrichtungen;
8. Skilanglauf auf den mit der oberen Naturschutzbehörde festgelegten Loipen.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:



1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Weise beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher entgegen § 2 Nr. 4 einbringt, beschädigt oder entfernt;
5. die einstweilig sichergestellten Gebiete entgegen § 2 Nr. 5 außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
6. entgegen § 2 Nr. 6 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt.

§ 6

Soweit die einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebiete bereits einer Landschaftsschutzverordnung unterliegen, gehen die Bestimmungen dieser Sicherstellungsverordnung der Landschaftsschutzverordnung vor.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Fulda vom 24. August 1990 (StAnz. S. 1871) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

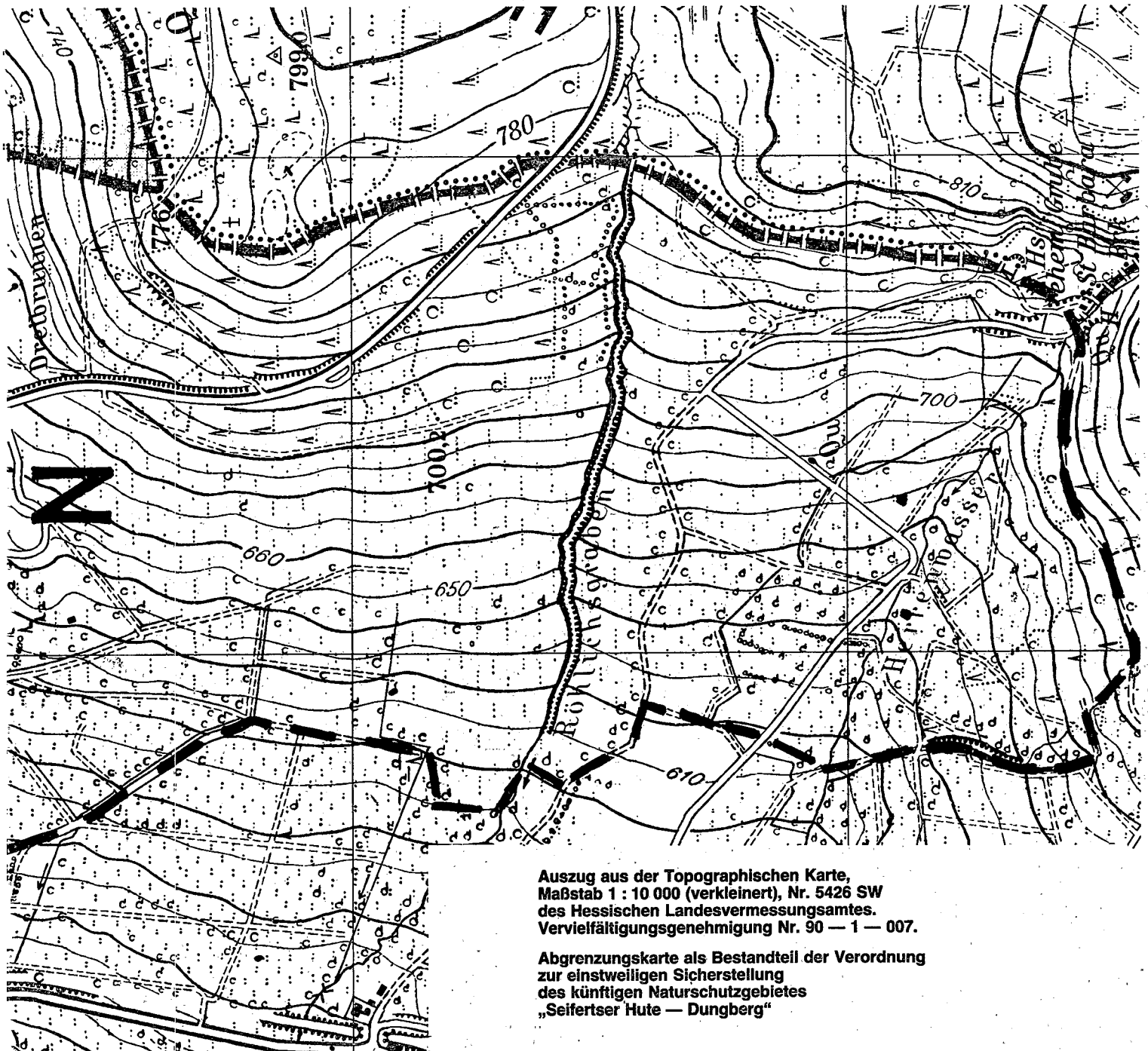
Kassel, 15. Oktober 1990

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke

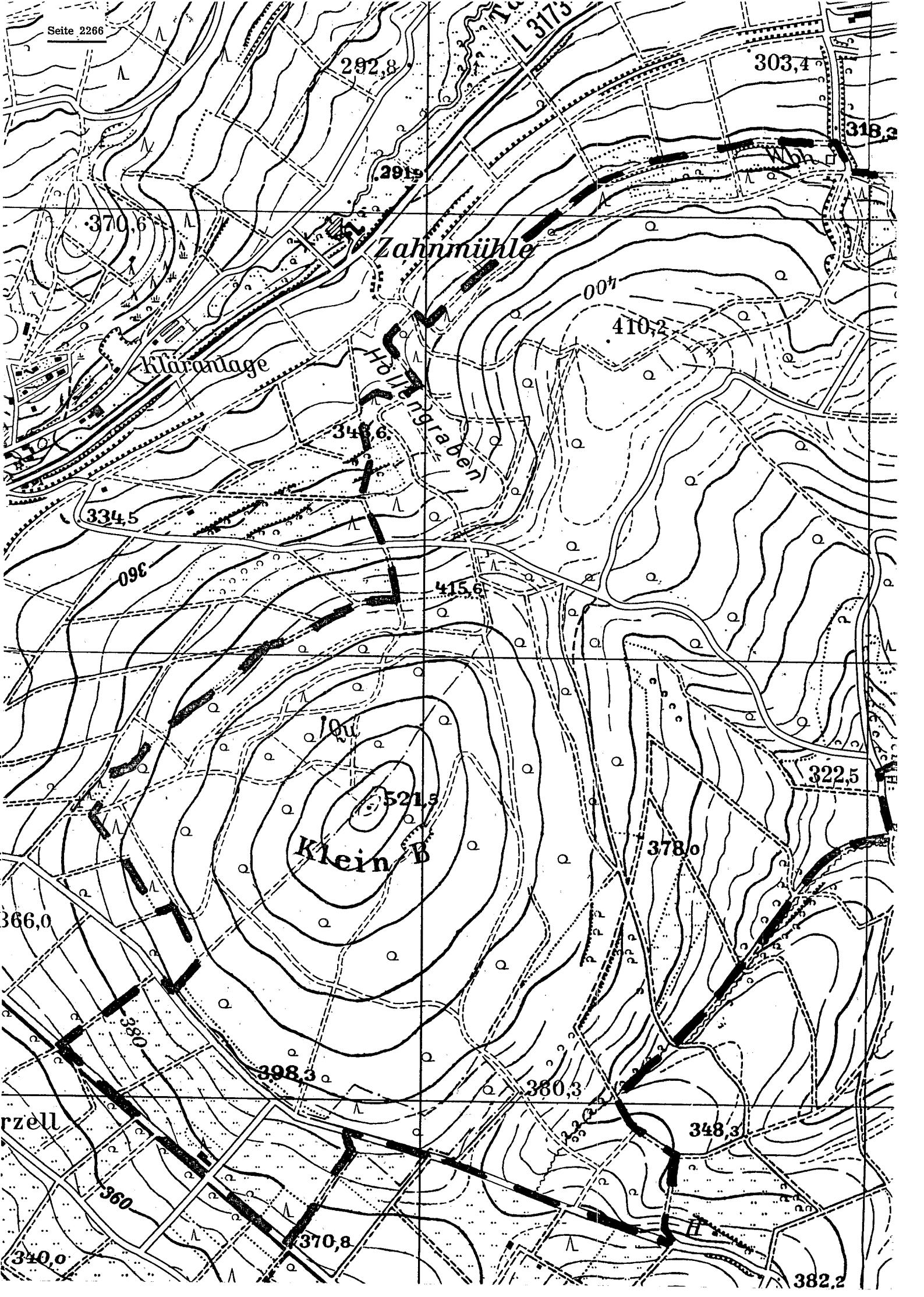
Regierungspräsident

StAnz. 45/1990 S. 2245



Auszug aus der Topographischen Karte,
Maßstab 1 : 10 000 (verkleinert), Nr. 5426 SW
des Hessischen Landesvermessungsamtes.
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Seifertser Hute - Dungberg“



292,8

303,4

318,2

370,6

291,9

Zahnmühle

Klaranlage

007

410,2

344,6

Höllgraben

334,5

096

415,6

322,5

521,5
Klein B

378,0

366,0

380

398,3

380,3

rzell

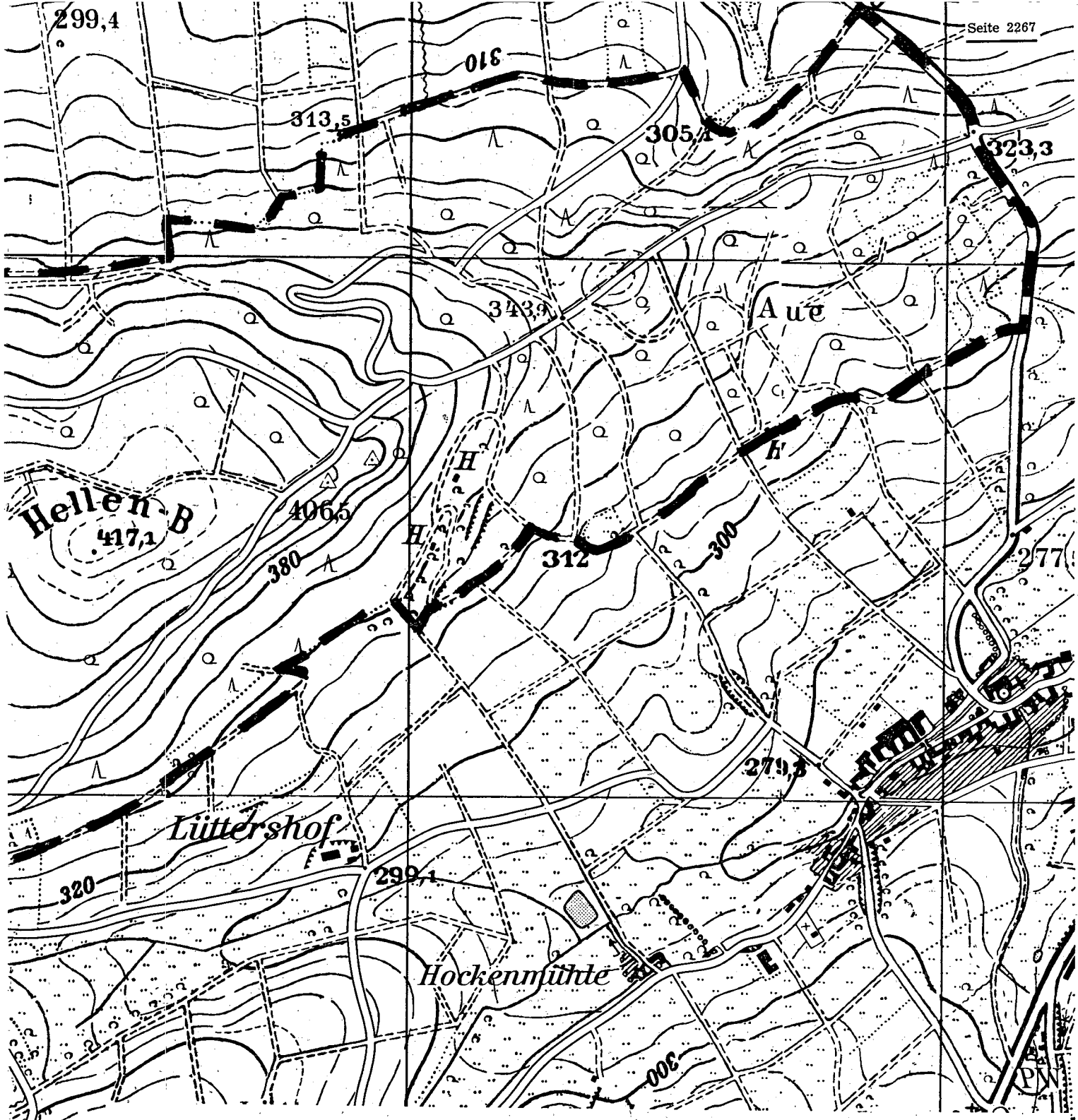
360

348,3

340,0

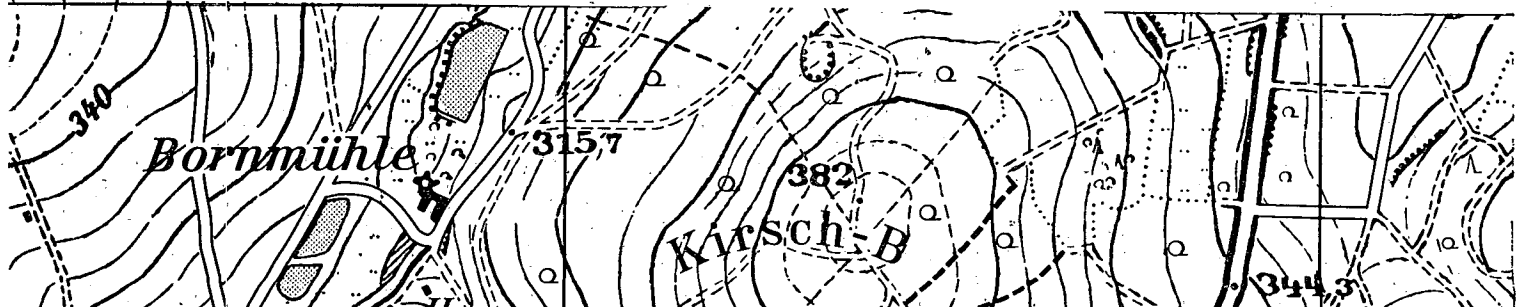
370,8

382,2



Auszug aus den Topographischen Karten,
 Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5225 NW, 5225 NO, 5225 SW, 5225 SO
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung
 des künftigen Naturschutzgebietes
 „Kleinberg — Hellenberg“



1072

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 15. Oktober 1990

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 426), wird verordnet:

§ 1

(1) Die in Abs. 4 näher bezeichneten Gebiete werden als künftige Naturschutzgebiete für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Die Grenzen der einstweilig sichergestellten Gebiete sind in Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in denen die Gebiete jeweils durch eine unterbrochene Linie umrandet sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; sie werden als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(3) Die einstweilig sichergestellten Gebiete werden durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

(4) Im einzelnen werden folgende Gebiete als künftige Naturschutzgebiete einstweilig sichergestellt:

1. Erweiterung des NSG „Obersuhler Aue“, Gemeinde Wildeck, Gemarkung Obersuhl; Feuchtwiesen, Nahrungsareal für den Weißstorch, ca. 18 ha;
2. „Werrawiesen von Lengers“, Stadt Heringen (Werra), Gemarkung Lengers; Gemeinde Philippsthal (Werra), Gemarkungen Harnrode und Heimbaldshausen; Feuchtwiesen, Brutvorkommen des Weißstorches, ca. 69 ha;
3. „Stöckig — Ruppershöhe“, Gemeinde Hohenroda, Gemarkung Ransbach; Hainsimsen-Stieleichen-Hainbuchenwald, ca. 54 ha;
4. „Landecker Berg“, Gemeinde Schenklengsfeld, Gemarkung Hilmes; Gemeinde Hohenroda, Gemarkungen Ausbach und Ransbach; naturnaher Buchenwald auf Muschelkalk, Kalksümpfe, Kalkmagerrasen, ca. 87 ha;
5. Erweiterung des Naturschutzgebietes „Rohrlache von Heringen“, Stadt Heringen (Werra), Gemarkungen Widdershausen und Leimbach; Einbeziehung schutzwürdiger Auewiesen, ca. 35 ha;
6. „Schwärzelsberg — Langeberg — Grasburg“, Gemeinde Hohenroda, Gemarkungen Ransbach, Oberbreitzbach, Mansbach und Soislieden; Gemeinde Schenklengsfeld, Gemarkung Wehrshausen; naturnaher Laubwald auf Muschelkalk, Magerasen, ca. 252 ha;
7. „Ulsterwiesen und Ulstermündung bei Philippsthal“, Gemeinde und Gemarkung Philippsthal (Werra); naturnaher Flußlauf und Mündung mit Kiesbänken, ca. 40 ha.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, die einstweilig sichergestellten Gebiete nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. die einstweilig sichergestellten Gebiete außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
6. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nr. 8 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. der Rückschnitt oder der Ersatz von Obstbäumen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragte im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Trinkwassergewinnungsanlagen und Wasserversorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen wasserrechtlich zugelassener Entnahmemengen;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung vorhandener Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, sowie die Benutzung dieser Einrichtungen;
8. Skilanglauf auf den mit der oberen Naturschutzbehörde festgelegten Löipen.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Weise beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher entgegen § 2 Nr. 4 einbringt, beschädigt oder entfernt;
5. die einstweilig sichergestellten Gebiete entgegen § 2 Nr. 5 außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
6. entgegen § 2 Nr. 6 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt.

§ 6

Soweit die einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebiete bereits einer Landschaftsschutzverordnung unterliegen, gehen die Bestimmungen dieser Sicherstellungsverordnung der Landschaftsschutzverordnung vor.

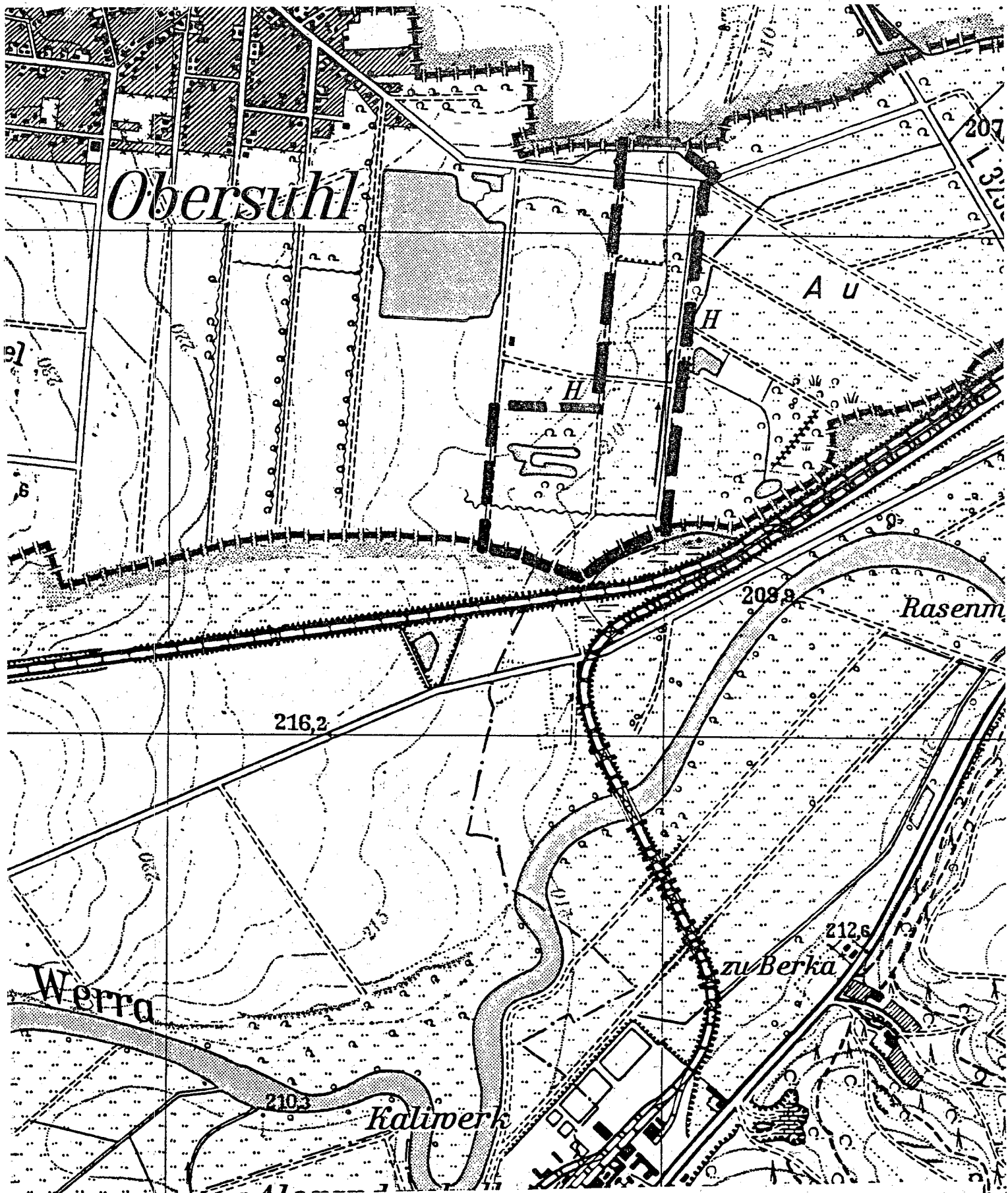
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 15. Oktober 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 45/1990 S. 2268

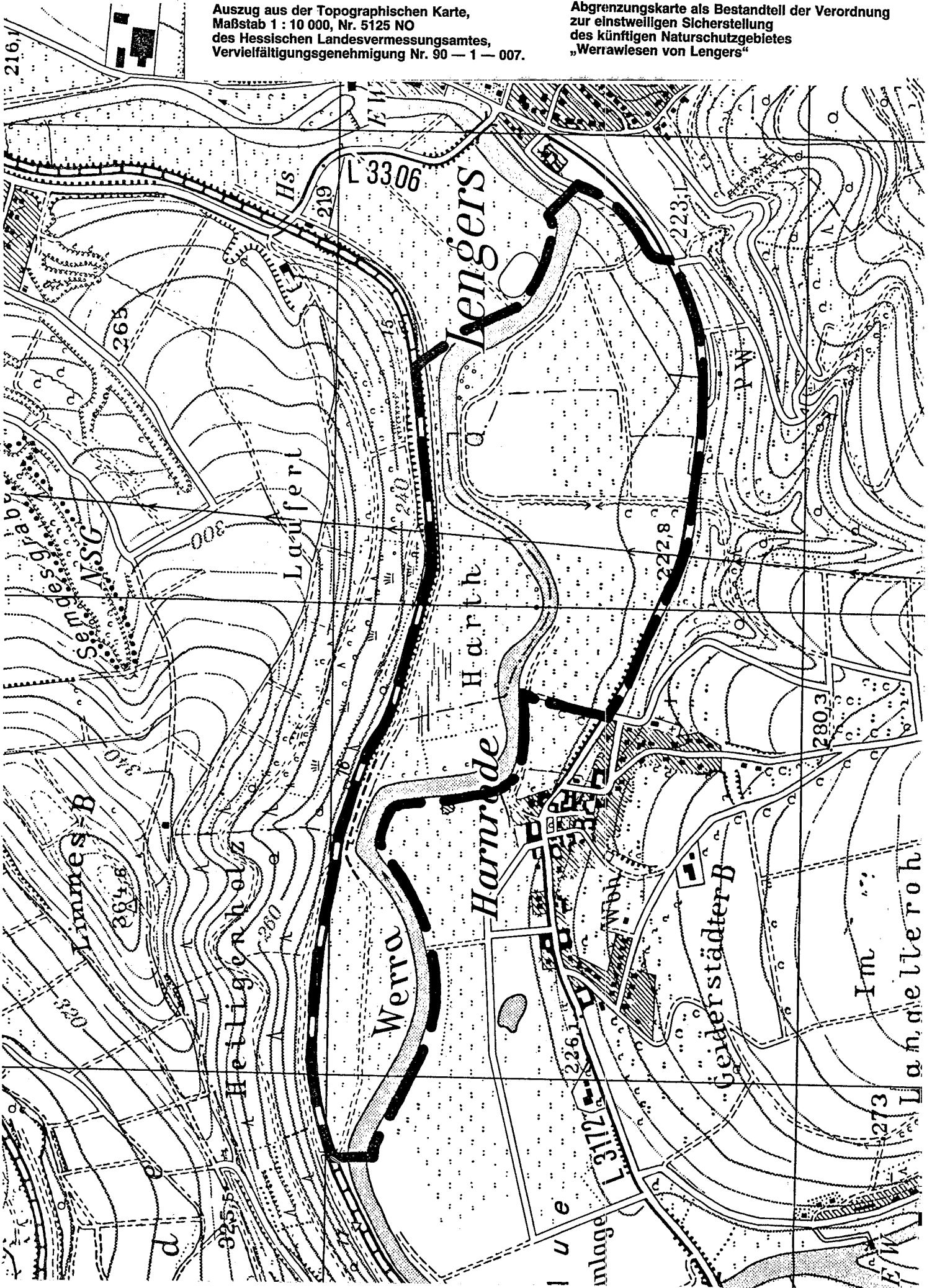


Auszug aus der Topographischen Karte,
 Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5026 SW
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007.

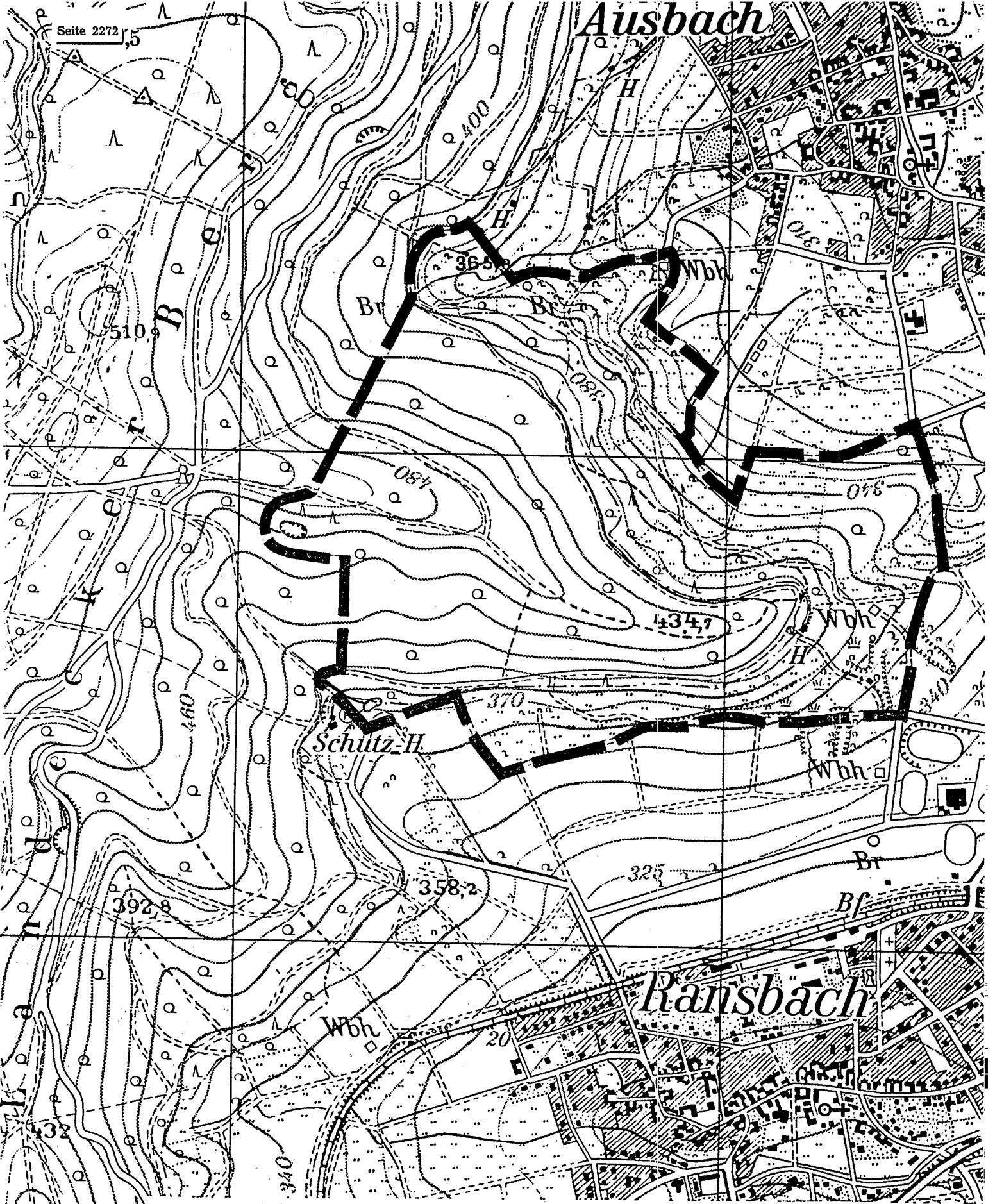
Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung
 der künftigen Erweiterung des Naturschutzgebietes
 „Werraue von Obersuhl“

Auszug aus der Topographischen Karte,
Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5125 NO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Werrawiesen von Lengern“



Ausbach

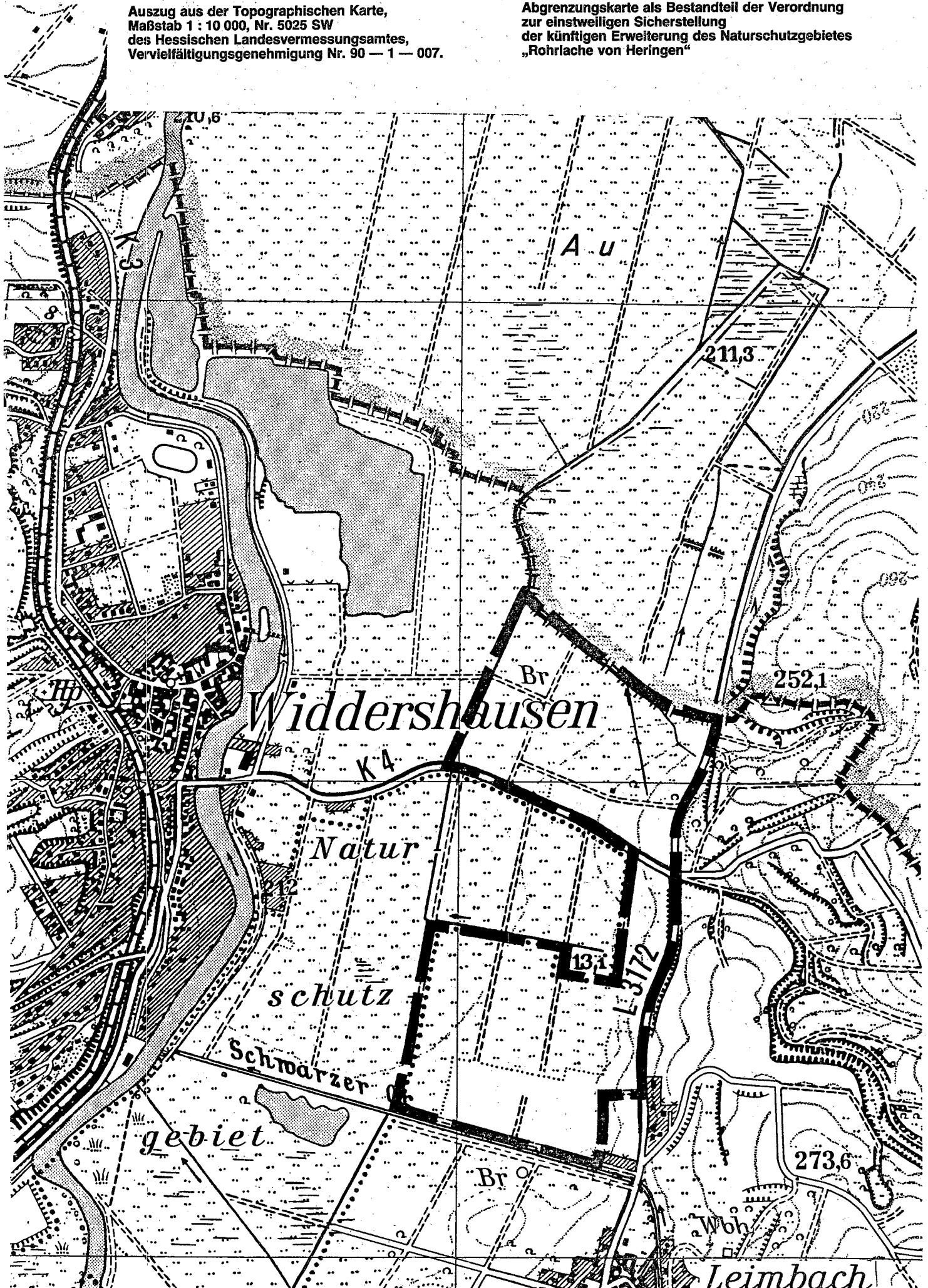


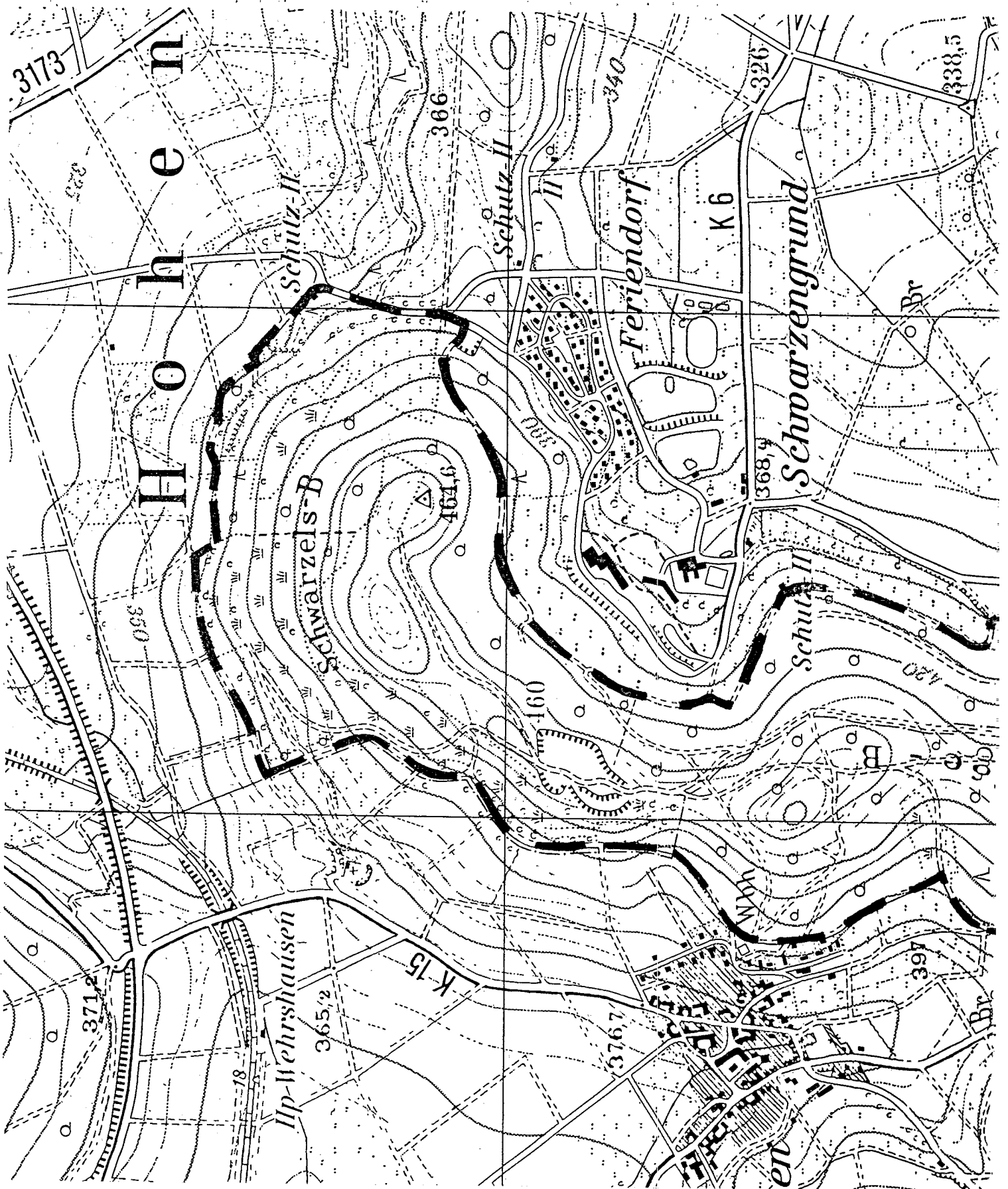
Auszug aus der Topographischen Karte,
Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5125 SW
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007.

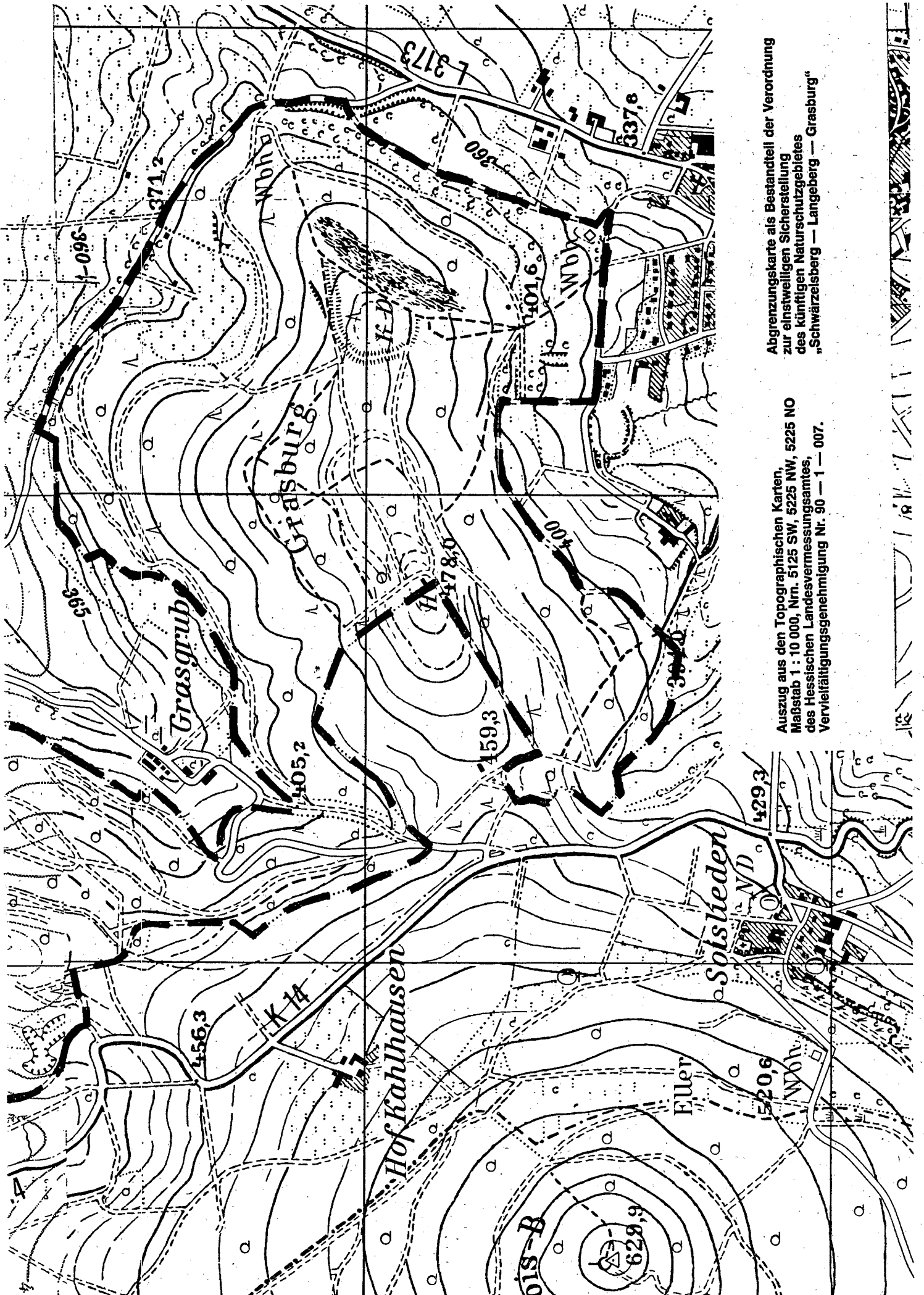
Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Landecker Berg bei Ransbach“

Auszug aus der Topographischen Karte,
Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5025 SW
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
der künftigen Erweiterung des Naturschutzgebietes
„Rohrlache von Heringen“

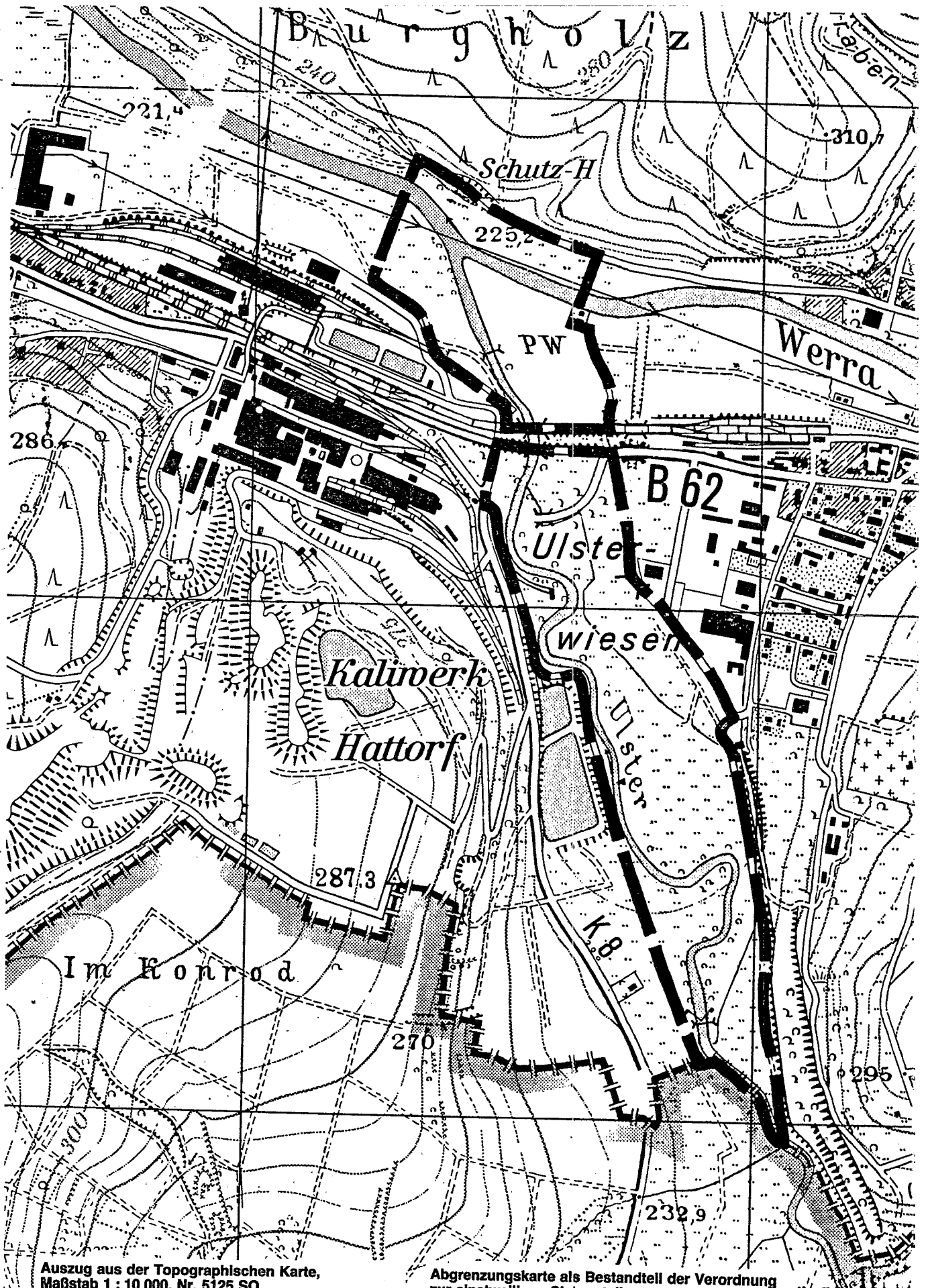






Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung
 des künftigen Naturschutzgebietes
 „Schwarzelberg — Langeberg — Grasburg“

Auszug aus den Topographischen Karten,
 Maßstab 1 : 10 000, Nrn. 5125 SW, 5225 NW, 5225 NO
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007.



Auszug aus der Topographischen Karte,
 Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5125 SO
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung
 des künftigen Naturschutzgebietes
 „Ulsterwiesen und Ulstermündung bei Philippsthal“

1073

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Werra-Meißner-Kreis vom 15. Oktober 1990

Im Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 426), wird verordnet:

§ 1

Die in Abs. 4 näher bezeichneten Gebiete werden als künftige Naturschutzgebiete für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Die Grenzen der einstweilig sichergestellten Gebiete sind in Grenzkarten im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in denen die Gebiete jeweils durch eine unterbrochene Linie umrandet sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; sie werden als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Die einstweilig sichergestellten Gebiete werden durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

Im einzelnen werden folgende Gebiete als künftige Naturschutzgebiete einstweilig sichergestellt:

- „Ebenberg — Liebenberg“, Stadt Witzenhausen, Gemarkung Werleshausen; naturnaher Laubmischwald auf Kalk, Steilhänge, seltene Pflanzen, Magerrasen, ca. 145 ha;
- „Dreiherrenstein-Eschenberg-Kreutzerberg“, Gemeinde Weißenborn, Gemarkung Rambach; Gemeinde Ringgau, Gemarkung Rittmannshausen; naturnahe Laubmischwälder mit Steilhängen und artenreicher Flora, ca. 118 ha;
- „Kohntal — Werraau bei Heldra“, Stadt Wanfried, Gemarkung Heldra; naturnahe Flußaue, artenreiche Laubmischwälder, Steilhänge, ca. 147 ha;
- „Frankenloch bei Heldra“, Stadt Wanfried, Gemarkung Heldra; Flußaue mit Werraaltarm, ca. 16 ha;
- „Feuchtwiesen bei Lüderbach“, Gemeinde Ringgau, Gemarkungen Lüderbach und Rittmannshausen; Feuchtwiesen mit Schilf und Blänken, ca. 11 ha;
- Erweiterung des Naturschutzgebietes „Hessische Schweiz“, Stadt Bad Sooden-Allendorf, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf; naturnaher Buchenwald auf Muschelkalk mit seltenen Pflanzen, Steilhänge, ca. 100 ha;
- „Stürzlieder Berg“, Stadt Witzenhausen, Gemarkung Neuseesen; Laubmischwald mit artenreicher Flora, ca. 15 ha;
- „Harthberg“, Stadt Witzenhausen, Gemarkung Werleshausen; ehemaliger Eichen-Hainbuchenniederwald in südexponierter Steilhanglage, ca. 32 ha;
- Erweiterung des NSG „Plesse-Konstein“, Stadt Wanfried, Gemarkung Wanfried; Kalksumpfwald, ca. 2,5 ha.

§ 2

Die Handlungen, die geeignet sind, die einstweilig sichergestellten Gebiete nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
- Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher einzubringen, zu beschädigen oder zu entfernen;
- die einstweilig sichergestellten Gebiete außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
- zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nr. 8 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. der Rückschnitt oder der Ersatz von Obstbäumen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragte im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Trinkwassergewinnungsanlagen und Wasserversorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen wasserrechtlich zugelassener Entnahmemengen;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung vorhandener Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, sowie die Benutzung dieser Einrichtungen;
8. Skilanglauf auf den mit der oberen Naturschutzbehörde festgelegten Loipen.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Weise beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher entgegen § 2 Nr. 4 einbringt, beschädigt oder entfernt;
5. die einstweilig sichergestellten Gebiete entgegen § 2 Nr. 5 außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
6. entgegen § 2 Nr. 6 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt.

§ 6

Soweit die einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebiete bereits einer Landschaftsschutzverordnung unterliegen, gehen die Bestimmungen dieser Sicherstellungsverordnung der Landschaftsschutzverordnung vor.

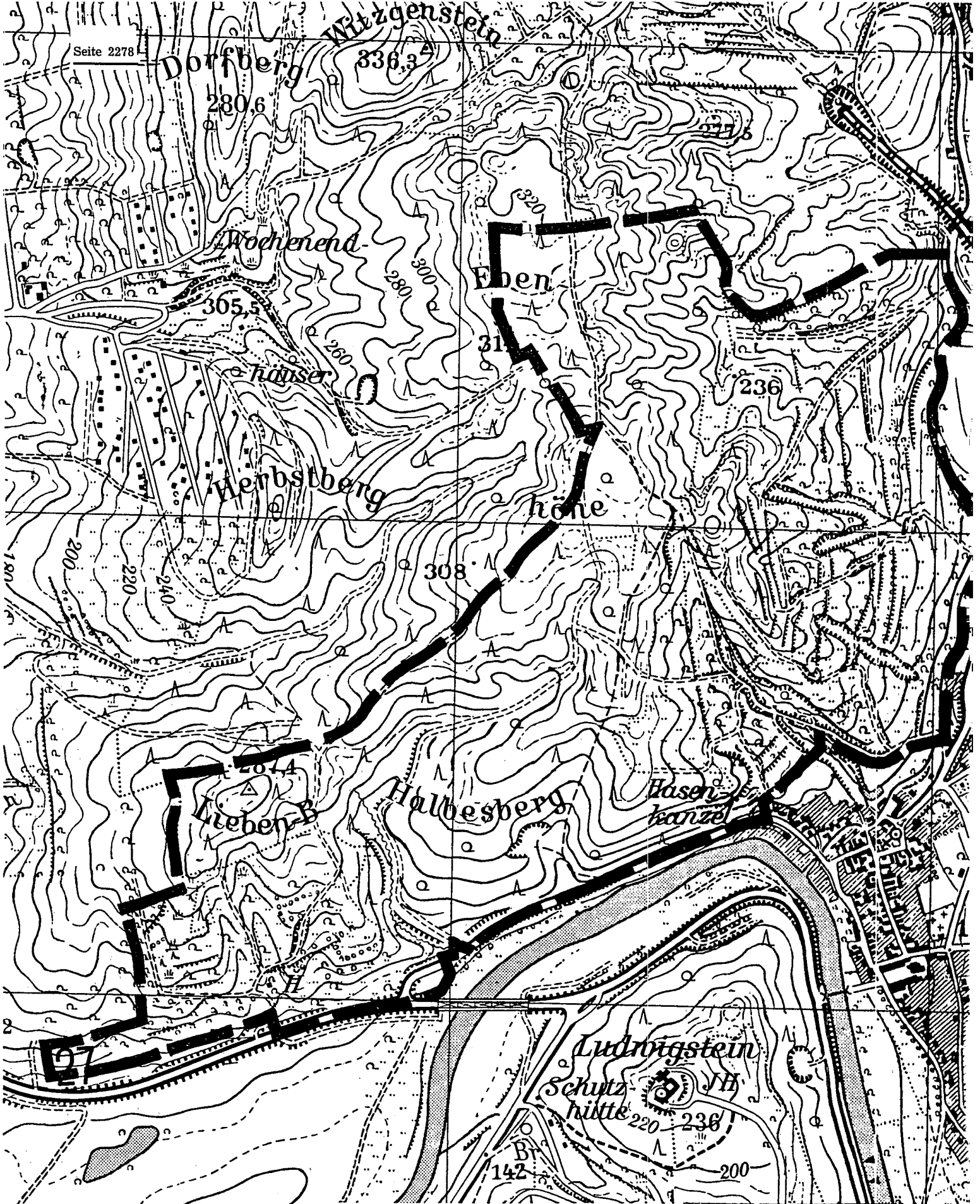
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 15. Oktober 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

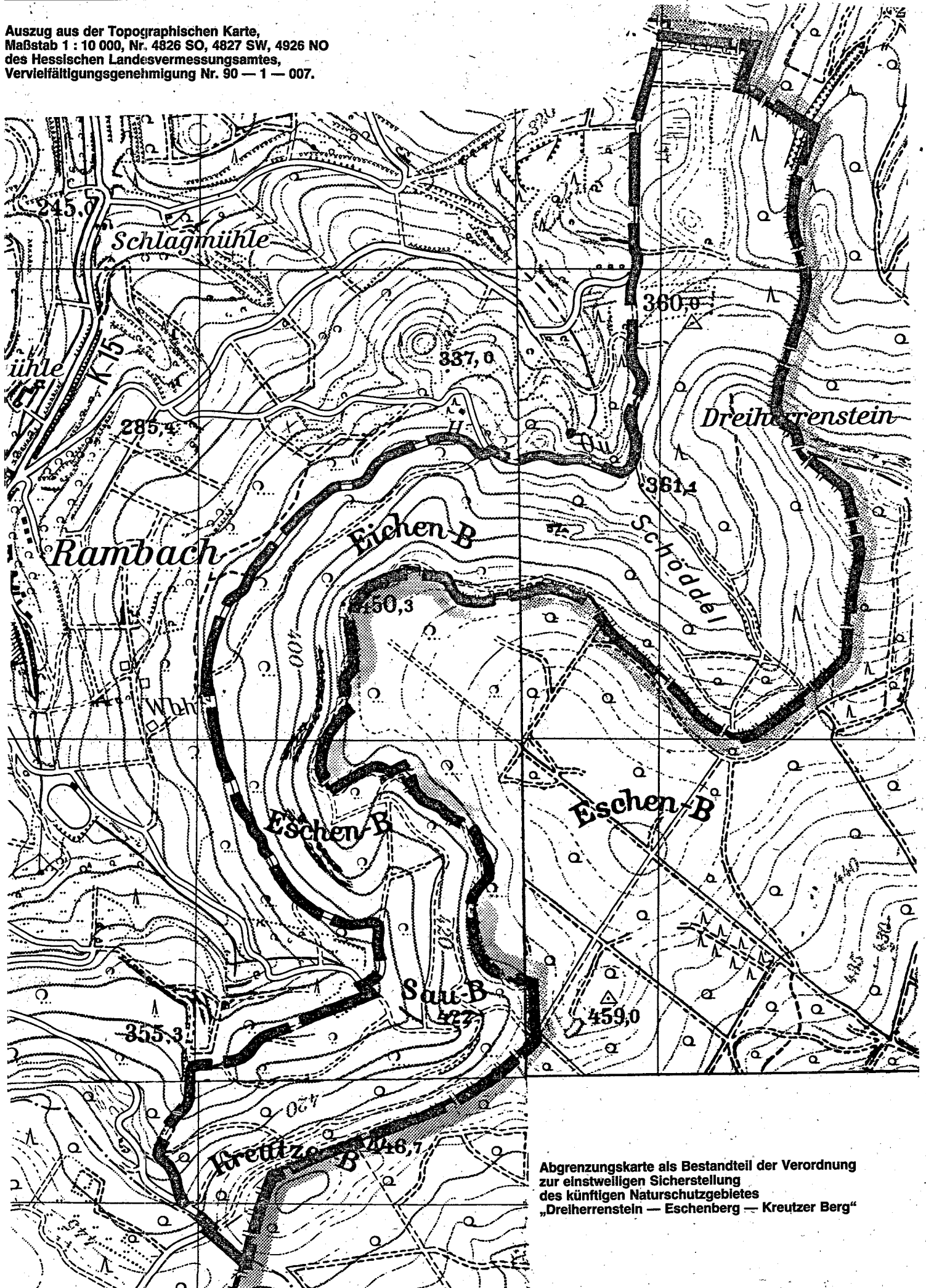
StAnz. 45/1990 S. 2277



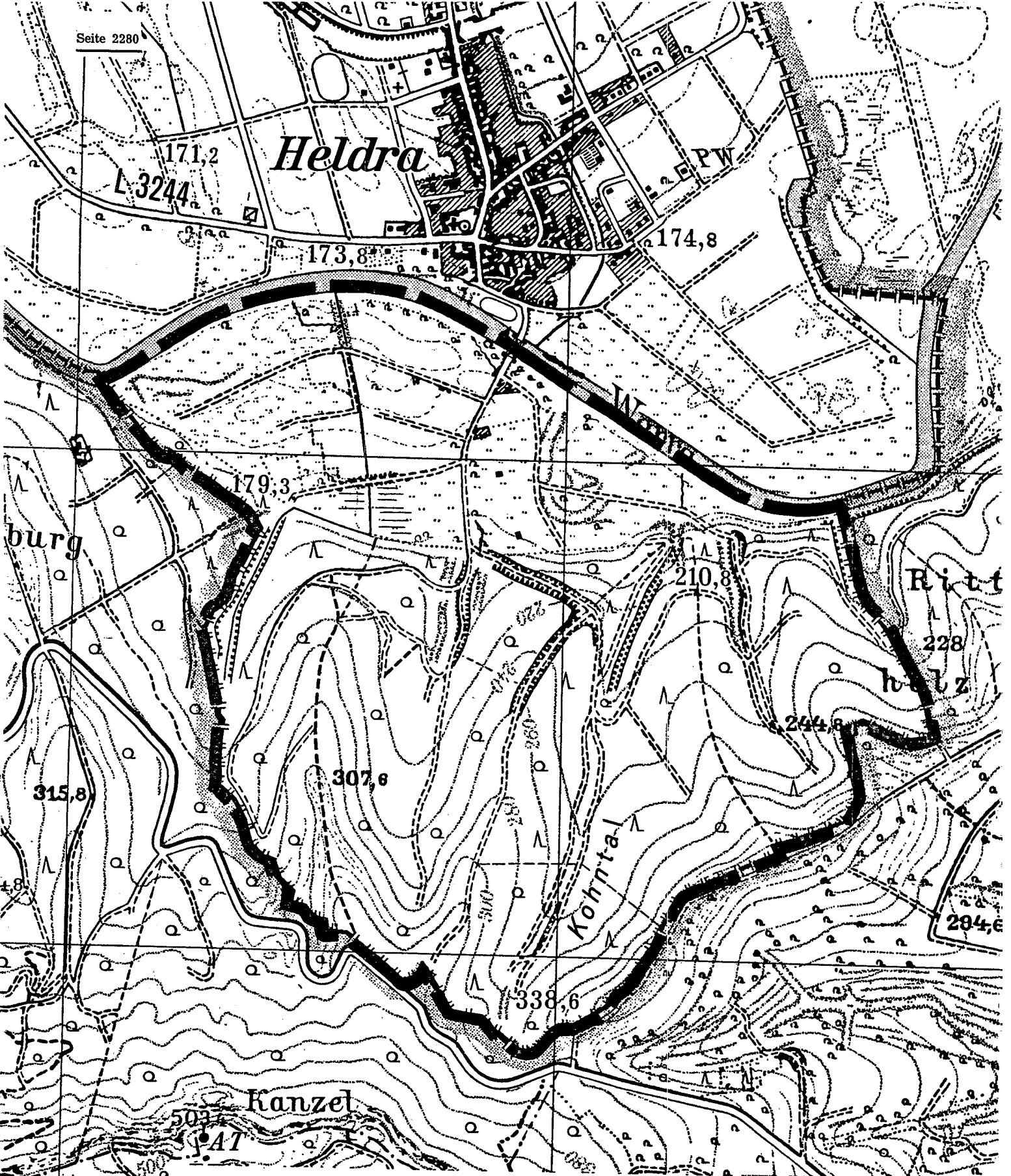
Auszug aus den Topographischen Karten,
 Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4625 SW, 4625 SO
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnu
 zur einstweiligen Sicherstellung
 des künftigen Naturschutzgebietes
 „Ebenberg — Liebenberg“

Auszug aus der Topographischen Karte,
Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4826 SO, 4827 SW, 4926 NO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007.

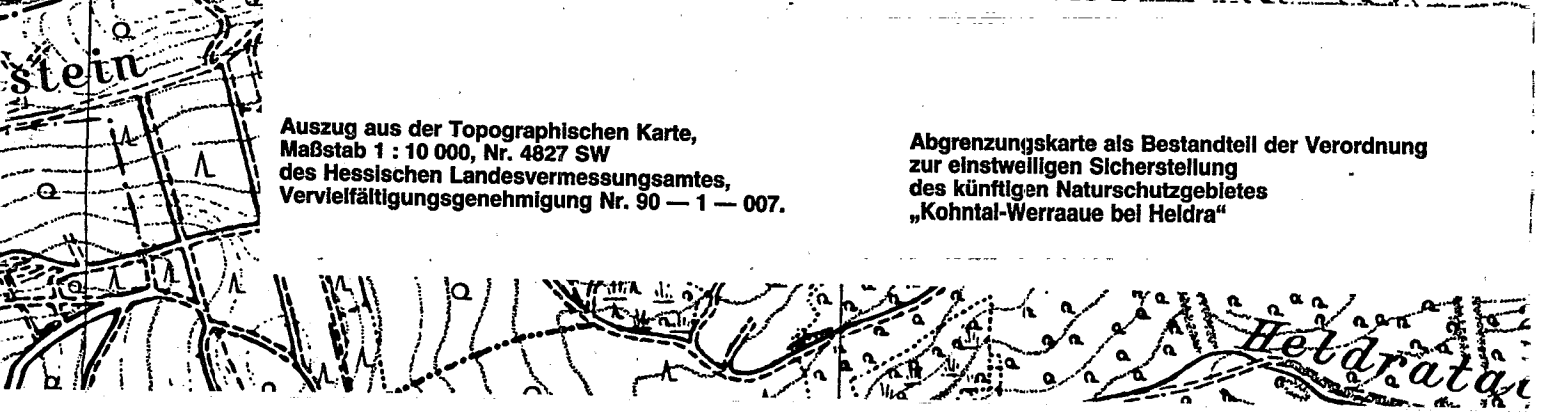


Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Dreiherrnstein — Eschenberg — Kreuzer Berg“



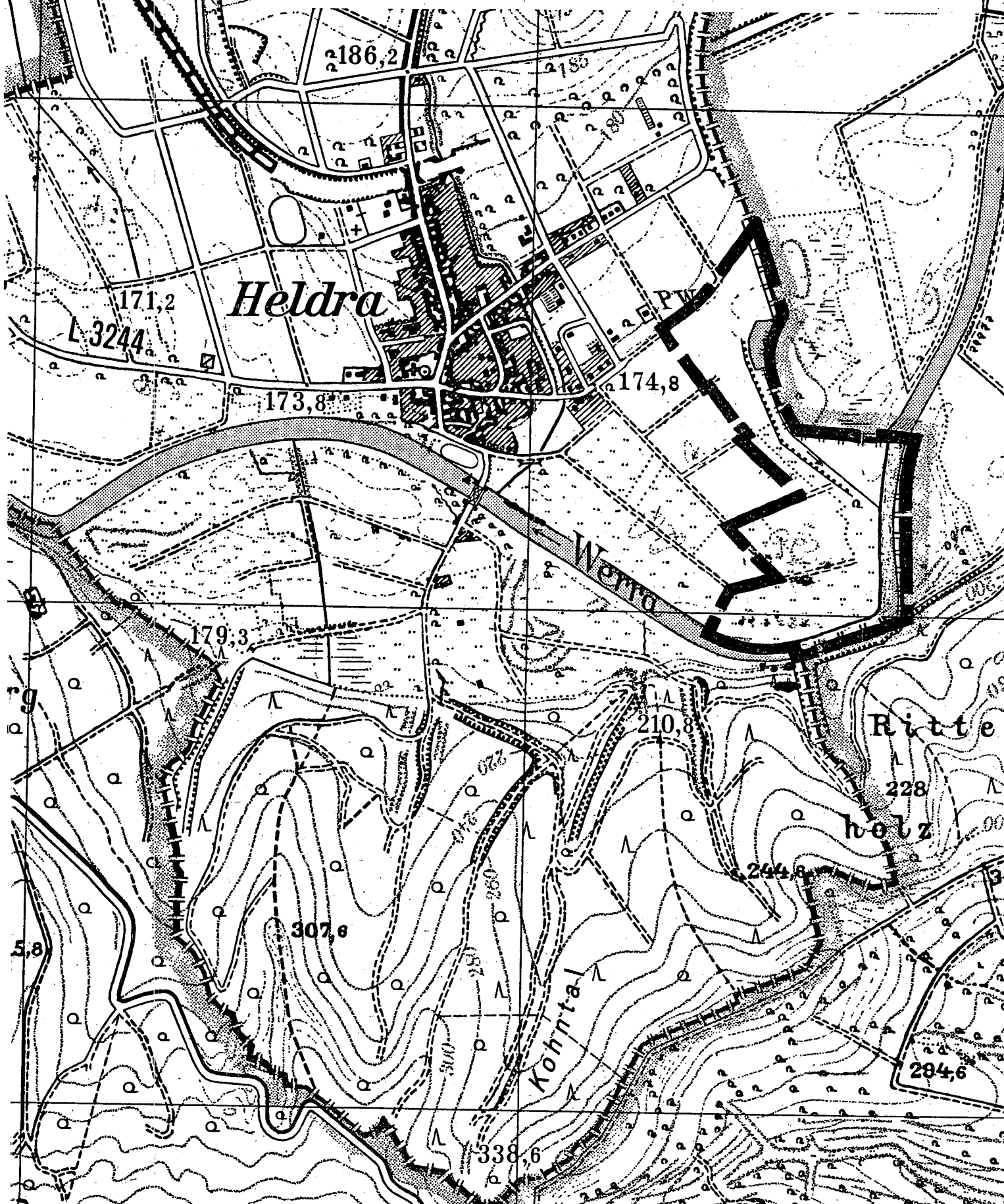
Auszug aus der Topographischen Karte,
 Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4827 SW
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007.

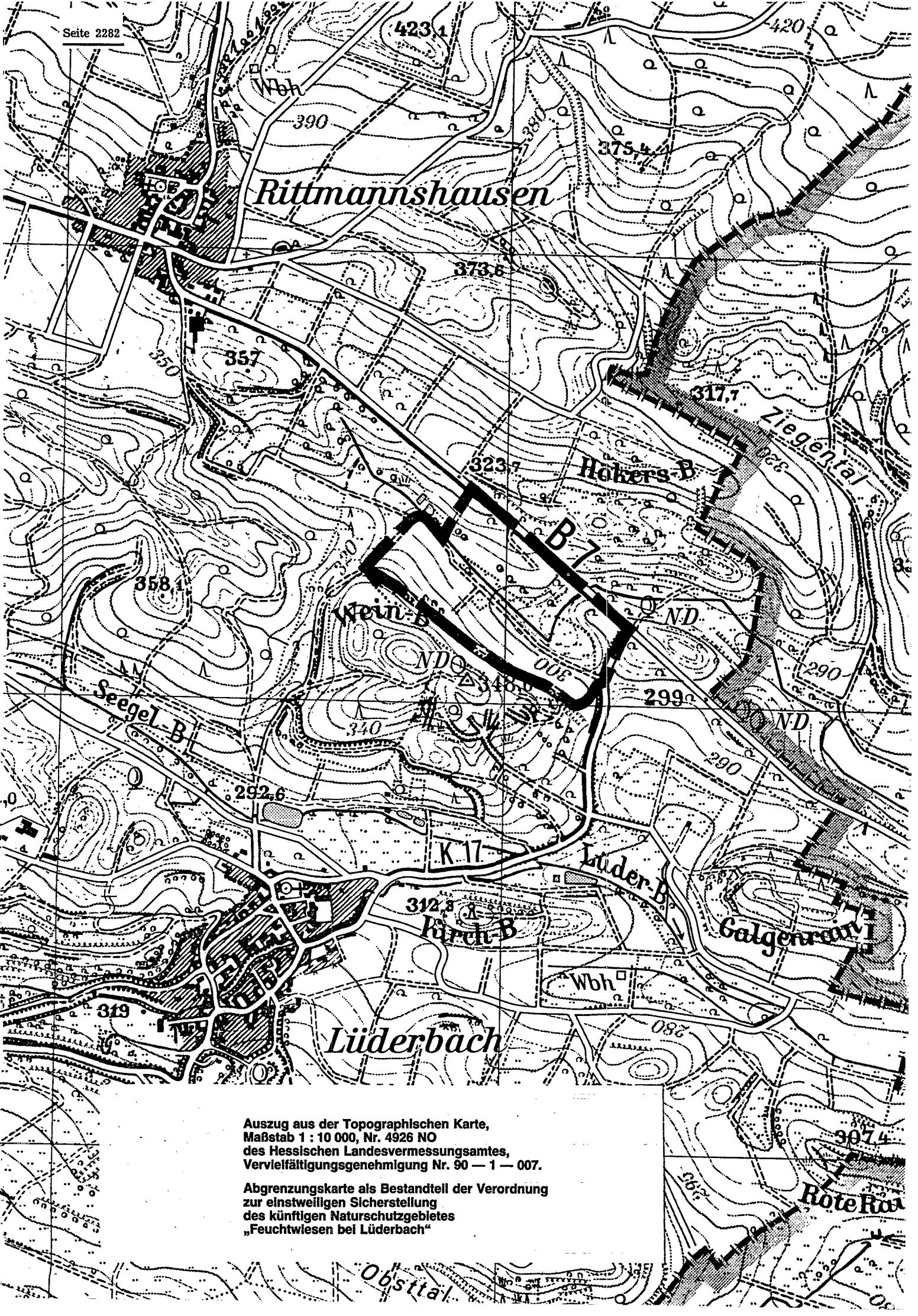
Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung
 des künftigen Naturschutzgebietes
 „Kohntal-Werraue bei Heldra“



Auszug aus der Topographischen Karte,
Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4827 SW
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007.

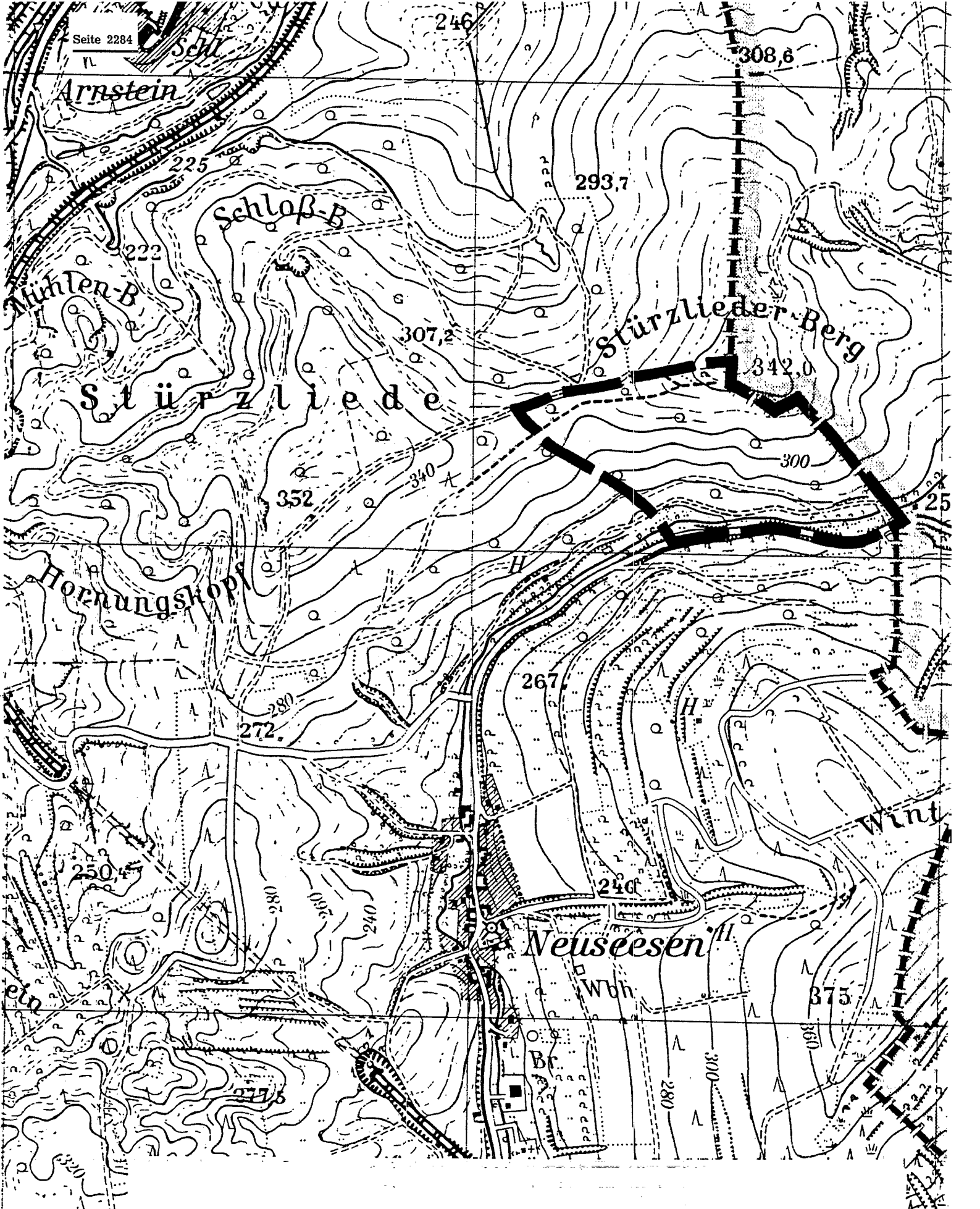
Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Frankenloch bei Heldra“





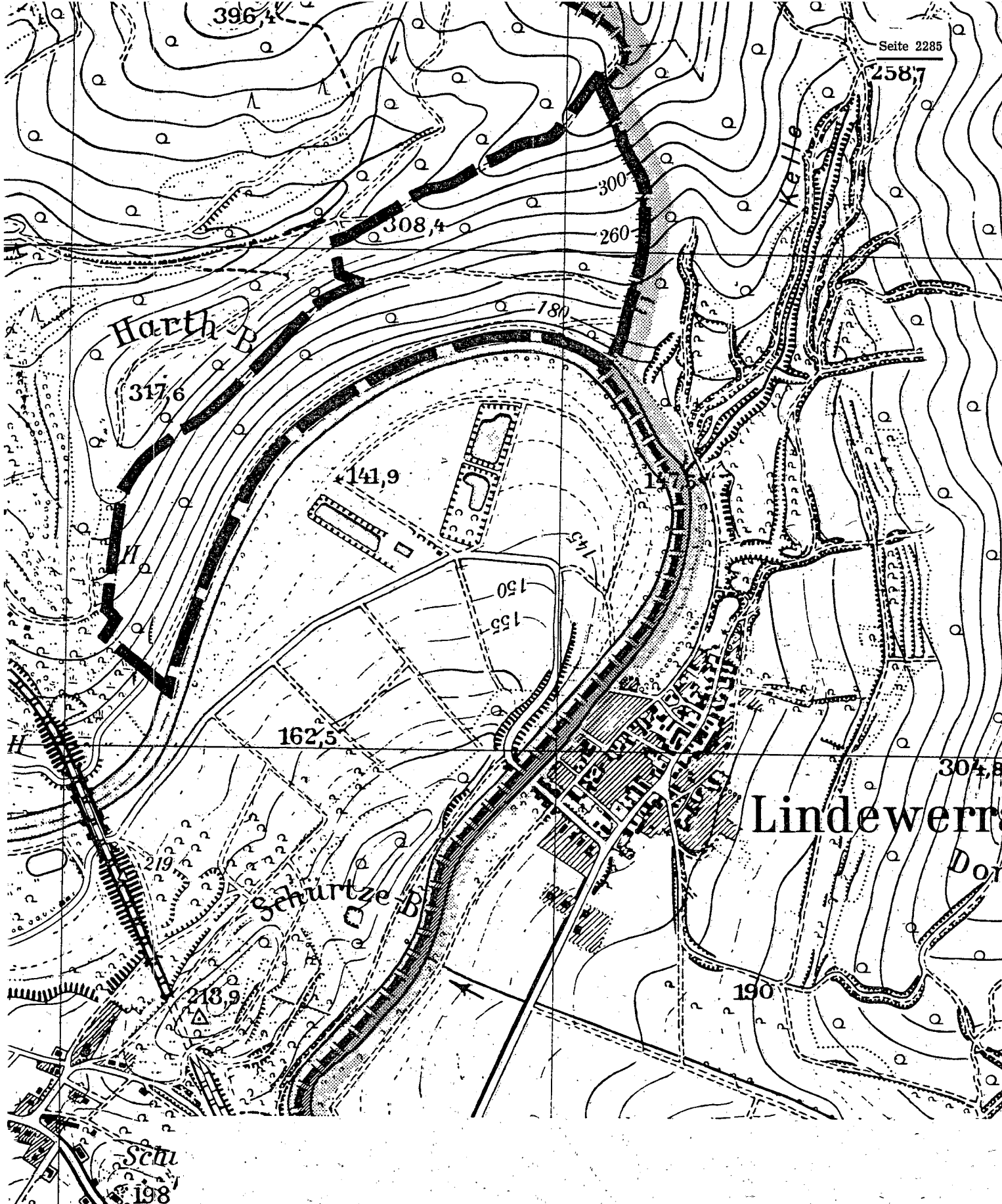
Auszug aus der Topographischen Karte,
Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4926 NO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Feuchtwiesen bei Lüderbach“



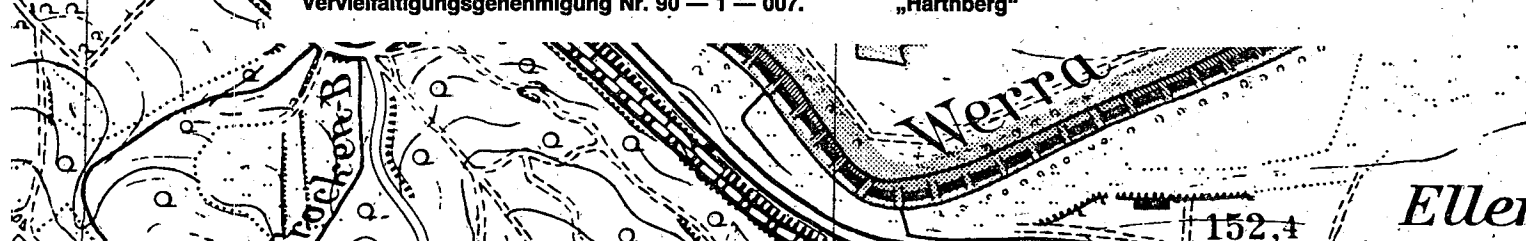
Auszug aus den Topographischen Karten,
Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4625 NW, NO, SW und SO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007.

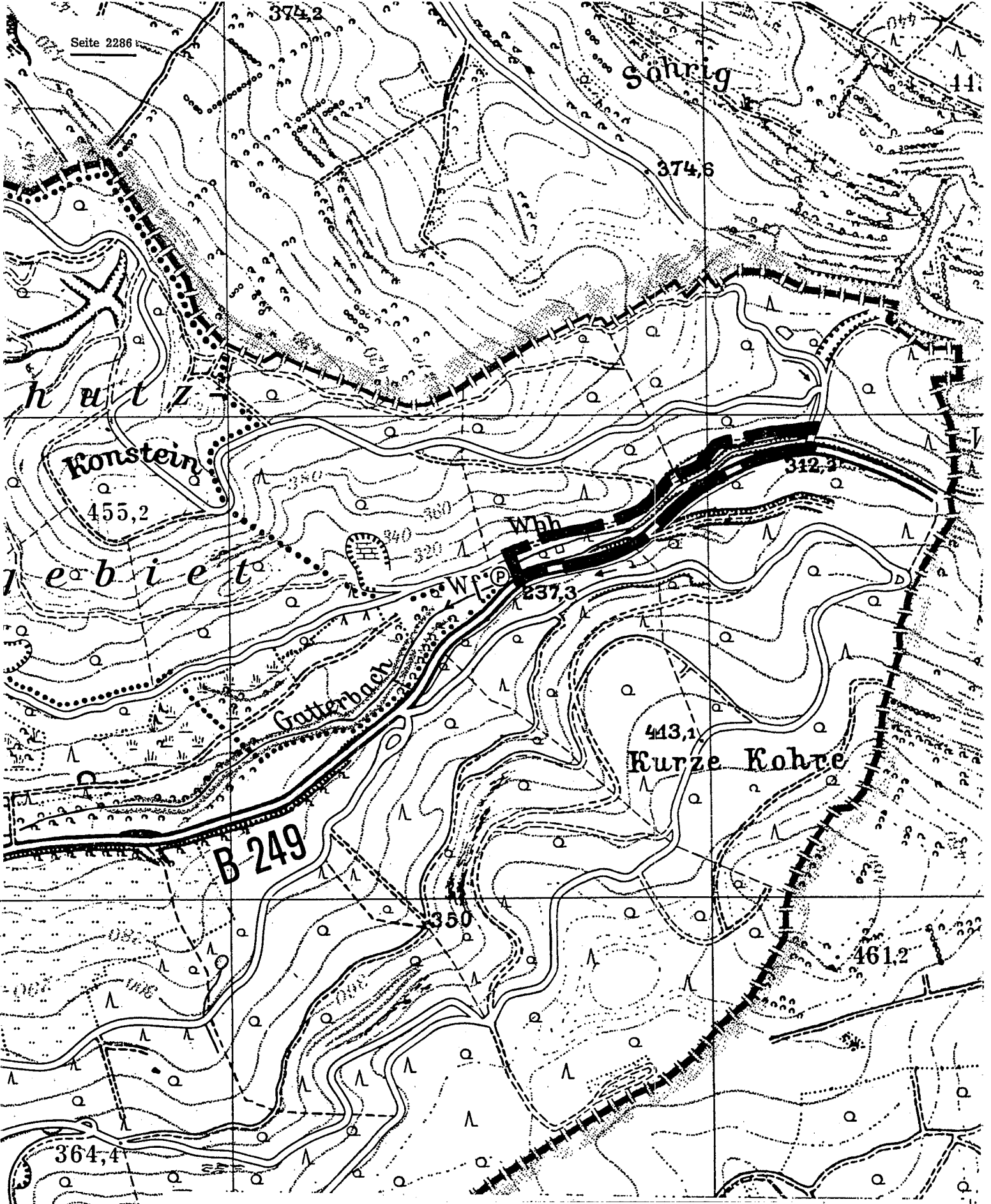
Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Stürzlieder Berg“



Auszug aus den Topographischen Karten,
 Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4625 SO
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung
 des künftigen Naturschutzgebietes
 „Harthberg“





Auszug aus den Topographische. Karten,
Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4827 NW
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
der künftigen Erweiterung des Naturschutzgebietes
„Plesse — Konstein“

1074

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Mönchesrieth bei Grebendorf“ als Regenerationsgebiet vom 19. September 1990

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Das Mönchesrieth südöstlich von Grebendorf wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als Regenerationsgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Das Regenerationsgebiet „Mönchesrieth bei Grebendorf“ besteht aus Auskiesungsflächen mit entsprechenden Wasserflächen und liegt in den Gemarkungen Grebendorf und Schwebda der Gemeinde Meinhard im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 18,54 ha. Die örtliche Lage des Regenerationsgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Regenerationsgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 500 festgelegt, in der das Regenerationsgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Regenerationsgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

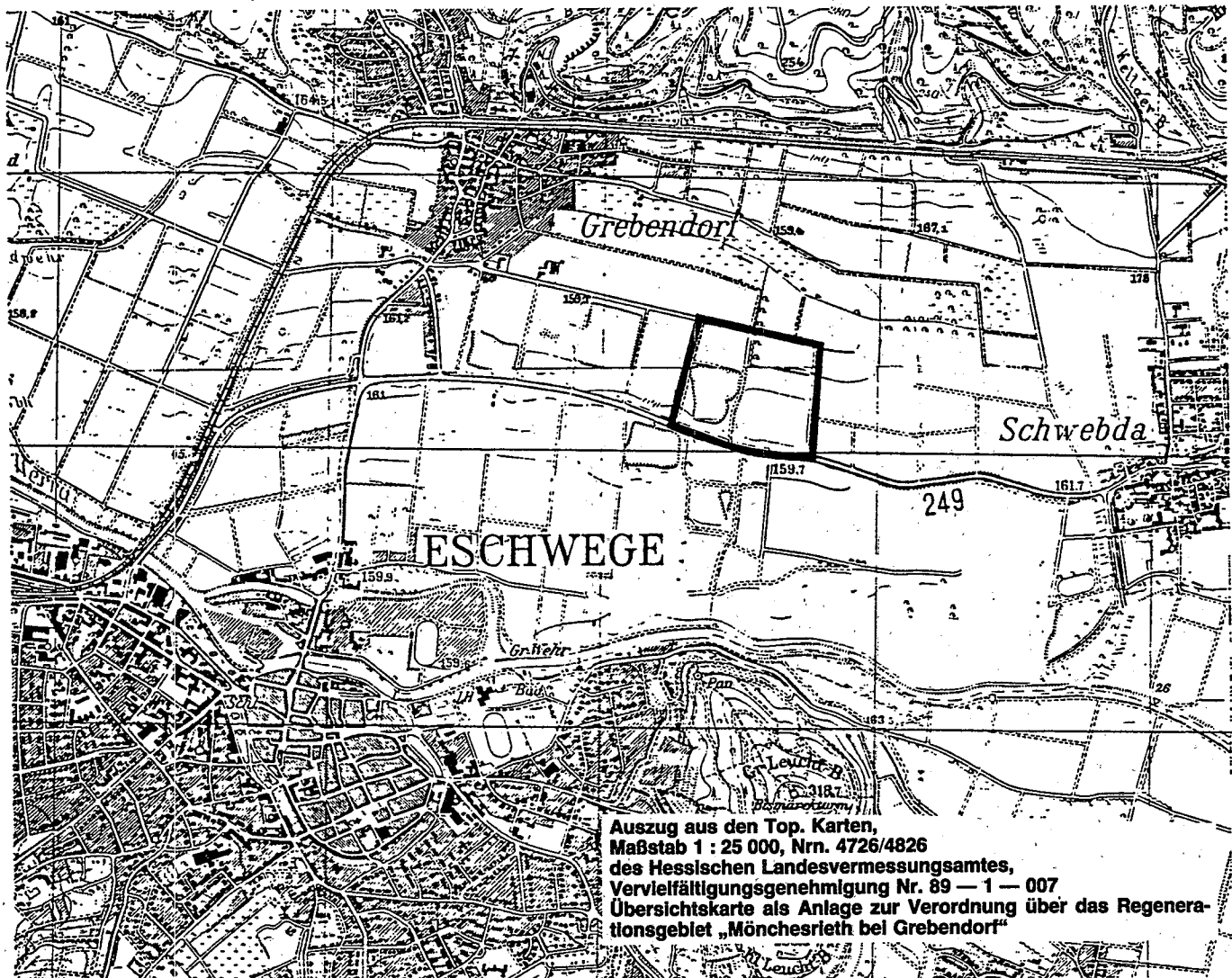
§ 2

Die einstweilige Sicherstellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Als Anlage zu dieser Verordnung wird ein Regenerationsplan mitveröffentlicht.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Regenerationsgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung angenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
3. Gewässer zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;



Auszug aus den Top. Karten,
Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 4726/4826
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 — 1 — 007
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Regenerationsgebiet „Mönchesrieth bei Grebendorf“

115 von B27

291
11412

1353

290

118

118

118

117

116

108
80
43

1/2

1/2

1/2

44

114
3

43

Aufm Hainchen

42

114

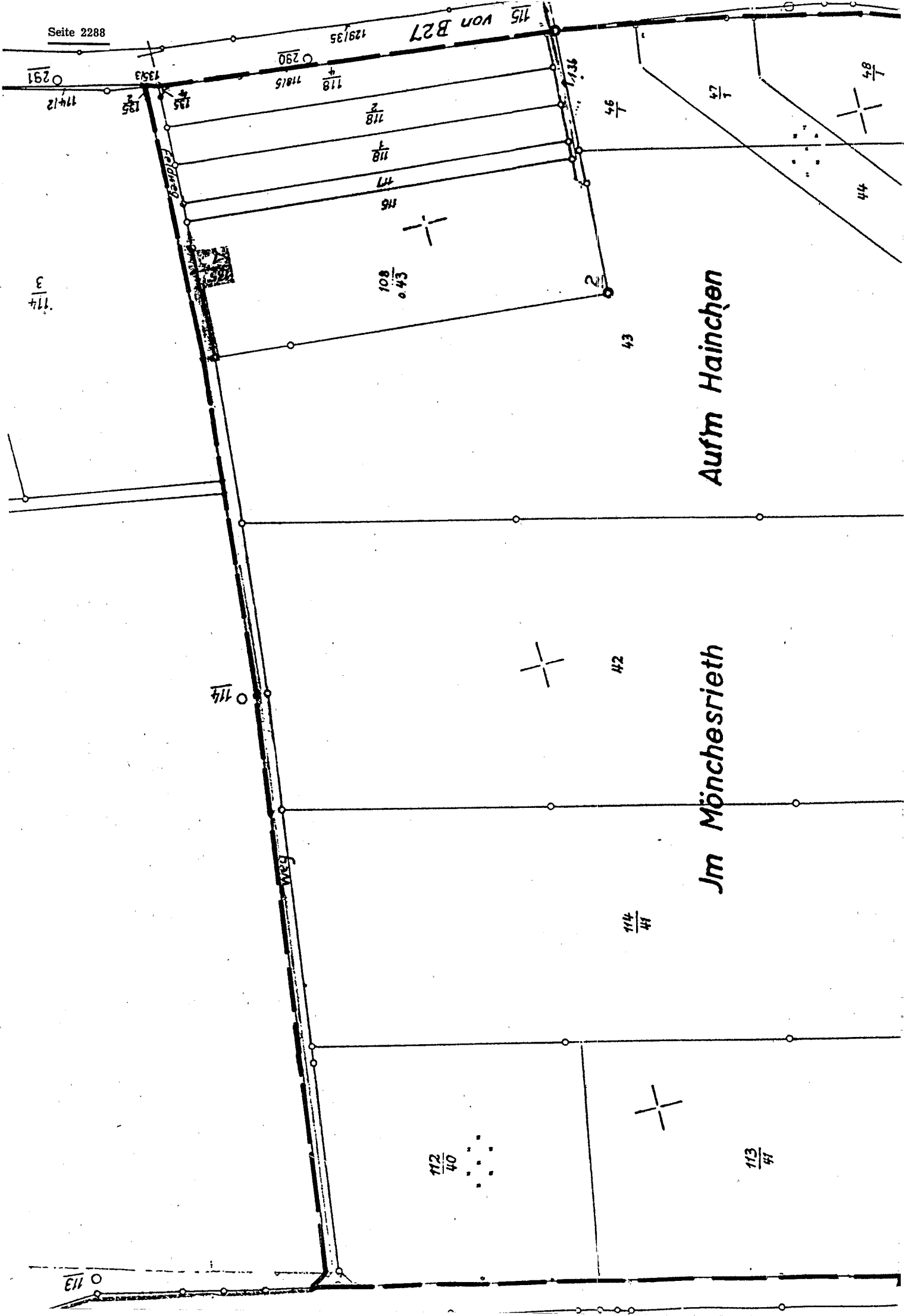
Im Mönchesrieth

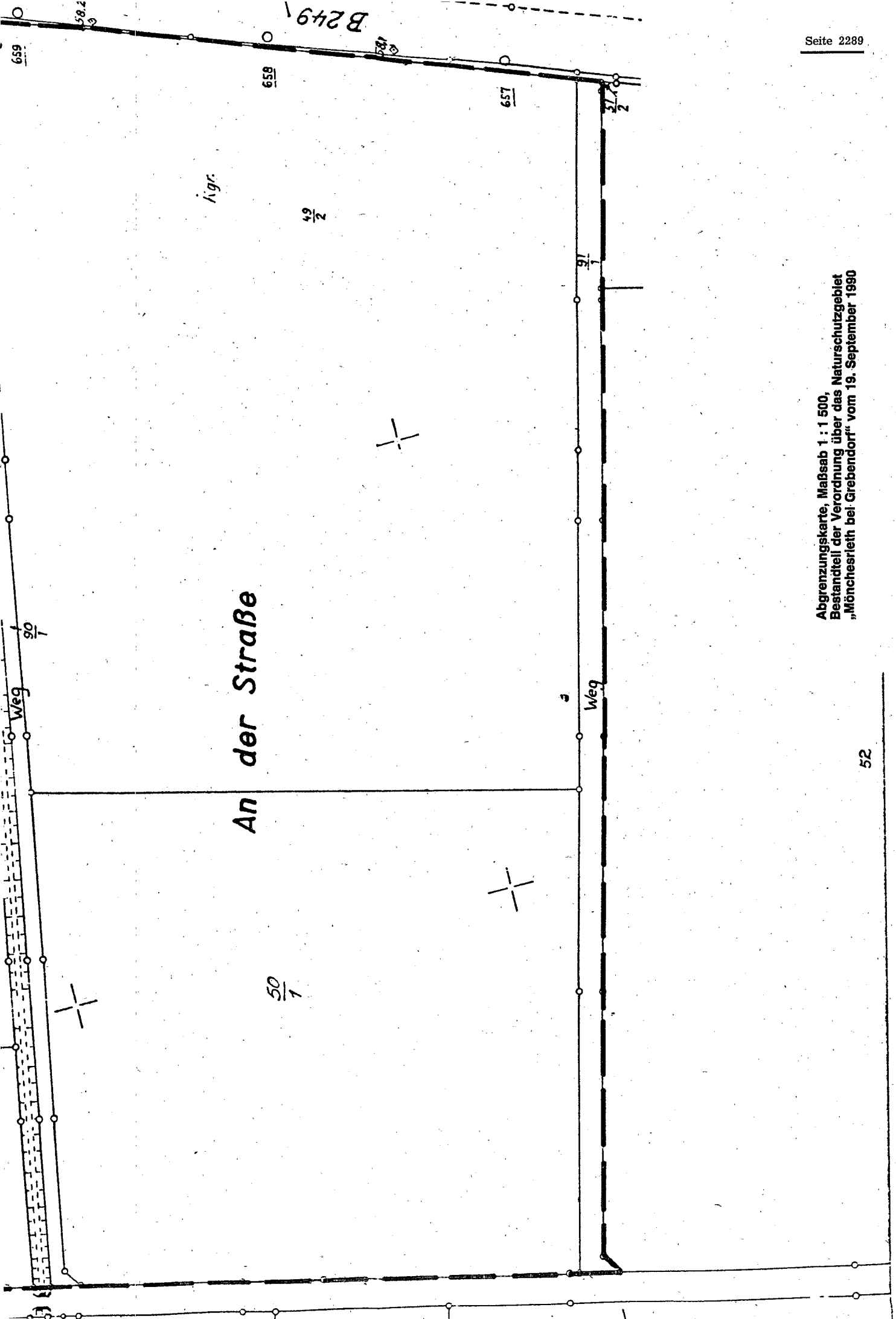
114
41

112
40

113
41

113





An der Straße

ligr.

$\frac{50}{1}$

$\frac{49}{2}$

659

659

657

$\frac{37}{2}$

$\frac{37}{1}$

$\frac{90}{1}$

Weg

Weg

B 249

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 1 500,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Mönchesreith bei Grebendorf“ vom 19. September 1990

Anlage

6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Regenerationsgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder dort zu reiten;
8. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der Kiesabbau im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die erforderlichen Betriebsarbeiten (Unterhaltungsarbeiten) an den Fernmeldeanlagen im jeweiligen Einverständnis mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen der in § 3 Nr. 2 bezeichneten Art beeinflusst;
3. Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 4 beschädigt oder entfernt;
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. das Regenerationsgebiet entgegen § 3 Nr. 7 außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt oder dort reitet;
8. entgegen § 3 Nr. 8 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt;
10. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 10 wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Hunde frei laufen läßt;
12. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 12 ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 19. September 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 45/1990 S. 2287

Regenerationsplan

für das geplante Naturschutzgebiet „Mönchesrieth bei Grebendorf“

1. Allgemeine Angaben

Das „Mönchesrieth bei Grebendorf“ liegt im Eschweger Becken im Tal der Werra, ca. 1,0 km südöstlich des Ortsteiles Grebendorf der Gemeinde Meinhard. Es wird im Süden von der B 249 (Eschwege—Wanfried) begrenzt und ist im übrigen von Ackerland umschlossen.

Die Gesamtgröße des Regenerationsgebietes beträgt 18,54 ha.

2. Gründe, die das Gebiet zur Schaffung eines Naturschutzgebietes geeignet erscheinen lassen

Auf den für die Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehenen Flächen wird z. Z. Kiesabbau betrieben. Durch diesen Abbau entsteht eine große Wasserfläche, die nach entsprechenden Gestaltungsmaßnahmen zu einem Rast-, Brut- und Nahrungsbiotop für zahlreiche im Bestand bedrohte Vogelarten sowie zu einem biologisch reichhaltigen Lebensraum für eine Vielzahl weiterer Organismen entwickelt werden kann.

Hierfür sprechen folgende Tatsachen:

- die Lage im Eschweger Becken inmitten der Werra-Aue;
- die Größe der Kiesabbaufäche;
- die enge Verzahnung mit weiteren Wasserflächen.

Kiesgruben besitzen allgemein eine hohe Bedeutung für den Naturschutz. Es gibt zwar gerade im Werratal zahlreiche Kiesgruben; diese dienen jedoch fast ausschließlich der Freizeit- und Erholungsnutzung und werden intensiv beangelt.

Dadurch sind sie insbesondere in ihrer ornithologischen Bedeutung deutlich eingeschränkt.

Durch die Sicherstellung des „Mönchesrieth bei Grebendorf“ in Verbindung mit weiteren, dem Naturschutz vorbehaltenen Kiesseen, ist beabsichtigt, ein System von Wasserflächen als Refugien für bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu schaffen.

3. Beschreibung des derzeitigen Zustandes

Das Regenerationsgebiet umfaßt Kiesabbau- und Ablagerungsflächen sowie Gräben und Wälle. Derzeit sind zwei Wasserflächen vorhanden, die in Nord-Süd-Richtung durch eine Landverbindung voneinander getrennt sind. Der östliche Gewässerteil wird zur Zeit durch weiteren Kiesabbau vergrößert.

4. Beschreibung des Sollzustandes (siehe nachstehende Karte „Sollzustand“)

Schutzziel des Regenerationsgebietes „Mönchesrieth bei Grebendorf“ ist das Herstellen und Erhalten einer biologisch reichhaltigen Kiesgrube, die besonders ein Rast-, Nahrungs- und Brutplatz für bestandsbedrohte Wasservögel werden soll. Der durch das Schutzziel bedingte Sollzustand des Regenerationsgebietes ist in der mit diesem Plan veröffentlichten Karte dargestellt.

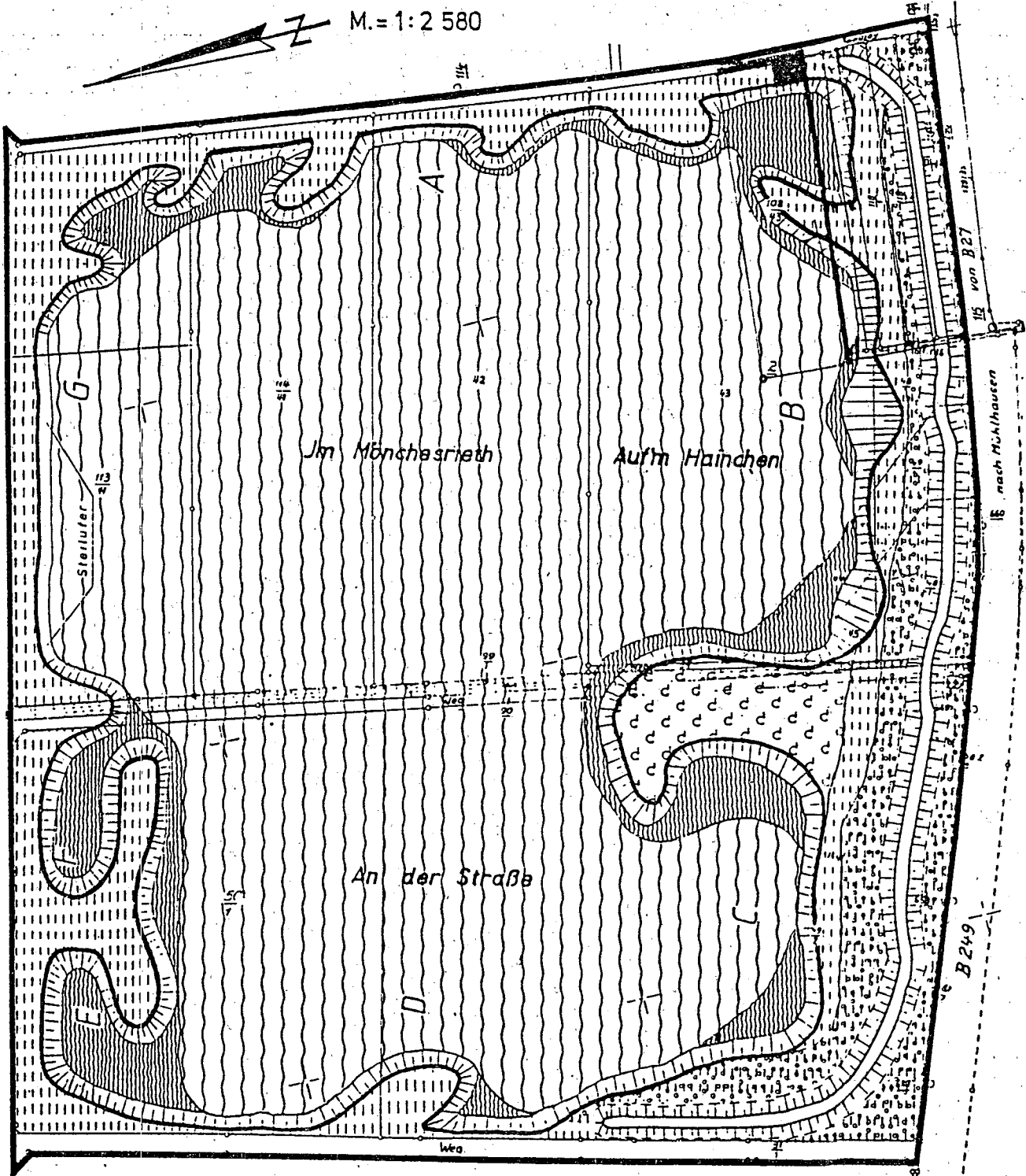
Nachstehend erfolgt eine Beschreibung des Sollzustandes. Kernstück des Regenerationsgebietes wird eine ca. 12 ha große Wasserfläche sein. Im Süden grenzt die B 249 an das Schutzgebiet an. Deshalb ist zur Abschirmung der Wasserfläche entlang der Straße ein ca. 2 m hoher Damm angeschoben. Die die Wasserfläche umgebenden Wegeparzellen auf der Ost- und Westseite des Regenerationsgebietes sind nach Abschluß der Auskiesung soweit wie möglich einzuziehen und zu renaturieren.

Da der Kiesabbau auf Firmeneigentum und nach rationellen Gesichtspunkten durchgeführt wird, entspricht die ausgebeutete Fläche nur in geringem Maße der Form eines natürlichen Gewässers. Eine stärkere Untergliederung der Uferlinien ist für das Erreichen des Schutzzieles erforderlich. Die vorgesehene Gestaltung sowie die Breite der Ufer- und Flachwasserflächen werden durch die anfallenden Abraum- und Oberbodenmassen sowie durch eventuell verfügbare Fremdmassen bestimmt. Daher wird der tatsächliche Verlauf der Uferlinien und die Ausbildung der Flachwasserzonen in der Gestaltung gegenüber der kartennmäßigen Darstellung entsprechende Änderungen erfahren können.

Bei der Verkipfung von Bereichen, die später in unmittelbarem Kontakt mit den Wasserflächen stehen, sollen nährstoffarme Substrate Verwendung finden.






Zone „A“ und „B“

In der Zone „A“ und „B“ erfolgt die Verkipfung der Böschung mit Abraummaterial — auch aus benachbarten Abbaugruben — in einer Neigung von 1 : 3 bis 1 : 4. Der Uferstrand wird mit Ausbuchtungen und kleinen Halbinseln versehen.



„Regenerationsgebiet „Mönchesrieth bei Grebendorf“

SOLLZUSTAND:

- | | | | |
|---|--|---|---|
|  Ruderal |  Böschung |  Stillgewässer |  Laubwald auf Kiesuntergrund |
|  Gebüsch |  Wall |  Flachwasserzone | |

Zone „C“

Die Sollzustandsuferlinien bestehen bereits. Der südliche Teil des Zwischensteges, der die beiden derzeitigen Wasserflächen trennt, bleibt als Halbinsel erhalten. Die Vegetationsentwicklung bleibt der Sukzession überlassen. Diese soll bis zur Waldbildung fortschreiten.

Zone „D“

Die Sollzustandsuferlinien bestehen zum Teil schon. In den übrigen Bereichen werden die Böschungen in einer Neigung von 1 : 3 bis 1 : 4 verkippt.

Zone „E“ und „F“

Die beiden Zonen werden in Form von ausgedehnten buchtigen Flachwasserzonen mit langen Uferlinien ausgebildet. Die Böschungen werden in einer Neigung von 1 : 10 und 1 : 18 profiliert.

Zone „G“

Die Zone „G“ wird als Steilufer ausgebildet. Die Böschungswinkel werden beim Kiesabbau so steil wie möglich gelegt. Anschließende Abraumverkippungen erfolgen nicht.

Bepflanzungen

Entlang der südlichen Schutzgebietsgrenze im Bereich des Dammes wird eine Sperrpflanzung in Form eines dichten Strauchstreifens mit dornenbewehrten Arten angelegt. Auf den sonstigen Flächen werden keinerlei Bepflanzungen oder Einsaaten erfolgen.

5. Maßnahmen zur Gestaltung des Regenerationsgebietes

Ausbau und Gestaltung des Regenerationsgebietes erfordern die Durchführung nachstehender Maßnahmen:

- Abbau und Rekultivierung haben nach dem genehmigten Rahmenbetriebsplan in diesem Regenerationsgebiet zu erfolgen.
- Nach der durchgeführten Rekultivierung und Gestaltung der Uferlinien im Südteil des Regenerationsgebietes sind die Bepflanzungen, wie vorstehend angeführt, vorzunehmen.

1075

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Krautwiese am Wesebach“ als Regenerationsgebiet vom 19. September 1990

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (BGBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Das Kiesgrubengelände „Krautwiese am Wesebach“ östlich von Mehlen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als Regenerationsgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Das Regenerationsgebiet „Krautwiese am Wesebach“ besteht aus Auskiesungsflächen mit entsprechenden Wasserflächen und liegt in den Gemarkungen Mehlen und Giflitz der Gemeinde Ederthal im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 17,14 ha.

(3) Die örtliche Lage des Regenerationsgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Regenerationsgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 500 festgelegt, in der das Regenerationsgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Regenerationsgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Die Sicherstellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

Als Anlage zu dieser Verordnung wird ein Regenerationsplan mitveröffentlicht.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Regenerationsgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung angenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
3. Gewässer zu beeinträchtigen oder zu beseitigen sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Regenerationsgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
8. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchführen;
11. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. der Kiesabbau im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Kabelnetz der Deutschen Bundespost im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

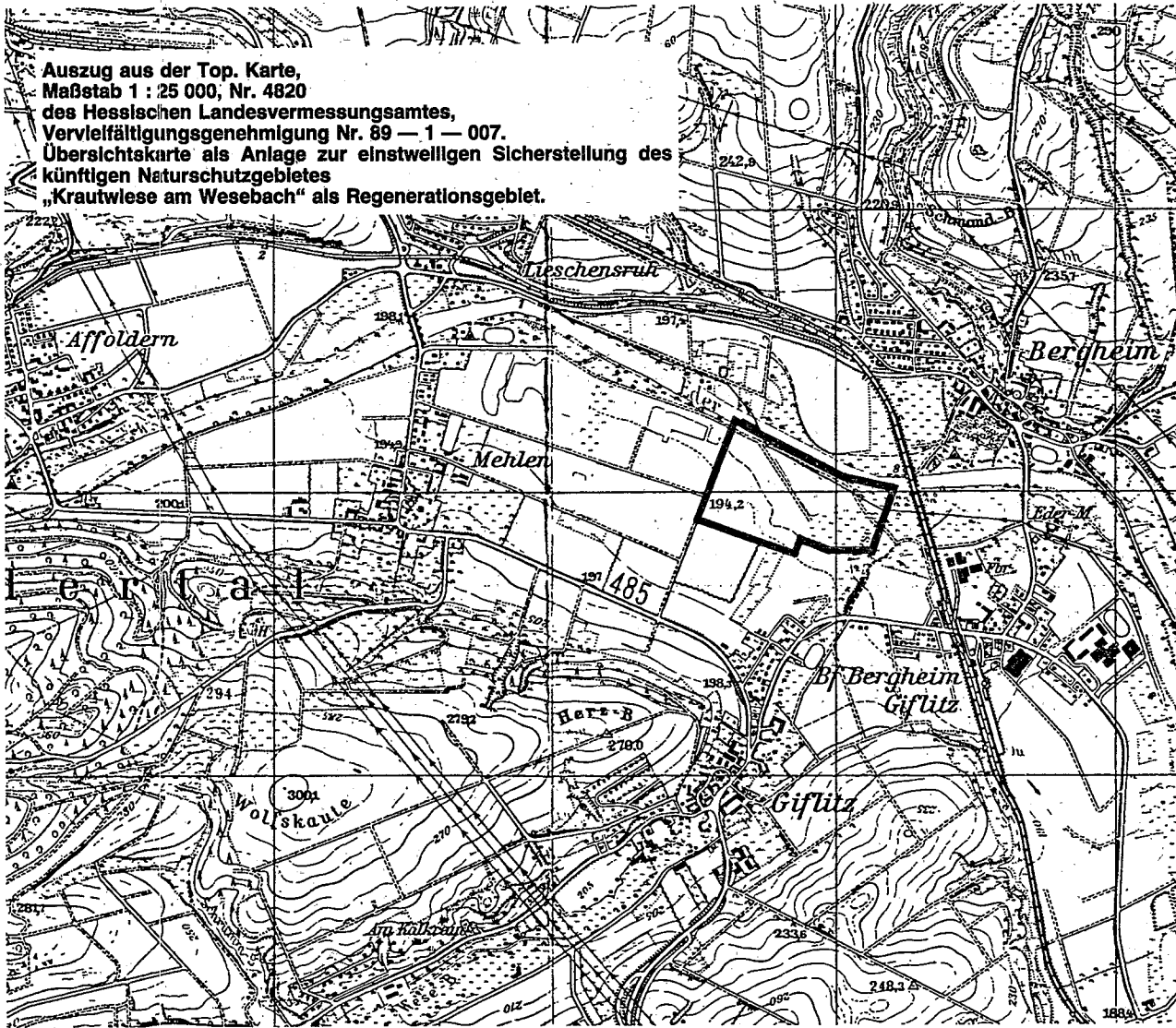
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 2 anbringt oder aufstellt;
3. Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 4 beschädigt oder entfernt;
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. das Regenerationsgebiet entgegen § 3 Nr. 7 außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
8. entgegen § 3 Nr. 8 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller



Anlage

Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 10 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
12. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 12 wäscht oder pflegt;
13. Hunde entgegen § 3 Nr. 13 frei laufen läßt;
14. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 14 ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 19. September 1990

Regierungspräsidium Kassel
 gez. Dr. Wilke
 Regierungspräsident
 StAnz. 45/1990 S. 2292

Regenerationsplan

für das geplante Naturschutzgebiet „Krautwiese am Wesebach“

1. Allgemeine Angaben

Die Auskiesungsflächen liegen südlich der Eder in der Gemeinde Edertal, Gemarkung Mehlen. Das Gebiet wird im Norden durch die Eder und im Osten durch die Wese begrenzt. Die Gesamtgröße des Regenerationsgebietes beträgt 17,14 ha.

2. Gründe für die einstweilige Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes als Regenerationsgebiet

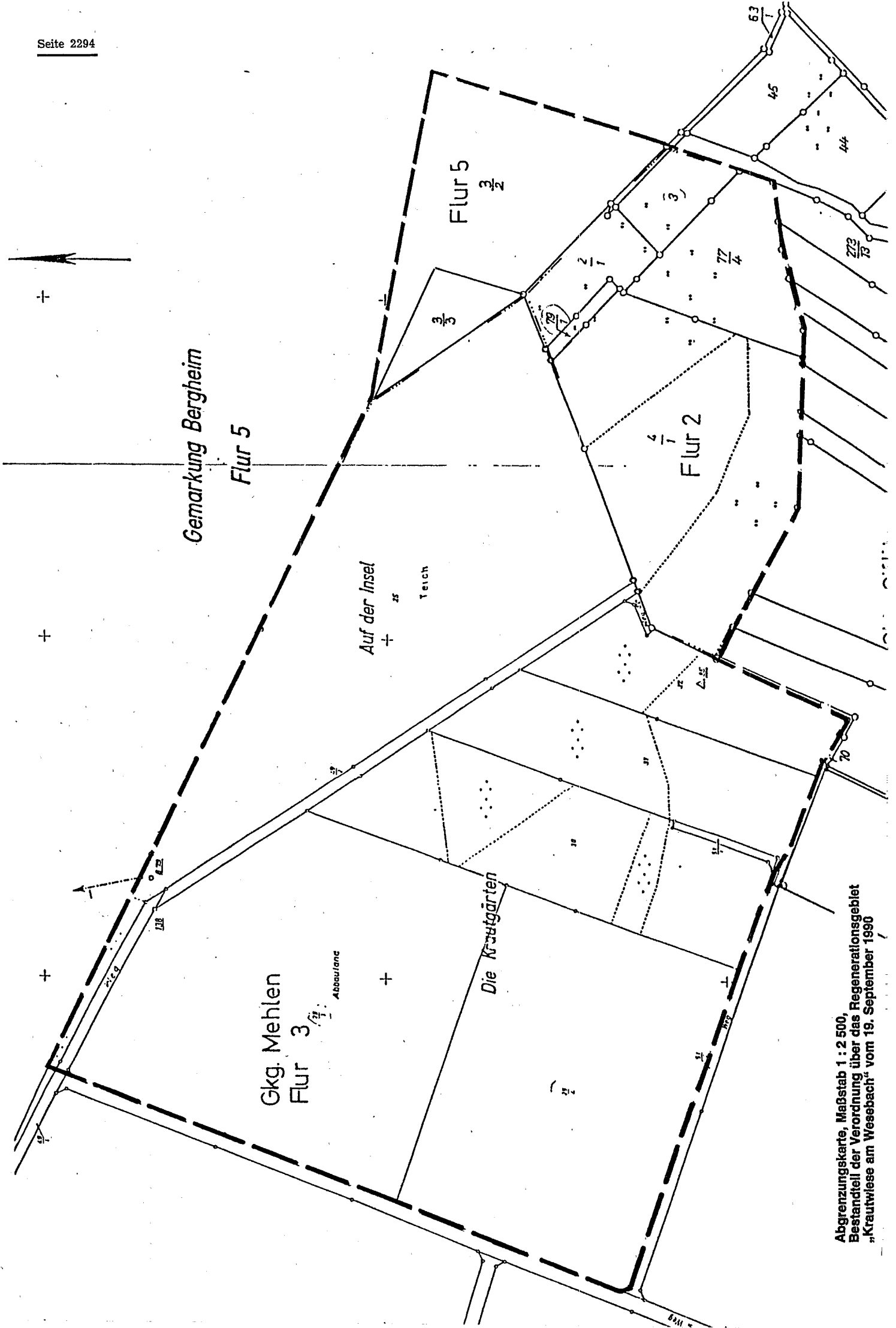
Auf den für die Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehenen Flächen wird teilweise zur Zeit Kiesabbau betrieben. Durch diesen Abbau entsteht eine große Wasserfläche, die nach entsprechenden Gestaltungsmaßnahmen zu einem Rast-, Brut- und Nahrungsbiotop für zahlreiche im Bestand bedrohte Vogelarten sowie zu einem biologisch reichhaltigen Lebensraum für eine Vielzahl weiterer Organismen entwickelt werden kann.

Hierfür sprechen folgende Tatsachen:

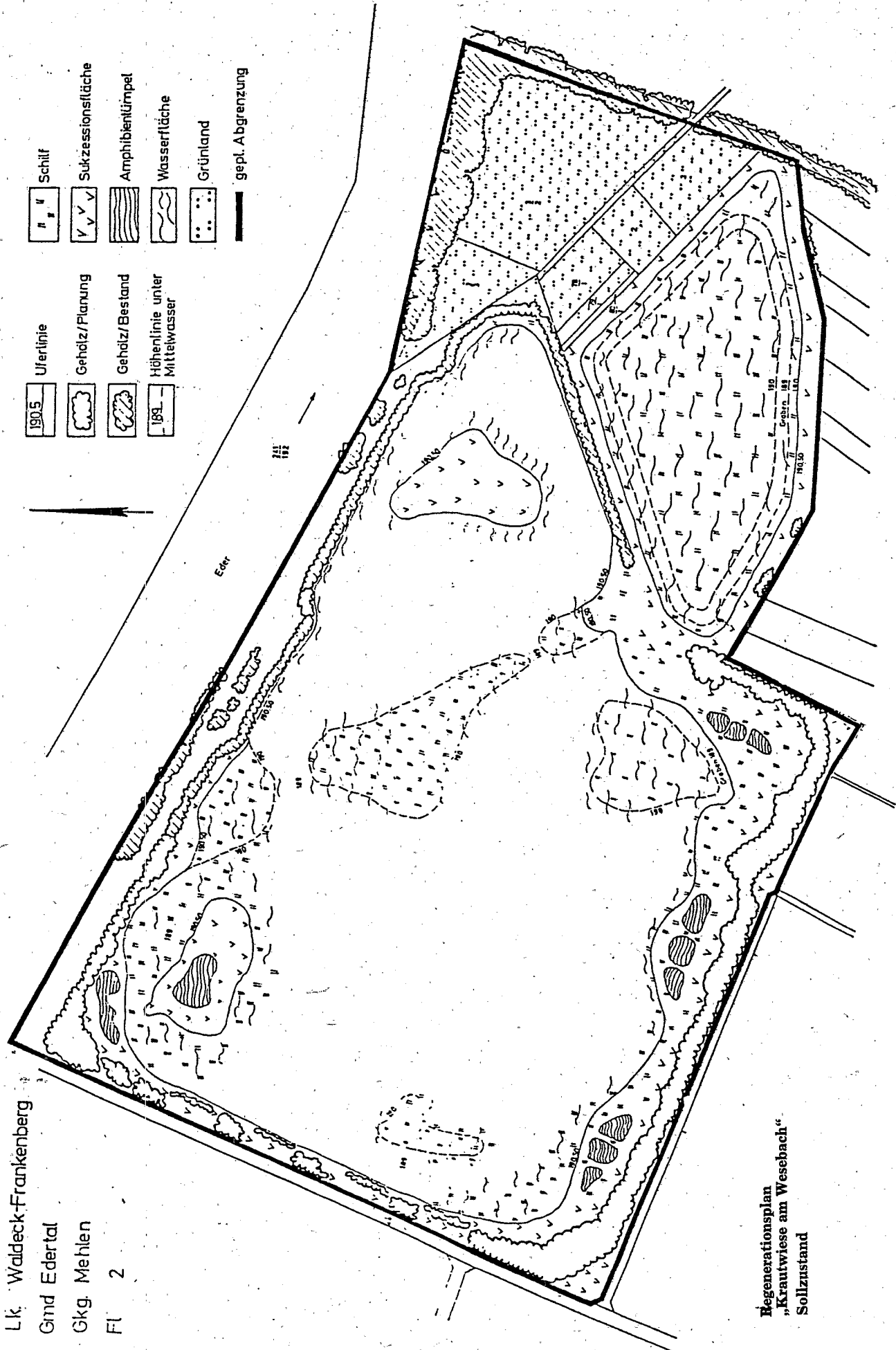
- die Lage im Edertal,
- die Nähe zu weiteren größeren Wasserflächen,
- die Größe der Kiesabbauflächen;
- die Möglichkeit, optimale Biotopstrukturen für viele bedrohte Arten zu schaffen.

3. Beschreibung des derzeitigen Zustandes

Das Regenerationsgebiet umfaßt bereits ausgekiesete Flächen, die durch einen Damm abgegrenzt sind, teilweise abgebaute Flächen, die noch nicht fertig gestaltet sind und wo der Kiesabbau noch fortgesetzt wird, sowie Ablagerungs-, Wege-, Acker- und Grünlandflächen. Teilbereiche sind mit Gehölzen bereits naturnah eingegrünt.



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 500,
Bestandteil der Verordnung über das Regenerationsgebiet
„Krautwiese am Wesebach“ vom 19. September 1990



Lk. Waldeck-Frankenberg
 Gmd Edertal
 Gkg. Mehlen
 Fl. 2

Regenerationsplan
 „Krautwiese am Wesebach“
 Sollzustand

4. Beschreibung des Sollzustandes (siehe Karte „Sollzustand“ auf S. 2295)

Schutzziel des Regenerationsgebietes „Krautwiese am Wesebach“ ist das Herstellen und Erhalten einer biologisch reichhaltigen Kiesgrube, die ein Rast-, Nahrungs- und Brutplatz für bestandsbedrohte Wasservögel und ein Lebensraum für bedrohte Amphibienarten werden soll. Der durch das Schutzziel bedingte Sollzustand des Regenerationsgebietes ist in der mit diesem Plan als Anlage veröffentlichten Karte dargestellt.

Wichtigste Bereiche des künftigen Naturschutzgebiets sind die Wasserflächen mit Röhricht- und Großseggenbeständen als Nahrungs- und Brutraum für Wasservögel. Zusätzlich sollen die Strauchpflanzungen in den Randbereichen weiteren Brutraum schaffen und die Störungen der Wasservögel durch menschliche Beunruhigung herabsetzen.

Als Lebensräume für Amphibien sind etwa 9 bis 12 Tümpel geplant.

Die als Sukzessionsflächen dargestellten Bereiche werden sich langfristig zu Auengehölzen aus Weiden und Erlen mit artenreichen Kraut- und Strauchzonen entwickeln.

5. Maßnahmen zur Gestaltung des Regenerationsgebietes

Auf der Grundlage des Regenerationsplanes werden im Rahmen des Kiesabbaues die Bodengestaltungsmaßnahmen durchgeführt. Geplant sind:

- Die Gestaltung einer buchtenreichen Uferlinie mit Flachwaserbereichen, die die Ansiedlung der Röhricht- und Großseggenbestände erst ermöglichen. (In kleineren Teilbereichen wird dies mit dem Verzicht auf Kiesausbeute verbunden sein.)
- Die Schaffung von Kleingewässern.
- Strauchpflanzungen in den Randbereichen.
- Das Durchbrechen bzw. Ausbaggern des Dammes an zwei Stellen, um einen Wasseraustausch zwischen den Teichen zu gewährleisten.

1076

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Buchenberg, Grisselborner Wäldchen und Taftgrund bei Solsdorf“ vom 24. August 1990

Bezug: Verkündung der Verordnung des Regierungspräsidiums Kassel in St.Anz. 1990 S. 1871

Die Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 zu dem o. a. Naturschutzgebiet wird im Wege der Berichtigung nochmals veröffentlicht (siehe rechte Seite).

Die Redaktion

1077

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 17. Oktober 1990

Hessischer Verwaltungsschulverband
— Verwaltungsseminar —
St.Anz. 45/1990 S. 2296

Thema: Richtiges Telefonieren — die „Visitenkarte“ Ihrer Verwaltung
FS 133

Themenschwerpunkte: — Das Telefon als Kommunikationsmedium
— Gesprächsarten
— Überzeugendes Verhalten am Telefon
„Die Atmosphäre macht's“
— Können Sie immer gut zuhören?
— Schlechte Nachricht für einen Anrufer
— Wie sollte man sich bei Reklamationen verhalten?
— Organisation ist alles:
Wir sprechen über Telefon-Notizen
— Wir üben: positive Ausdrucksweise am Telefon
— Etwas Humorvolles über „Telefonsünden“

Achtung: Es ist vorgesehen, ein Tonband bei unserer Arbeit zu verwenden.

Teilnehmerkreis: Das Seminar wendet sich an alle interessierten Mitarbeiter/innen, die ständig vom Telefon „geplagt“ werden.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt acht Unterrichtsstunden und wird von 8.15 bis 15.30 Uhr durchgeführt.

Veranstaltungstermin: Montag, 3. Dezember 1990

Dozentin: Waltraud Schindler

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 46,40 DM, für Nichtmitglieder 58,40 DM.

Thema: Bodenerwerb durch die öffentliche Hand, privatrechtlich und durch Verwaltungsakte
FS 612

Themenschwerpunkte: Auf Grund BGB
Formelle und materielle Voraussetzungen der entsprechenden Verwaltungsakte
Auf Grund BauG, Hess. Enteignungsgesetz und andere Bundes- und Hess. Landesgesetze
Gang und Verfahren

Teilnehmerkreis: Bedienstete von Bauämtern, Katasterämtern, Liegenschaftsämtern und Planungsämtern

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 8 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen, jeweils montags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine: 3. Dezember 1990 und 10. Dezember 1990

Dozent: Erich Vogel

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 46,40 DM, für Nichtmitglieder 58,40 DM.

Thema: Öffentlicher Dienst
Alkohol am Arbeitsplatz

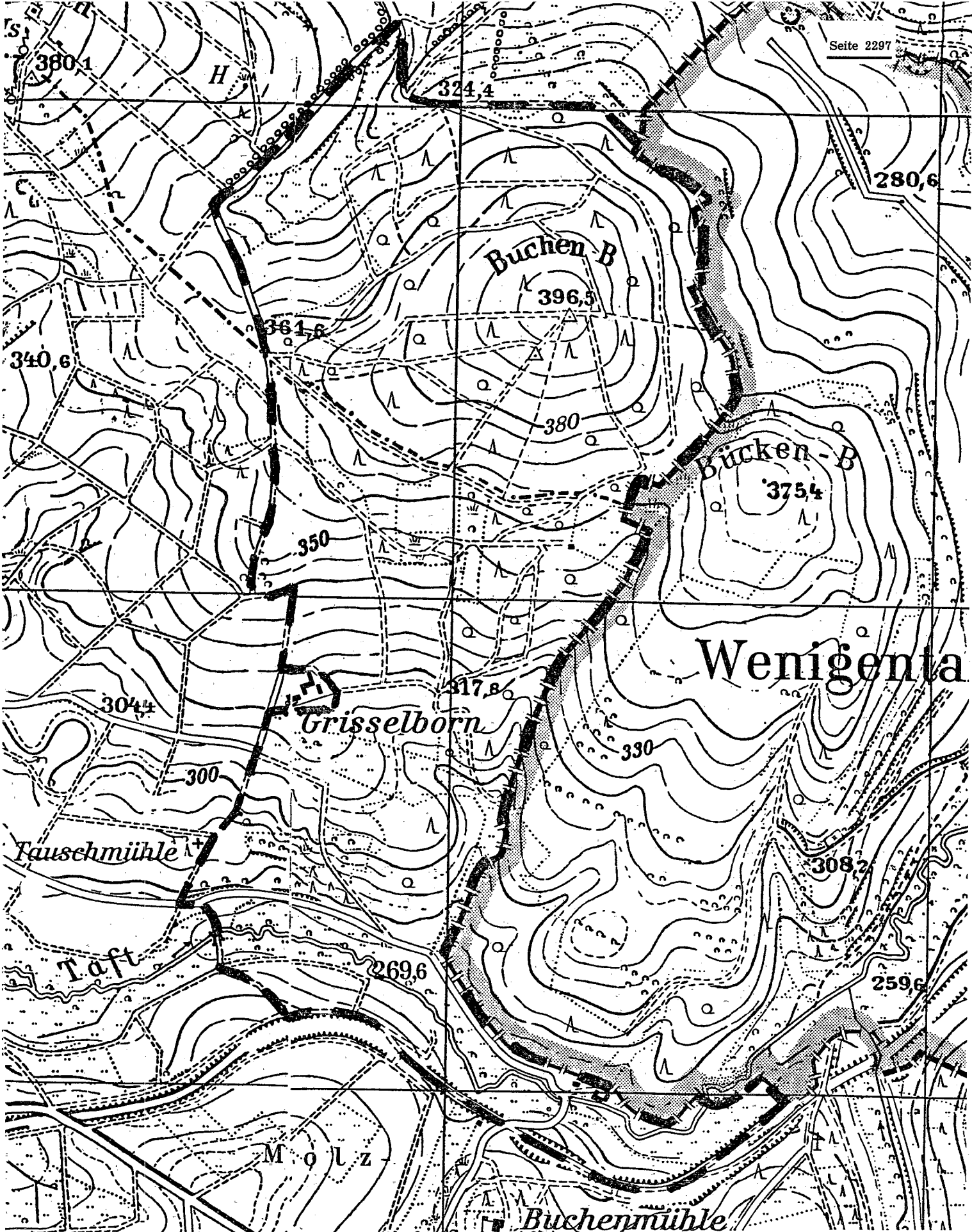
1. Tag

- Einführung
- Vorstellung der Teilnehmer
- Seminargestaltung und Kennenlernen von Gruppenarbeit
- Mittagspause
- Alkoholismus (Krankheitsbild und Verlauf), Film
- Diskussion und Erfahrungsbearbeitung zum Thema Sucht

2. Tag

- Behandlungskette
- Motivationsarbeit durch den Betrieb
- Fachliche Grundlagen I
- Mittagspause
- Exemplarische Erarbeitung von Lösungsstrategien für die eigene betriebliche Situation in Form eines Planspieles
- Auswertung

(Forts. s. S. 2298)



Auszug aus den Topographischen Karten,
Maßstab 1 : 10 000, Nr. 5225 NW, 5225 NO
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 - 1 - 007.

Abgrenzungskarte als Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Buchenberg — Grisselborner Wäldchen — Taftgrund“

3. Tag

- Gespräch mit Betroffenen (theorie- und praxisbezogene Übungen)
Mittagspause
- Rechtliche Grundlagen II und Formalitäten (Antragstellung, Einleitung von E-Kuren, Kooperation etc.)

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird jeweils in der Zeit von 8.15 bis 16.15 Uhr durchgeführt.

Termine: 27. bis 29. November 1990

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 139,20 DM, für Nichtmitglieder 175,20 DM.

Thema: Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamten/innen
HiPo

Stoffplan: Staatsbürgerliche Bildung
Eingriffsrecht
Rechtskunde
Polizeidienstkunde
Praktische Übungen
Angewandte Psychologie
Verkehrskunde
Umweltschutz

Zeitplan: Der Lehrgang umfaßt 180 Unterrichtsstunden und wird jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt (z. T. Blockunterricht)

Lehrgangsdauer: Januar — März

BUCHBESPRECHUNGEN

Psychologie in der Verwaltung. Von Klaus Althoff und Michael Thielepape. 3. Aufl., 1990, 317 S., 29,80 DM. Maximilian Verlag, 4900 Herford. ISBN 3-7869-0273-9

Die im Frühjahr 1990 erschienene 3. Auflage des Lehrbuches „Psychologie in der Verwaltung“ weist gegenüber der 1978 veröffentlichten 1. Auflage nur wenige Veränderungen auf.

Gegliedert ist das Buch in sieben Kapitel:

- Grundlagen der Psychologie (87 Seiten),
- Psychologie am Arbeitsplatz (41 Seiten),
- Mitarbeiterführung (39 Seiten),
- Mitarbeiterbeurteilung (40 Seiten),
- Kommunikation und Gesprächsführung (34 Seiten),
- Bürger und Verwaltung (30 Seiten) sowie
- Probleme der Eignungsbegutachtung und Personalauswahl im öffentlichen Dienst (25 Seiten).

Hinzu kommen ein Sachregister (4 Seiten) und ein Literaturverzeichnis (5 Seiten).

Unterteilt sind die einzelnen Kapitel nach fachsystematischen Kriterien. Auch schwierige Inhalte sind leicht verständlich dargestellt. Zahlreiche grafische Darstellungen, sowie gelegentliche Situationsschilderungen erhöhen die Anschaulichkeit. Jedem Kapitel sind einige Lernziele vorangestellt (überwiegend Reproduktion und Reorganisation der dargestellten Inhalte).

Definitionen, Merksätze und Zusammenfassungen sind durch ein Grauraster hervorgehoben. Abgeschlossen werden die einzelnen Kapitel durch einige weiterführende Literaturangaben. Übungsaufgaben sind dagegen nicht enthalten.

Das Hauptanliegen der Autoren besteht darin, „naive und unreflektierte Erklärungen des Verhaltens in Frage zu stellen, das Problembewußtsein der Leser zu wecken und zu erweitern und sie zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Zusammenleben und Zusammenarbeiten von Menschen zu aktivieren und zu befähigen“ (Vorwort 1978). Dieser Anspruch kann mit dem vorliegenden Text durchaus realisiert werden.

Für die nächste Auflage wäre zu wünschen, daß den anwendungsbezogenen Lernzielen (Transfer) größeres Gewicht eingeräumt wird. Hierzu könnte eine größere Zahl realistischer Beispiele aus der aktuellen Verwaltungspraxis hilfreich sein, auch in Form von Übungsaufgaben. Daneben müßten in der kommenden Auflage die neueren Erkenntnisse aus der Arbeits- und Organisationspsychologie berücksichtigt werden. Insbesondere auch die arbeitspsychologischen Aspekte der modernen Büroarbeit (computerunterstützte Sachbearbeitung) müßten unbedingt — auch in ihren Auswirkungen auf das Verhältnis Bürger und Verwaltung — aufgenommen werden. Dadurch sollte allerdings die Seitenzahl des Lehrbuches nicht erhöht werden. Wünschenswert wäre eher das Gegenteil, damit das Buch insgesamt für die Lernenden noch überschaubar bleibt. Kürzungsmöglichkeiten bestehen insbesondere im ersten Kapitel. Auf das letzte Kapitel könnte eventuell verzichtet werden. Die dort behandelte Problematik (Eignungsdiagnostik) könnte in zusammengefaßter Form in das Kapitel Mitarbeiterbeurteilung integriert werden.

Prof. Dr. Karl-Heinz Mintken

Kommentar zum Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag — BAT — mit Vergütungsordnungen. Von Min.Rat a. D. Horst Clemens, Min.Rat a. D. Ottheinz Scheuring, Ltd. Min.Rat a. D. Werner Steingen, Reg.Dir. Friedrich Wiese, Reg.Dir. Hermann Vormann und Ltd. Min.Rat Joachim Jeske. Loseblatt-Werk, 102. Erg.Liefg. zu den Bd. I bis III (330 S., 87,— DM), 86. Erg.Liefg. zur Vergütungsordnung Bund/Länder (124 S., 33,50 DM) sowie 85. Erg.Liefg. zur Vergütungsordnung Vka (112 S., 31,50 DM); Gesamtwerk 229,40 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart. 80.

Die 102. Ergänzungslieferung enthält

- den 64. Änderungs-TV zum BAT vom 10. Mai 1990 (Änderung der §§ 47 und 56 BAT),
- die Änderungs-TVe betr. die Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 4. Mai 1990,
- die TVe über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern im Bereich der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und im Bereich des KAV Schleswig-Holstein an Bildschirmarbeitsplätzen vom 25. Januar 1990,
- das Rundschreiben des BMI vom 5. März 1990 über die Erstattung von Sachschäden an dienstlich benutzten privateigenen Kraftfahrzeugen sowie
- die Änderungen des ArbPISchG durch das Gesetz vom 25. April 1990 (BGBl. I S. 769) und des BKGG durch das Gesetz vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

Außerdem sind die neuesten arbeitsgerichtlichen Entscheidungen — insbesondere zu den §§ 8, 18 und 29 BAT — eingearbeitet und die Erläuterungen zu den §§ 6 (Gelöbnis) und 9 (Schweigepflicht) überarbeitet worden.

Die Lieferungen zu den Vergütungsordnungen enthalten im wesentlichen

- die Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit,

— die neue bundesgesetzliche Ausbildungsregelung für Orthoptistinnen/Orthoptisten,

— die Änderungen der Richtlinien über die Eingruppierung des Ausbildungspersonals an den Katastrophenschutzschulen der Länder,

— die Änderungen der Richtlinien über die Eingruppierung der Lehrkräfte an der Katastrophenschutzschule des Bundes,

— die Änderungen der Richtlinien der TdL über die Eingruppierung der Küchenleiter und deren ständige Vertreter in Mensen der Studentenwerke,

— die Änderungen der Empfehlungen der TdL über die Eingruppierung der Leiter(innen) der Hauswirtschaft und der Angestellten im Wirtschaftsdienst in Verpflegungsbetrieben (Mensen) sowie der Leiter(innen) sonstiger Verpflegungsbetriebe der Studentenwerke,

— die Änderungen der Lehrer-Richtlinien der TdL sowie

— ein neues Stichwortverzeichnis.

Auf Grund des Umfangs der Erläuterungen zur VergO Vka ist der Lieferung ein neuer Ordner beigelegt.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom Juni 1990.

Amtsrat Uwe Bauer

Umweltprobleme kleiner und mittlerer Betriebe in Gemengelage. Eine empirische Untersuchung. Von Hans-Werner Bonny, Karl-Heinz Fiebig, Michael Happe, Ajo Hinz (Hrsg.). Band 1: Kommunale Handlungsstrategien, II, 304 S., kart., 56,— DM (Reihe Umweltbundesamt, Berichte, Bd. 5/90), ISBN 3-503-03104-9. Band 2: Betriebliche Umweltschutzinvestitionen und Förderprogramme, II, 260 S., kart., 49,— DM (Reihe Umweltbundesamt, Berichte, Bd. 6/90), ISBN 3-503-03105-7. Verlag Erich Schmidt, 4800 Bielefeld.

„Gemengelage“ von gewerblicher und Wohnnutzung ist eines der wichtigen Themen, denen sich der kommunale Umweltschutz zu stellen hat. Luftbelastungen oder Lärm mit den sich daraus ergebenden gesundheitlichen Auswirkungen u. ä. führen zu Konflikten in den Gemeinden, die in den Aufgabenfeldern der Umweltvorsorge durch Umweltpolitik und -koordination, wie auch durch ordnungsbehördliche Maßnahmen der Lösung harren. Mit den nun vorliegenden Berichtsbänden 5/90 und 6/90 des Umweltbundesamtes setzen die Autoren an zwei Strängen an, Hilfestellung bei der Bewältigung der „Gemengelageproblematik“ zu geben: einerseits bei den Instrumenten der Stadtplanung und Stadterneuerung, andererseits bei den betrieblichen Umweltschutzaufwendungen und den hierzu unterstützenden Förderprogrammen.

Die Untersuchung setzt an acht kommunalen Fallstudien in verschiedenen Bundesländern an. Bei diesen Fallbeispielen handelt es sich überwiegend um Kleingemengelage. Das Verhalten der betroffenen Betriebe — insbesondere metallverarbeitende Betriebe — wurde durch Interviews erkundet.

Im Ergebnis kommt die Studie bei der Konzeption für kommunale Handlungsstrategien zu einer Prioritätenfestlegung, wobei als erste Priorität betriebliche Umweltschutzinvestitionen, unterstützt durch technisch-wirtschaftliche Beratungen, benannt werden und erst als zweite Priorität der Einsatz von Steuerungsinstrumenten der kommunalen Planung sowie die Festlegung staatlicher Anreize; dies auch nur bei hoher Problemdichte in den Gemengelage.

Die für kommunale Handlungsstrategien genannte erste Priorität wird in Band 2 der Untersuchung wissenschaftlich-analytisch differenziert, indem die Struktur und Entwicklung der betrieblichen Umweltschutzaufwendungen auf der Grundlage der empirischen Untersuchungsteile beschrieben werden. Eine Zuspitzung erfährt der allgemein analytische Teil durch den Versuch, das unternehmerische Verhalten zu typologisieren. Als Kernaussage kommt hierbei heraus, daß in der Mehrzahl sich die Unternehmen in Gemengelage bezüglich der Umweltschutzinvestitionen eher passiv verhalten, was sicherlich auch niemand anders erwartet hätte.

In Fleißarbeit zusammengestellt, enthält dieser Band zusätzlich die verschiedenen Arten der Förderungsprogramme von Umweltschutzinvestitionen des Bundes und der Länder.

Werden in diesem Teil der Untersuchung die Ansatzpunkte für kommunale Handlungsstrategien eher angerissen, werden in Band 1 die Steuerungsinstrumente der kommunalen Planung differenziert dargestellt und beschrieben. Hilfreich für die kommunale Praxis erscheinen insbesondere die in tabellarischen Übersichten zusammengestellten Instrumentarien zur Bewältigung von Konflikten in Gemengelage. Über verschiedene Bewertungskriterien werden die kommunalen Ansatzpunkte gewichtet, wobei auf die planerischen das Hauptaugenmerk gerichtet ist, und die ordnungsbehördlichen Maßnahmen nicht umfassend ins Kalkül gezogen werden.

Darüber hinaus gibt Band 1 wichtige Anhaltspunkte für die Festlegung von Vorranggebieten der Stadterneuerung und für die Darstellung von Bauflächen, Schutzflächen und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung. Interes-

sant sind die Hinweise für die Bewertung von Informationen, über Gemengelage, als Grundlage für die bauleitplanerische Abwägungsentscheidung.

Sprachlich, d. h. von den benutzten Fachtermini her, ist die Studie auf die Klientel Stadt- und Umweltplaner zugeschnitten. Den Umgang mit der Studie erleichtern insbesondere die zahlreichen Übersichten und Abbildungen, die an zentralen Stellen wichtige Ergebnisse herausstellen. Der Anhang zum 1. Band, in dem auf die Fallstudien eingegangen wird, ist mit Bildern und Planausschnitten versehen, um einen besseren Eindruck über die konkrete Situation herzustellen.

Magistratsdirektor Dipl.-Ing. Joachim Mengden

Weinrecht der EG, der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer. Textsammlung mit Erläuterungen sowie einem weinfachtechnischen Kompendium. Teil I: Gemeinschaftsrecht, Teil II: Bundesrecht, Teil III: Länderrecht. Von Gabriel Pillmayer (Hrsg.). Loseblattwerk, 38. Erg.-Liefg. (Juni 1990), 520 S., 65,65 DM; Gesamtwerk ca. 4 000 S., DIN A5, 4 Ringordn., 128,— DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg.

Das praxisorientierte Nachschlagewerk für die im Weinfach beschäftigten, umfaßt alle Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Weinmarktordnung der EG sowie das deutsche Weingesetz und alle einschlägigen Bundes- und Landesverordnungen. Darüber hinaus enthält es die Bestimmungen der mit dem Weinrecht benachbarten Rechtsgebiete.

In der vorliegenden 38. Ergänzungslieferung wurden sämtliche Änderungen berücksichtigt, die bis zum 20. Mai 1990 in Kraft getreten sind. Davon betroffen sind die Bereiche Gemeinschaftsrecht, Bundesrecht und Länderrecht mit Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Ministerialrat a. D. Dr. Erich Schröder

Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht — EzKommR. Von Franz-Ludwig Knemeyer und Jochen Hofmann. Loseblattwerk, 6. Erg.-Liefg. (Stand Juli/August 1990), 109 S., 65,40 DM; Gesamtwerk, 2. Ordn., ca. 1 500 S., 198,— DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied. ISBN 3-472-30230-5

Im Frühjahr dieses Jahres hatten die Verfasser angekündigt, daß mit den Ergänzungslieferungen Nr. 5, 6 und 7 der Entscheidungszeitraum bis zum 31. Dezember 1989 abgedeckt werden sollte. Die 5. Ergänzungslieferung (Stand Mai 1990) ist im Frühsommer erschienen (vgl. Buchbesprechung in StAnz. S. 1421). Nunmehr liegt die 6. Ergänzungslieferung (Stand Juli/August 1990) vor. Schwerpunkte dieser Lieferung sind Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, der Oberverwal-

tungsgerichte (darunter auch des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs), einzelner Verwaltungsgerichte (z. B. VG Darmstadt), des BGH sowie des BayObLG zu den Bereichen „Gemeindlicher Wirkungskreis“, „Öffentliche Einrichtungen“ und „Innere Kommunalverfassung“. Nach wie vor spielen Fragen der „kommunalen Zuständigkeit“ eine bedeutende Rolle. Zahlreiche Beschlüsse kommunaler Vertretungen allgemeiner Art sind wegen Überschreitens der Grenze des kommunalen Zuständigkeitsbereiches rechtswidrig. Insofern tragen die veröffentlichten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (B. v. 22. Dezember 1988) und des BayVGH (Urt. v. 15. Februar 1989 und 18. April 1989) zur Rechtsklarheit bei. Die durch die konträren Rastade-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ausgelösten Diskussionen um die „interkommunale Aufgabenabgrenzung“ zwischen Gemeinden und Landkreisen in der Fachliteratur sind noch nicht abgeklungen. Knemeyer legt in seiner Anmerkung zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. November 1988 noch einmal den Streitstand und die wesentlichen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts dar. Die zitierten Entscheidungen zur „Inneren Kommunalverfassung“ betreffen vornehmlich die Rechtsstellung der einzelnen Mandatsträger sowie der Fraktionen, d. h. Streitfragen, die zunehmend gerichtlich ausgetragen werden.

Ltd. Ministerialrat Gerhard Schneider

Kraftverkehrs-Kontrolle. Aktuelles Handbuch, Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Von Hartmut Gerlach/Jörg Mergenthaler. Loseblattwerk, 10. Erg.-Liefg., 200 S., 57,66 DM; Gesamtwerk, 1. Ordn., 87,— DM. Verlag Wilhelm Jungling, 8047 Karlsfeld. ISBN 3-88947-055-6

Bereits zwei Monate nach der letzten Ergänzungslieferung wird die 10. Ergänzungslieferung vorgelegt. Die besonders umfangreiche Tätigkeit des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts im Sommer 1990 macht ein schnelles Erscheinen dieser erneuten Ergänzungslieferung notwendig. Damit wird die gewohnte Aktualität des Werkes aufrechterhalten. Umfangreiche Änderungen erfordern die Fahrpersonalverordnung, die Bußgeldkatalog-Verordnung, die Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung, das Güterkraftverkehrsgesetz sowie das Personenbeförderungsgesetz.

Die in Teil B enthaltenen Kommentare und Erläuterungen werden ergänzt. Die umfassende Einarbeitung der vorgenommenen Neuregelungen wird vom Verlag für die nächste Zeit angekündigt. Insbesondere wird hier eine Kommentierung zur Aufhebung des § 15 a StVZO durch die Verordnung vom 23. Juli 1990 sowie die Kommentierung der Neuregelung der §§ 6 ff. der Fahrpersonalverordnung zu erwarten sein.

Regierungsdirektor Dirk Friedrich

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1990

MONTAG, 5. November 1990

Nr. 45

Gerichtsangelegenheiten

4161

O 77: Herrn Ullrich Obert, geboren am 5. März 1944 in Marburg, wohnhaft Schellnhäuser Straße 4 in 6324 Feldatal 1, wird gemäß Art I § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) sowie gemäß §§ 1 und 2 der ersten Verordnung zur Ausführung des vorgenannten Gesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481) die Erlaubnis erteilt zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater.

Geschäftssitz ist 6324 Feldatal 1.

6300 Gießen, 19. 9. 1990

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

4162

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 2157 — 10. 9. 1990: Günter Köhn, geboren am 3. 6. 1926, und Christa Köhn geb. Scholl, geboren am 15. 5. 1939, Steinbach/Taunus. Durch Vertrag vom 25. Juni 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2158 — 18. 10. 1990: Rainer Wald, geboren am 31. 7. 1964, und Bettina Wald geb. Rescigno, geboren am 27. 12. 1966, Oberursel. Durch Vertrag vom 4. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

GR 830 — 12. 9. 1990: Georg Meyer, geboren am 23. 8. 1908, und Johanna Meyer geb. Schramm, geboren am 10. 10. 1910, Bad Homburg v. d. Höhe. Durch Vertrag vom 23. Juli 1990 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 10. 1990
Amtsgericht

4163

GR 652 — Neueintragung — 12. 10. 1990: Eheleute Hans Joachim Specht und Lieselotte Specht geb. Kernke in 6204 Taunusstein-Wehen. Durch notariellen Vertrag vom 21. August 1990 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 12. 10. 1990
Amtsgericht

4164

GR 2483 — Neueintragung — 19. 10. 1990: Gorr, Claus-Dieter, Gorr geb. Deffur, Irmgard, Rulestraße 3, Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Oktober 1990.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 10. 1990
Amtsgericht

4165

GR 757 — Neueintragung — 17. 10. 1990: Szczepanski, Norbert Leo, Stumpfstraße 3, Biebergemünd, Ortsteil Bieber, und Annelie, geb. Wöller. Durch Vertrag vom 12. September 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 17. 10. 1990
Amtsgericht

4166

GR 758 — Neueintragung — 17. 10. 1990: Schreiber, Günter Karl, Maler und Lackierer, Salzkärnerweg 12, Bad Orb, und Christiane Katharina, geb. Rieger. Durch Vertrag vom 29. Mai 1990 ist der Ausschluß des gesetzlichen Güterstands der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6460 Gelnhausen, 17. 10. 1990
Amtsgericht

4167

GR 759 — Neueintragung — 19. 10. 1990: Noll, Jens Werner, Lagerist, Sandweg 23, Gelnhausen, Stadtteil Hailer, und Pamela Lotivio geborene Micaller. Durch Vertrag vom 11. April 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 19. 10. 1990
Amtsgericht

4168

GR 417 — Neueintragung — 19. 10. 1990: Eheleute Patrick Walter Zabel, geb. 13. 4. 1966, und Andrea Anna Zabel geb. Neppel, geb. 27. 7. 1964, beide Oberdorferstraße 24, 6251 Waldbrunn-Hintermeilingen. Durch Vertrag vom 12. Juni 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 19. 10. 1990
Amtsgericht

4169

GR 340 — Neueintragung — 4. 10. 1990: Eheleute Hans-Joachim Belza, geboren am 24. April 1955, Anastasia Belza geb. Tsoukou, geboren am 25. September 1955; beide wohnhaft Berliner Straße 13, 6093 Flörsheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 8. Mai 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim am Main, 23. 10. 1990
Amtsgericht

4170

GR 425 — Neueintragung — 17. 10. 1990: Eheleute: Mintra Storz geb. Maharaj, geboren am 20. 10. 1949, Erwin Helmut Storz, geboren am 1. 1. 1943, beide wohnhaft Immenhausen-Holzhausen, Kasseler Straße 93. Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 18. 10. 1990
Amtsgericht

4171

8 GR 869 — Neueintragung — 18. 10. 1990: Dr. Walter Gerhard Wilhelm Jocher, geb. 16. 6. 1948; Andrea Hildegard Gertrud Jocher geb. Rupp, geb. 4. 5. 1951, Fichtenweg 16 a, 6074 Rödermark. Durch notariellen Vertrag vom 24. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 18. 10. 1990
Amtsgericht

4172

8 GR 870 — Neueintragung — 18. 10. 1990: Ralf Günter Binow geb. Leichum, geb. 18. 3. 1965; Helena Binow, geb. 24. 2. 1964, Heinrich-Heine-Straße 9, 6072 Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 21. Juni 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 18. 10. 1990
Amtsgericht

4173

V GR 53 — Neueintragung — 15. 10. 1990: Gerolf Bielsky und Ursula Bielsky geb. Strauß, beide Reichelsheim/Odw. Durch Vertrag vom 10. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 18. 10. 1990
Amtsgericht

4174

V GR 54 — Neueintragung — 18. 10. 1990: Michael Gläser, geb. 7. 7. 1963, Erbach/Schönnen, und Beate Gläser geb. Niesen, geb. 22. 8. 1962, Brensbach. Durch Vertrag vom 3. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 18. 10. 1990
Amtsgericht

4175

GR 5275 — Neueintragung — 22. 10. 1990: Eheleute Georgi Vuckov und Drina Vuckova geb. Savic in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 22. Juni 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 22. 10. 1990
Amtsgericht, Abt. 5

4176

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4622 — 6. 9. 1990: Forst, Michael, geb. 6. 2. 1962, Wiesbaden; Forst, Ulrike, geb. Henschel, geb. 21. 3. 1962, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 10. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4623 — 12. 9. 1990: Dahlhausen, Hans Ulrich, geb. 9. 11. 1960, Bad Schwalbach; Dahlhausen, Silvia Adele, geb. Hapke, geb. 2. 7. 1963, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 3. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4624 — 13. 9. 1990: Heimerl, Frank, geb. 10. 2. 1966, Wiesbaden; Heimerl, Marija, geb. Kadic, geb. 30. 7. 1969, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 12. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4625 — 19. 9. 1990: Branke, Josef, geb. 12. 3. 1945, Wiesbaden; Branke, Beate Maria, geb. Mohr, geb. 25. 2. 1951, Eltville. Durch Ehevertrag vom 29. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4626 — 24. 9. 1990: Senghera, Kewal Singh, geb. 7. 5. 1952, Wiesbaden; Senghera, Karin, geb. Neckermann, geb. 19. 4. 1960, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 16. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4627 — 28. 9. 1990: Wöfl, Dietmar, geb. 7. 8. 1963, Wiesbaden; Wöfl, Sabine Gabriele, geb. Kohlhöfer, geb. 17. 10. 1970, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 27. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4628 — 9. 10. 1990: Neumann, Klaus Peter Helmut, geb. 22. 8. 1958, Mainz-Kastel; Neumann, Sabine, geb. Peuker, geb. 30. 10. 1962, Mainz-Kastel. Durch Ehevertrag vom 23. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4629 — 12. 10. 1990: Zawadzky-Krasnopolsky, Georg Harald, geb. 5. 1. 1949, Wiesbaden; Zawadzky-Krasnopolsky geb. Fischinger, geb. 1. 10. 1949, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 6. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 18. 10. 1990

Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

4177

VR 483 — Neueintragung — 2. 11. 1987: Hundesportverein Kirtorf, 6322 Kirtorf.

6320 Alsfeld, 29. 10. 1987 Amtsgerecht

4178

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 927 — 12. 7. 1990: „BÜRGERINITIATIVE UMWELTSCHUTZ OBERURSEL“ (BUO), Oberursel.

VR 928 — 12. 7. 1990: „TÜRKISCHER UND DEUTSCHER FAMILIEN VEREIN“ e. V., Bad Homburg.

VR 929 — 10. 9. 1990: Verein für Heilende Erziehung und Therapie auf der Grundlage anthroposophischer Menschenkunde e. V., Oberursel.

VR 930 — 17. 9. 1990: INSPIRA INTERNATIONAL, Deutsche Sektion, Bad Homburg.

VR 931 — 17. 9. 1990: „Bad Homburger — Modellbau — Verein“ e. V., Bad Homburg.

VR 932 — 17. 9. 1990: „Deutscher Designer Club e. V.“, Oberursel.

VR 933 — 9. 10. 1990: „Fördergemeinschaft Rotary Bad Homburg v. d. H. e. V.“, Bad Homburg.

VR 934 — 9. 10. 1990: Club Christlicher Sportler (CCS) e. V., Bad Homburg.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 10. 1990
Amtsgerecht

4179

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Vilbel

VR 391: Skate + Rollsportclub 1988 Karben.

VR 392: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Bad Vilbel, Bad Vilbel.

6368 Bad Vilbel, 16. 10. 1990 Amtsgerecht

4180

VR 585 — Neueintragung — 17. 10. 1990: Rotary Unterstützungsfonds Biedenkopf e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 17. 10. 1990 Amtsgerecht

4181

VR 666 — Neueintragung — 22. 10. 1990: Türkischer Sozialdienstverein Haiger und Umgebung in Haiger.

6340 Dillenburg, 22. 10. 1990 Amtsgerecht

4182

VR 179 — Neueintragung — 22. 10. 1990: Freiwillige Feuerwehr Gackenhof, Sitz: 6416 Poppenhausen OT Gackenhof.

6412 Gersfeld (Rhön), 22. 10. 1990

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Gersfeld

4183

VR 1522 — Neueintragung — 18. 10. 1990: Kindergruppe Wildfang, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 18. 10. 1990 Amtsgerecht

4184

VR 1523 — Neueintragung — 23. 10. 1990: Aktive Bürger Weipoltshausen, Sitz: Lohra-Weipoltshausen.

3550 Marburg, 23. 10. 1990 Amtsgerecht

4185

VR 610 — Neueintragung — 22. 10. 1990: Bromischer Spielstubb in Brombachtal/Kirch-Brombach.

6120 Michelstadt, 24. 10. 1990 Amtsgerecht

4186

VR 524 — Neueintragung — 23. 10. 1990: Sportverein Langenbach 1970 e. V., 6292 Weilmünster-Langenbach.

6290 Weilburg, 23. 10. 1990 Amtsgerecht

4187

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 2696 — 10. 9. 1990: ELINOR Elterninitiative Nordenstadt, Wiesbaden.

VR 2697 — 10. 9. 1990: Freie-Funker-Gemeinschaft 1978, Wiesbaden.

VR 2698 — 10. 9. 1990: Pool-Billard-Club Westend Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2699 — 12. 9. 1990: Interessengemeinschaft zur allgemeinen Nutzung und zum Betrieb des Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim als Zivilflugplatz, Wiesbaden.

VR 2700 — 18. 9. 1990: DSK Landesverband Hessen, Wiesbaden.

VR 2701 — 25. 9. 1990: SPORTVEREIN DER FREIEN WALDORFSCHULE WIESBADEN, Wiesbaden.

VR 2702 — 1. 10. 1990: Förderverein Beit Berl, Wiesbaden.

Auflösung

VR 2265 — 16. 10. 1990: I G M Interessengemeinschaft Mauritiusplatz e. V., Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 18. 10. 1990

Amtsgericht, Abt. 22

4188

Neueintragungen beim Amtsgericht Witzenhhausen

VR 1322 — 18. 10. 1990: Förderverein Grundschule Gertenbach in Witzenhhausen.

VR 1323 — 18. 10. 1990: Stadtkultur Bad Sooden-Allendorf in Bad Sooden-Allendorf.

VR 1324 — 18. 10. 1990: Kindergarten Werleshausen in Witzenhhausen.

3430 Witzenhhausen, 18. 10. 1990 Amtsgerecht

Vergleiche — Konkurse

4189

4 N 28/89: Das am 19. Juli 1990 über das Vermögen des Steuerberaters Erwin Krieger in Taunusstein 4 eröffnete Konkursverfahren ist mangels Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3 500,— DM festgesetzt.

6208 Bad Schwalbach, 23. 10. 1990

Amtsgericht

4190

3 N 15/90: Über das Vermögen des Maurermeisters Walter Herget, Betreiber einer

nicht im Handelsregister eingetragenen und damit unzulässigen Firma „Hoch-Tiefbau-GmbH“, Philipp-Reis-Straße 4, 6472 Altenstadt, ist am Dienstag, dem 23. Oktober 1990, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Dezember 1990. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Vor dem Amtsgericht Büdingen, Raum 8, Sitzungssaal, 1. Stock, Gerichtsgebäude Schloßgasse 22, werden folgende Termine abgehalten:

19. November 1990, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

28. Januar 1991, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. November 1990 anzeigen.

6470 Büdingen, 23. 10. 1990 Amtsgerecht

4191

81 N 622/90 — Beschluß: Das Konkursverfahren Autoteile Schwanke ATS Gudrun Schwanke GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Gudrun Schwanke und Willibald Ruhfaß, Hanauer Landstraße 151—153, 6000 Frankfurt am Main, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt am Main, 5. 10. 1990

Amtsgericht, Abt. 81

4192

81 N 377/89 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. 10. 1988 tot in seiner Wohnung aufgefundenen Hermann Ungerling, zuletzt wohnhaft gewesen Gerauer Straße 79 in Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 10. 10. 1990

Amtsgericht, Abt. 81

4193

81 N 100/90 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 10. 1989 verstorbenen Herrn Helmut Gerhard Fritzsche, zuletzt wohnhaft: Jaspertstraße 7, 6000 Frankfurt am Main 50, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 10. 10. 1990

Amtsgericht, Abt. 81

4194

81 N 44/90 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Pauline Anna Maria Lohrey, zuletzt wohnhaft gewesen Am Lindenbaum 39, 6000 Frankfurt am Main, verstorben am 1. 4. 1989, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

14. Dezember 1990, 9.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 105, Gebäude D, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 3 019,50 DM,
b) Auslagen: 135,15 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1990
Amtsgericht, Abt. 81

4195

81 N 705/90: Über das Vermögen der **Glaswinkler GmbH & Co. Kommanditgesellschaft Industriestraße 3, 6236 Eschborn**, gesetzlich vertreten von der Komplementärin Glaskontor GmbH, Mörfelden, wird heute, am 12. Oktober 1990, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Hildgard Hövel, Raimundstraße 98, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 7. Dezember 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 30. November 1990, 9.35 Uhr,

Prüfungstermin am 11. Januar 1991, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. Dezember 1990 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1990
Amtsgericht, Abt. 81

4196

N 6/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Elektro-Technikers Frank Koban, Waldstraße 45, 6348 Herborn-Ukkersdorf**, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 25. 10. 1990
Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

4197

In dem Konkursverfahren des am 20. 7. 1988 verstorbenen **Wolfgang Juhnke** steht Schlußverteilungstermin an am 30. November 1990, 12.00 Uhr, Amtsgericht Hanau, Zimmer 159 B.

Masse: 10 066,85 DM,
Forderungen Rangklasse I: 183,20 DM,
Forderungen Rangklasse II: 4 925,41 DM,
Forderungen Rangklasse III: 6 915,36 DM.

6000 Frankfurt am Main, 29. 10. 1990
Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Dietmar Frei

4198

81 N 727/90: Über den Nachlaß der am 20. 12. 1989 verstorbenen **Erna Wilke geb. Nehmer**, zuletzt wohnhaft gewesen in **Ulmenstraße 13, 6000 Frankfurt am Main 1**, wird heute, am 17. Oktober 1990, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Karin Hahn, Oberschelder Weg 2-4, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 0 69 / 58 10 68.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

5. Dezember 1990, 9.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 21.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. November 1990 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 17. 10. 1990
Amtsgericht, Abt. 81

4199

N 52/90: Über das Vermögen der **H. Bollinger Buchhandels- und Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Marktplatz 5, 6350 Bad Nauheim**, vertreten durch den Geschäftsführer Hubertus Bollinger, ist am Freitag, dem 19. Oktober 1990, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Walter Leister, Alicestraße 2, 6350 Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind bis zum 23. November 1990 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten, oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am

Donnerstag, dem 29. November 1990, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Freitag, dem 21. Dezember 1990, 10.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 28.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 23. November 1990 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 10. 1990
Amtsgericht

4200

6 N 9/89 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Michael Schuy, Vor den Eichen 3, 6254 Elz**, wird aufgehoben, nachdem der im Vergleichstermin vom 24. August 1990 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 31. August 1990 bestätigt wurde.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 58 981,58 DM, seine Auslagen auf 3 175,47 DM, jeweils einschließlich Mehrwertsteuer festgesetzt.

6253 Hadamar, 19. 10. 1990
Amtsgericht

4201

65 N 16/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **ipb Eigenheim Bau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Umbach, Humboldtstraße 12, 3500 Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 16. 10. 1990
Amtsgericht, Abt. 65

4202

N 62/90 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren der **Firma Akus-Kunststoff-Sportbau GmbH, Im Seefeld 10, 6840 Lampertheim 4**, vertreten durch die Geschäftsführer Hans und Willi Kohl — Antragstellerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Antragstellerin angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, P 6, 26, 6800 Mannheim, bestellt.

Zugleich wird heute, um 11.15 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6840 Lampertheim, 22. 10. 1990
Amtsgericht

4203

N 6/80 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren gegen **Franz Schmidt, 6840 Lampertheim**, wird Schlußtermin auf

Freitag, den 7. Dezember 1990, 14.00 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 21 973,27 DM und seine ihm zu erstattenden baren Auslagen auf 872,58 DM festgesetzt.

6840 Lampertheim, 18. 10. 1990
Amtsgericht

4204

7 N 74/89: In dem Konkursverfahren der **AOK Offenbach**, betreffend das Vermögen der **Firma Belta-Bau GmbH, ehemals: 6070 Langen, Lutherplatz 4**, vertreten durch den Geschäftsführer Mario Fabozzi, Via Porta Palatina 2, Turin/Italien, wird der Beschluß des AG Langen vom 7. Dezember 1989 — die Anordnung der Sequestration und des Veräußerungsverbot — aufgehoben, nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 KO mangels Masse zurückgewiesen wurde.

6070 Langen, 24. 10. 1990
Amtsgericht

4205

7 N 40/90: Konkursantragsverfahren betreffend **Volker Kura, Neugasse 10, 6277 Bad Camberg** oder **Hünfelden 6, Olympiastraße 4**.

Dem Schuldner ist am 18. Oktober 1990 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 22. 10. 1990
Amtsgericht

4206

7 VN 1/89: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der **Firma Gerstung GmbH + Co. KG**, vertreten durch die Komplementärin, **Willy Allgaier Gesellschaft mbH**, diese vertreten durch den Geschäftsführer **Klaus Dieter Weide-Homm, Hermann-Steinhäuser-Straße 43-47, 6050 Offenbach am Main**, ist die Überwachung beendet. Das allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben worden.

6050 Offenbach am Main, 22. 10. 1990
Amtsgericht

4207

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Margarete Berg, Inhaberin der im Handelsregister des Amtsgerichts Schwalmstadt unter HR A 1365 eingetragenen Firma Berg-Montagebau, Schwalmstadt-Frankenhain, Landgraf-Karl-Straße 60**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 16 383,39 DM zuzüglich Zinsen. (Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten.) Zu berücksichtigen sind 29 808,69 DM bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht Schwalmstadt, Zimmer 6, aus.

3578 Schwalmstadt 1, 23. 10. 1990
Der Konkursverwalter
Horst Matthes
Rechtsanwalt und Notar

4208

62 N 112/90: Konkursantragsverfahren betreffend **Renate Habeth, Michelsberg 18, 6200 Wiesbaden.**

Infolge Antragsrücknahme ist das am 18. September 1990 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 8. 10. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

4209

62 N 117/90: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Logo Repro-Studio GmbH, Alte Schmelze 21, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Anton Huber, ist der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgewiesen.

Das am 18. Juli 1990 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 16. 10. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

4210

62 N 55/83 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Rhein-Main Kraftstoff Mineralölhandel Gärtner KG, Schwalbacher Straße 36, 6200 Wiesbaden**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 15. 10. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

4211

62 N 59/90: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma Restaurant Alt Prag GmbH, Taunusstraße 41, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Alfons Welzel, ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Das am 27. Juli 1990 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 15. 10. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4212

K 44/89: Das im Grundbuch von Ehringshausen, Bezirk Alsfeld, Band 11, Blatt 356, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Ehringshausen, Flur 2, Flurstück 18, Bauplatz, Hainestraße, Größe 9,12 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lutfi Malti in Ehringshausen, jetzt wohnhaft Kirchstraße 5, 5569 Mückeln.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

13 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 16. 10. 1990

Amtsgericht

4213

K 16 bis 25, 41, 51/90: Am Mittwoch, dem 19. Dezember 1990 sollen im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 12, folgende Wohnungseigentumsrechte im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden, bestehend an dem Grundstück in der Gemarkung Oberbreitzbach, Flur 2, Flurstück 9/6, Gebäude- und Freifläche, Am Schwärzelsberg, Größe 73,36 Ar,

die Miteigentumsanteile sind durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 450 bis 551) beschränkt; wegen des Gegenstands und Inhalts des Sondereigentums wird auf die Eintragungsbewilligung vom 14. Oktober 1985 Bezug genommen:

a) um 8.30 Uhr: 52/10 000 Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 19, Blatt 511, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 62 bezeichneten Ferienapartment;

Eigentümer am 2. 4. 1990: Siegfried Gottstein, Wert nach § 74 a ZVG: 22 800,— DM — K 22/90 —,

b) um 9.00 Uhr: 52/10 000 Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 19, Blatt 512, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 63 bezeichneten Ferienapartment;

Eigentümer am 2. 4. 1990: Tom C. Sieger, Wert nach § 74 a ZVG: 22 800,— DM — K 23/90 —,

c) um 9.15 Uhr: 52/10 000 Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 19, Blatt 521, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 72 bezeichneten Ferienapartment;

Eigentümer am 2. 4. 1990: Tom C. Sieger, Wert nach § 74 a ZVG: 22 800,— DM — K 24/90 —,

d) um 9.30 Uhr: 52/10 000 Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 19, Blatt 527, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 78 bezeichneten Ferienapartment;

Eigentümer am 2. 4. 1990: Tom C. Sieger, Wert nach § 74 a ZVG: 22 800,— DM — K 25/90 —,

e) um 9.45 Uhr: 56/10 000 Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 17, Blatt 476, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 27 bezeichneten Ferienapartment;

Eigentümerin am 2. 4. 1990: Firma Treu-

rent GmbH, Wert nach § 74 a ZVG: 24 700,— DM — K 16/90 —,

f) um 10.00 Uhr: 56/10 000 Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 18, Blatt 491, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 42 bezeichneten Ferienapartment;

Eigentümer am 2. 4. 1990: Siegfried Gottstein, Wert nach § 74 a ZVG: 24 700,— DM — K 19/90 —,

g) um 10.15 Uhr: 56/10 000 Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 18, Blatt 492, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 43 bezeichneten Ferienapartment;

Eigentümerin am 2. 4. 1990: Firma Treurent GmbH, Wert nach § 74 a ZVG: 24 700,— DM — K 20/90 —,

h) um 10.30 Uhr: 56/10 000 Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 18, Blatt 506, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 57 bezeichneten Ferienapartment;

Eigentümer am 2. 4. 1990: Tom C. Sieger, Wert nach § 74 a ZVG: 24 700,— DM — K 21/90 —,

i) um 14.00 Uhr: 117/10 000 Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 17, Blatt 479, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 30 bezeichneten Ferienapartment;

Eigentümer am 2. 4. 1990: Peter Prochnow, Wert nach § 74 a ZVG: 49 500,— DM — K 17/90 —,

j) um 14.15 Uhr: 117/10 000 Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 18, Blatt 484, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 35 bezeichneten Ferienapartment;

Eigentümer am 2. 4. 1990: Michael Sims, Wert nach § 74 a ZVG: 49 500,— DM — K 18/90 —,

k) um 14.30 Uhr: 117/10 000 Miteigentumsanteil, eingetragen im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 17, Blatt 469, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichneten Ferienapartment;

Eigentümer am 2. 4. 1990: Johann Lehanka, Wert nach § 74 a ZVG: 49 500,— DM — K 51/90 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 23. 10. 1990. **Amtsgericht**

4214

8 K 51/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1528, eingetragene Miteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1: 65 982/1 000 000 (fünfundsechzigtausendneuhundertzwundachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Nr. 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoß links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1527, Blatt 1529 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den

Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll gemäß § 74 a Abs. III ZVG am Dienstag, dem 4. Dezember 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co. Karben in Konkurs (AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87).

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 15. 10. 1990 Amtsgericht

4215

8 K 52/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1529, eingetragene Miteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1: 52 012/1 000 000 (zweihundfünfzigtausendzwei Millionenstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Nr. 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoß Mitte links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1528, Blatt 1530 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll gemäß § 74 a Abs. III ZVG am Dienstag, dem 4. Dezember 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co. Karben in Konkurs (AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87).

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 15. 10. 1990 Amtsgericht

4216

4 K 27/89: Der im Grundbuch von Friedensdorf, Band 31, Blatt 1084, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedensdorf, Flur 2, Flurstück 129, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 12, Größe 5,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Friedensdorf, Flur

2, Flurstück 134, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße, Größe 5,69 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Januar 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fenner, Marianne, geborene Theobald, geboren am 25. 1. 1942, Ehefrau des Kaufmanns Heinrich Fenner, wohnhaft in 3563 Dautphetal-Friedensdorf, Bahnhofstraße 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 307 800,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 17. 10. 1990 Amtsgericht

4217

4 K 38/89: Der im Grundbuch von Biedenkopf, Band 148, Blatt 4926, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur 2, Flurstück 449/2, Hof- und Gebäudefläche, Eifaer Weg 6, Größe 13,12 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Januar 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Solms, Michael, Metallbauschlosser, geboren am 22. 12. 1951, Eifaer Weg 6, Biedenkopf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

181 300,— DM.

Durch Beschluß vom 2. Oktober 1990 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt. Gemäß § 74 a Abs. 4 ZVG darf im Versteigerungstermin der Zuschlag weder aus den Gründen des Absatzes 1, noch aus denen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 10. 10. 1990 Amtsgericht

4218

3 K 23/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Vonhausen, Band 19, Blatt 889,

Flur 1, Nr. 270/3, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Scheresgarten 7 A, Größe 3,76 Ar,

soll am Montag, dem 7. Januar 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Erwin Kaltenschnee und Helene Kaltenschnee geb. Fedtke, Vonhausen, Auf dem Scheresgarten 7 A, 6470 Büdingen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 270/3 auf 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 26. 9. 1990 Amtsgericht

4219

3 K 37/80: Der im Grundbuch von Reinheim, Band 62, Blatt 2816, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Reinheim, Flur 1, Flurstück 10,

Hof- und Gebäudefläche, Pöllnitzstraße 2, Größe 2,94 Ar,

soll am Montag, dem 25. Februar 1991, 13.30 Uhr, Saal 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lothar Kirchgäßner, Frankfurt am Main, jetzt Reinheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mind. 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 10. 1990 Amtsgericht

4220

3 K 20/90: Der im Grundbuch von Dieburg, Blatt 4239, eingetragene Grundbesitz, lfd. Nr. 3, Dieburg, Flur 8, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Minnefelder Seestraße, Größe 1,31 Ar,

lfd. Nr. 4, Dieburg, Flur 8, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Minnefelder Seestraße 3, Größe 1,82 Ar,

soll am Montag, dem 18. Februar 1991, 13.30 Uhr, Saal 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Günther Walter, geb. 12. 7. 1952,

b) Helga Walter geb. Ott, geb. 5. 5. 1954, beide in Dieburg, — in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— für Flur 8, Flurstück 30; 270 000,— DM für Flur 8, Flurstück 31.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 10. 1990 Amtsgericht

4221

8 K 11/90: Das im Grundbuch von Donsbach, Band 50, Blatt 1686, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 62, Flurstück 7026/7, Bauplatz, Hölle, Größe 12,52 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Januar 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sawitzki, Ursula, geb. Weber, Mühlstraße 11, 6340 Dillenburg-Donsbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 62, Flurstück 7026/7 auf

43 820,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 17. 10. 1990 Amtsgericht

4222

2 K 23/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Viermünden, Band 30, Blatt 924, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Viermünden, Flur 21, Flurstück 205/1, Gebäude- und Freifläche, Am Knapp 9, Größe 11,05 Ar, soll am Mittwoch, dem 30. Januar 1991, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Dietmar Pawlowski in Frankenberg-Viermünden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

621 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 28. 9. 1990

Amtsgericht

4223

84 K 77/90: Das im Grundbuch-Bezirk Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 69, Blatt 1976, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 3,702/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Oberliederbach, Flur 1, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Gemarkung Oberliederbach, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Gemarkung Oberliederbach, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Gemarkung Oberliederbach, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4,

Gemarkung Oberliederbach, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Am Wehr 1, 3, 5 und an der Untermühle 2, 4, Größe insgesamt 116,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 276 bezeichneten Wohnung nebst einem Garageneinstellplatz, das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Oberliederbach Blatt 1701—1975, 1977—2032) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Freitag, dem 1. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 6. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Frau Manuela Fuhr geb. Milius, An der Untermühle 4, 6237 Liederbach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

171 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 10. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Blatt 5856 bis 5882),

soll am Dienstag, dem 5. Februar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 6. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Jürgen Zweigler in Offenbach am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 10. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

4225

84 K 176/89: Das im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 265, Blatt 8935, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 39, Flur 22, Flurstück 1247, Landwirtschaftsfläche, Am süßen Rain, Größe 1,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Erbengemeinschaft Bauer, Bauriedel, Diehl, Henß, Homburg, Litza, Scherzer, Sedlatschek, Witte.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 10. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

4226

K 13/90: Die im Grundbuch von Falkenberg, Band 19, Blatt 404, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Falkenberg, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Müllergasse 7, Größe 4,35 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 15/1, Gartenland, Im Dorfe, Größe 3,09 Ar,

sollen am Freitag, dem 21. Dezember 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Weingarten, Michael, Weingarten, Margit, geb. Gumbel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 140 505,— DM,

Ifd. Nr. 2 auf 3.090,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 22. 10. 1990

Amtsgericht

4227

K 23/89: Das im Grundbuch von Weiher, Band 15, Blatt 598, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Weiher, Flur 5, Flurstück 23/5, Hof- und Gebäudefläche, Richard-Wagner-Straße 21, Größe 7,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Dezember 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Owesle, Mörlenbach-Weiher.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 17. 10. 1990 Amtsgericht

4228

K 56/89: Das im Grundbuch von Hailer, Band 71, Blatt 1828, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hailer, Flur 19, Flurstück 148, Hof- und Gebäudefläche, Karlsbader Straße 12, Größe 8,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Januar 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dietrich Junge und Margot Junge, in Gelnhausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 16. 10. 1990 Amtsgericht

4229

K 35/90: Das im Grundbuch von Wirtheim, Band 50, Blatt 1945, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Wirtheim, Flur 19, Flurstück 1/103, Gebäude- und Freifläche, Danziger Straße 4, Größe 5,45 Ar,

soll am Montag, dem 21. Januar 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedbert Schmitt in Biebergemünd, Anni Schmitt in Hasselroth, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 18. 10. 1990 Amtsgericht

4230

42 K 94/89: Betrifft: Wohnungserbbau-recht, eingetragen im Wohnungserbbau-grundbuch von Gießen, Band 504, Blatt 18 235,

Ifd. Nr. 1: 260/10 000 Anteil an dem Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, Ifd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gießen, Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar,

eingetragen in Abteilung II, Nr. 1, vom 1. Oktober 1962 ab auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2079.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der

4224

84 K 88/90: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 176, Blatt 5865, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1, bestehend aus 2 319/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bezirk 38, Flur 13, Flurstück 29, Gebäude- und Freifläche, Offenbacher Landstraße 370, Größe 16,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an

Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks sind eingetragen:

- a) Detlef Benner, Wiesbaden-Nordenstadt, — zu 3 084/20 000 —,
- b) Hans-Joachim Benner, Wiesbaden-Nordenstadt, — zu 3 084/20 000 —,
- c) Gerhard Fries, Frankfurt am Main, — zu 128/10 000 —,
- d) Domenico Cogotzi, Schöneck 2, — zu 82/10 000 —,
- e) Eheleute Adam Gerhardt und Ruth, geb. Kowarsch, Wiesbaden-Delkenheim, — zu je 85/10 000 —,
- f) Eheleute Jens Harbig und Edith, geb. Schwitalla, Marxzell-Schielberg, — zu je 537/20 000 —,
- g) Thomas Toennies, Mörfelden-Walldorf, — zu 73/10 000 —,
- h) Reinhold Volz, Schöneck 1, — zu 170/10 000 —,
- i) Malte Goldmann, Schöneck 2, — zu 79/10 000 —,
- k) Eheleute Dieter Farrenkopf und Ursula, geb. Springmann, Lich 1, — zu je 87/10 000 —,
- l) Dr. Christian Friedrich Eigler, Gießen, — zu 156/10 000 —,
- m) Klaus Bauer, Schöneck 2, — zu 79/10 000 —,
- n) Eheleute Uwe Kahlert und Gabriele, geb. Meyer, Karben 3, — zu je 41/10 000 —,
- o) Juliana Bauer geb. Linke, Schöneck 2, — zu 73/10 000 —,
- p) Eheleute Bernhard Kolbinger und Ilona, geb. Weyrich, Schöneck 2, — zu je 64/10 000 —,
- q) Erwin Dott, Niddatal 3, — zu 123/10 000 —,
- r) Hans-Jürgen Fischer, Wiesbaden, — zu 79/10 000 —,
- s) Klaus Müller, Schöneck 2, — zu 127/10 000 —,
- t) Erich Walter Grund, Riedstadt, — zu 89/10 000 —,
- u) Gregor-Johannes Baer, Frankfurt am Main 50, — zu 79/10 000 —,
- v) Eheleute Dieter Walther und Maria, geb. Pitzenreiter, Bad Vilbel, — zu je 85/10 000 —,
- w) Eheleute Dr. Joachim Michael Groeger und Agnes Marie-Angele, geb. Jaquemin, Frankfurt am Main 1, — zu je 85/10 000 —,
- x) Eheleute Werner Engemann und Elvira, geb. Darstein, Frankfurt am Main-Kalbach, — zu je 123/20 000 —,
- y) Eheleute Wolfgang Dörr und Waltrud, geb. Komander, Hünstetten-Limbach, — zu je 229/20 000 —,
- z) Inge Braun, Frankfurt am Main, — zu 174/10 000 —,
- aa) Jürgen Dörer, Frankfurt am Main 50, — zu 127/10 000 —,
- ab) Eheleute Heinz Schebela und Anneliese, geb. Ruppert, Schöneck, — zu je 145/20 000 —,
- ac) Michael Heinrich, Kelkheim-Fischbach, — zu 158/10 000 —,
- ad) Herbert Jung, München, — zu 66/10 000 —,
- ae) Heide Kougioufas geb. Engel, Gießen, — zu 120/10 000 —,
- af) Eheleute Gerd Schwitalla und Irma Heidemarie, geb. Kühne, Ingolstadt-Mailing, — zu je 33/10 000 —,
- ag) Eheleute Manfred Sommer und Doris, geb. Rehorn, Langgöns, — zu je 33/10 000 —,
- ah) Edmund Lenze, Langgöns-Espa, — zu 66/10 000 —,
- ai) Helmut Weidmann, Wiesbaden, — zu 123/10 000 —,
- ak) Kurt Adler, Kleinostheim, — zu 73/10 000 —,
- al) Eheleute Lothar Ludwig Hohl und Adele, geb. Ruppert, Bad Nauheim, — zu je 167/10 000 —,

am) Peter Filin, Stuttgart, — zu 73/10 000, an) Eheleute Johann Heilenbarth und Ute, geb. Vick, Klein-Wallstadt, — zu je 89/10 000,

ao) Rainer Klaus, Wiesbaden, — zu 170/10 000 —,

ap) Eheleute Dr. Hans Henning Thomä und Hilde, geb. Propp, Gießen-Rödgen, — zu je 483/20 000 —,

aq) Ekkehard Thron, Gießen, — zu 292/10 000 —,

ar) Elke Pfister-Vesper, Wetzlar, — zu 73/10 000 —,

as) Eheleute Herbert Heide und Barbara, geb. Freisberg, Rüdeshheim, — zu je 87/10 000,

at) Bettina Schabel, Neu-Anspach und Linda Schabel-Schmalz, Frankfurt am Main, — in Erbengemeinschaft zu 73/10 000 —,

au) Evelyn Hartmann geb. Stange, Friedrichsdorf, — zu 170/10 000 —,

av) Peter Janka, Offenbach am Main, — zu 82/10 000 —,

aw) Ulrich Künkel, Breidenbach, — zu 340/10 000 —,

ax) Arno Stenzel, Schöffengrund, — zu 170/10 000 —.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 61 bezeichnet. Die Veräußerung des Raumberbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung. Ausgenommen sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie. Gebrauchsregelungen sind getroffen bezüglich der im Aufteilungsplan mit

a) Nr. 1 bis 62 bezeichneten Kelleranteile,
b) Nr. P 1 bis P 20 bezeichneten Pkw-Stellplätze.

Vorstehendes Wohnungserbbaurecht soll am

Donnerstag, dem 24. Januar 1991, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 8. 1. 1990 (Versteigerungsvermerk):

a) Detlef Benner, geboren 27. 12. 1949,
b) Hans-Joachim Benner, geb. 2. 11. 1954, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 8. 10. 1990 Amtsgericht

4231

24 K 22/90: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 129, Blatt 6481, eingetragene Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 11, Flurstück 675, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Darmstädter Straße 14, Größe 6,17 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Januar 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Hudler, Manfred, — zu fünf Achteln —,
2) Kastner, Rudolf Georg Alfred, — zu drei Achteln —.

Verkehrswert: 189 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 10. 1990 Amtsgericht

4232

24 K 59/88: Die im Grundbuch von Astheim, Band 22, Blatt 1099, eingetragenen Grundstücke,

BV Nr. 5, Gemarkung Astheim, Flur 4, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Akkerland, In der Haaglache, Größe 229,47 Ar, BV Nr. 7, Gemarkung Astheim, Flur 4, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Akkerland, In der Haaglache, Römerhof und Außerhalb 36, Größe 267,89 Ar,

sollen am Montag, dem 14. Januar 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann Jakob Philipp Mähnen.

Verkehrswert: 1 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 22. 10. 1990 Amtsgericht

4233

42 K 105/86: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 312—318,

1) Blatt 11 030, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 001 des Aufteilungsplanes, Verkehrswert: 87 500,— DM,

2) Blatt 11 032, Hanau, 45,884/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 003 = Wert: 81 000,— DM,

3) Blatt 11 033, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 004 = Wert: 89 500,— DM,

4) Blatt 11 034, Hanau, 47,318/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 005 = Wert: 85 500,— DM,

5) Blatt 11 035, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 006 = Wert: 80 000,— DM,

6) Blatt 11 036, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 007 = Wert: 80 000,— DM,

7) Blatt 11 037, Hanau, 47,318/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 008 = Wert: 85 500,— DM,

8) Blatt 11 038, Hanau, 45,884/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 009 = Wert: 89 000,— DM,

9) Blatt 11 039, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 010 = Wert: 89 500,— DM,

10) Blatt 11 040, Hanau, 47,318/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 011 = Wert: 85 500,— DM,

11) Blatt 11 042, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 013 = Wert: 87 500,— DM,

12) Blatt 11 043, Hanau, 47,318/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 014 = Wert: 85 500,— DM,

13) Blatt 11 044, Hanau, 45,884/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 015 = Wert: 81 000,— DM,

14) Blatt 11 047, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 018 = Wert: 80 000,— DM,

142) Blatt 11 219, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 190 = Wert: 82 000,— DM,

143) Blatt 11 220, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 191 = Wert: 89 500,— DM,

144) Blatt 11 221, Hanau, 113,277/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 192 = Wert: 215 000,— DM,

145) Blatt 11 222, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 193 = Wert: 87 500,— DM,

146) Blatt 11 223, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 194 = Wert: 82 000,— DM,

147) Blatt 11 224, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 195 = Wert: 83 500,— DM,

148) Blatt 11 225, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 196 = Wert: 83 500,— DM,

149) Blatt 11 226, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 197 = Wert: 82 000,— DM,

150) Blatt 11 227, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 198 = Wert: 89 500,— DM,

151) Blatt 11 228, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 199 = Wert: 87 500,— DM,

152) Blatt 11 229, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 200 = Wert: 82 000,— DM,

153) Blatt 11 230, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 201 = Wert: 83 500,— DM,

154) Blatt 11 231, Hanau, 41,583/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 202 = Wert: 83 500,— DM,

155) Blatt 11 232, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 203 = Wert: 82 000,— DM,

156) Blatt 11 233, Hanau, 48,752/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 204 = Wert: 89 500,— DM,

157) Blatt 11 234, Hanau, 108,975/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 205 = Wert: 193 000,— DM,

158) Blatt 11 235, Hanau, 110,497/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 206 = Wert: 193 500,— DM,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 70, Flurstück 149/1 und Flur 51, Flurstück 60/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwarzenbergstraße, Größe 142,86 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1990, 10.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Jöhle, Köln,
b) Peter J. Tilemann, München, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Die Wertgrenzen gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG sind weggefallen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 16. 10. 1990

Amtsgericht, Abt. 42

4234

64 K 113/90: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 247, Blatt 7107, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 647,78/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Wehlheiden, Flur 1, Flurstück 354/182, Gebäude- und Freifläche, Querallee 11, Größe 2,30 Ar, und Flur 1, Flurstück 355/184, Gebäude- und Freifläche, Querallee 11, Größe 4,32 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplans (Erdgeschoß links, bestehend aus Flur, DU/WC, Abstellraum, Küche und Zimmer);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 7105 bis 7114) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. 5./13. 6. 1986; Veräußerungsbeschränkung nach § 12 WEG: Veräußerung mit Zustimmung des Verwalters, ausgenommen Veräußerung durch Konkursverwalter oder Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 29. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 10. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ekkehard Petri in Berlin.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

58 658,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 9. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

4235

64 K 114/90: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 247, Blatt 7108, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 799,35/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 355/184, Hof- und Gebäudefläche, Querallee 11, Größe 4,32 Ar, und Flurstück 354/182, Hof- und Gebäudefläche, Querallee 11, Größe 2,30 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans (1. OG. rechts geradeaus vom Treppenaufgang, Flur, Abstellraum, Bad/WC, Küche, 2 Zimmer, Balkon);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 7105 bis 7114) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. 5./13. 6. 1986; Veräußerungsbeschränkung nach § 12 WEG: Veräußerung mit Zustimmung des Verwalters, ausgenommen Veräußerung durch Konkursverwalter oder Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 29. Januar 1991, 11.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am

10. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ekkehard Petri in Berlin.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

81 544,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 9. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

4236

64 K 117/90: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 247, Blatt 7111, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 670,15/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 355/184, Hof- und Gebäudefläche, Querallee 11, Größe 4,32 Ar und Flurstück 354/182, Hof- und Gebäudefläche, Querallee 11, Größe 2,30 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplans (2. OG. links, vom Treppenaufgang rechts; Flur, Abstellraum, DU/WC, Küche und Balkon);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 7105 bis 7114) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. 5./13. 6. 1986; Veräußerungsbeschränkung nach § 12 WEG: Veräußerung mit Zustimmung des Verwalters, ausgenommen Veräußerung durch Konkursverwalter oder Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 5. Februar 1991, 9.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 10. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ekkehard Petri in Berlin.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

68 365,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 9. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

4237

64 K 140/90: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 45, Blatt 1779, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 11, Flurstück 201/113, Grünland, Auf der Löberbeck, Größe 40,30 Ar,

soll am Montag, dem 4. Februar 1991, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Krüger, Herbert, Großalmerode.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

6 045,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 10. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

4238

64 K 122/90: Das im Teileigentumsgrundbuch von Altenbauna, Band 70, Blatt 2062, eingetragene Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 98,31/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 86/90, Gebäude-

und Freifläche, An der Stadthalle 9, Größe 4,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: (Zustimmung durch den Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten; an Verwandte gerader Linie; an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie; durch Konkursverwalter; durch Zwangsvollstreckung; Erstveräußerung des Eigentümers; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 25. 10. 1984;

soll am Donnerstag, dem 21. März 1991, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fischbach, Fritz, geb. 8. 6. 1955, München.
Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:
245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 10. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

4239

64 K 46/90: Die im Grundbuch von Ochshausen, Band 71, Blatt 2106, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ochshausen, Flur 10, Flurstück 73/5, Freifläche, Justus-Liebig-Straße, Größe 1,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ochshausen, Flur 10, Flurstück 73/2, Gebäude- und Freifläche, Justus-Liebig-Straße 16, Größe 12,37 Ar, sollen am Donnerstag, dem 28. Februar 1991, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Feldner, Marko, geboren 29. 8. 1959, Lohfelden, — jetzt Toulouse/Frankreich —
Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG:

a) für lfd. Nr. 2: 6 600,— DM,
b) für lfd. Nr. 3: 481 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 9. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

4240

64 K 118/90: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 247, Blatt 7112, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 799,35/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Wehlheiden, Flur 1, Flurstück 354/182, Gebäude- und Freifläche, Querallee 11, Größe 2,30 Ar, und Flur 1, Flurstück 355/184, Gebäude- und Freifläche, Querallee 11, Größe 4,32 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplans (3. OG. rechts, vom Treppenaufgang geradeaus; Flur, Abstellraum, Bad/WC, Küche, 2 Zimmer und Balkon);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 7105 bis 7114) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom

21. 5./13. 6. 1986; Veräußerungsbeschränkung nach § 12 WEG: Veräußerung mit Zustimmung des Verwalters, ausgenommen Veräußerung durch Konkursverwalter oder Zwangsvollstreckung;

soll am Dienstag, dem 5. Februar 1991, 11.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 10. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ekkehard Petri in Berlin.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

81 544,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 9. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

4241

64 K 20/90: Der im Grundbuch von Harleshausen, Band 182, Blatt 5572, eingetragene einhalb Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Harleshausen, Flur 12, Flurstück 23/105, Gebäude- und Freifläche, Sängelsrain 7 D, Größe 7,50 Ar,

soll am Montag, dem 28. Januar 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 2. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schander, Barbara, geb. Seeger, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 9. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

4242

64 K 115/90: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 247, Blatt 7109, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 670,15/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 355/184, Hof- und Gebäudefläche, Querallee 11, Größe 4,32 Ar, und Flurstück 354/182, Hof- und Gebäudefläche, Querallee 11, Größe 2,30 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplans (1. OG links; vom Treppenaufgang rechts; Flur, Abstellraum, DU/WC, Küche, 1 Zimmer und Balkon);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 7105 bis 7114) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. 5./13. 6. 1986; Veräußerungsbeschränkung nach § 12 WEG: Veräußerung mit Zustimmung des Verwalters, ausgenommen Veräußerung durch Konkursverwalter oder Zwangsvollstreckung;

soll am Freitag, dem 1. Februar 1991, 9.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 10. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ekkehard Petri in Berlin.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

68 365,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 9. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

4243

9 K 28/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fischbach, Band 63, Blatt 2092,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 121/6, Hof- und Gebäudefläche, Langstraße 14, Größe 0,43 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 121/7, Hof- und Gebäudefläche, Langstraße 14, Größe 0,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Dezember 1990, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Fritz Endruschat in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 V ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 65 600,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 24 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 17. 10. 1990
Amtsgericht, Abt. 9

4244

9 K 5/90: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Kronberg, Band 99, Blatt 3300,

lfd. Nr. 1: 59/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Kronberg, Flur 17, Flurstück 43/13, Hof- und Gebäudefläche, Minnholzweg 3 a, Größe 10,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerabstellraum und dem Kfz-Einstellplatz Nr. 1346 des Aufteilungsplans,

soll am Dienstag, dem 8. Januar 1991, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Niederhof, Rothschaiger Straße 6, 8080 Fürstenfeldbruck.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 V ZVG festgesetzt auf

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 18. 10. 1990
Amtsgericht, Abt. 9

4245

1 K 45/89: Das im Grundbuch von Rhenege, Band 13, Blatt 372, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rhenege, Flur 1, Flurstück 227/1, Gebäude- und Freifläche — gemischt, Triftweg 4, Größe 5,30 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, 1. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Koch, Gerd, geb. 7. 3. 1949, Triftweg 4, 3543 Diemelsee-Rhenege.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

118 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 15. 10. 1990 Amtsgericht

4246

K 29/89: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 352, Blatt 12 577, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil zu einem Zehntel an dem Grundstück Viernheim, Flur 3, Nr. 437/26, Gebäude- und Freifläche, Mannheimer Straße, Größe 2,52 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 5, soll am Donnerstag, dem 10. Januar 1991, 1.30 Uhr, im Ratssaal des Rathauses in Viernheim, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 12. 1989
Tag des Versteigerungsvermerks:

Hermann Vater, Lautersheimer Straße 1, 719 Ebertshausen 2.

Der Wert nach § 74 a ZVG wurde festgesetzt auf 15 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

840 Lampertheim, 10. 10. 1990 Amtsgericht

4247

K 36/89: Das im Grundbuch von Bürstadt, Band 143, Blatt 6027, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bürstadt, Flur 1, Flurstück 94, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungstraße 66, Größe 8,43 Ar,

soll am Montag, dem 28. Januar 1991, 0.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1989
Tag des Versteigerungsvermerks:

Bechtloff, Georg Franz, Nibelungstraße 66, Bürstadt.

Der Wert nach § 74 a ZVG wurde festgesetzt auf 593 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

840 Lampertheim, 15. 10. 1990 Amtsgericht

448

K 38/89: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 145, Blatt 6433, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Viernheim, Flur 56, Flurstück 24, Ackerland, An der Straßenheide 1, Sauhecke, Größe 41,69 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Januar 1991, 14.5 Uhr, im Ratssaal des Rathauses in Viernheim, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 4. 1990
Tag des Versteigerungsvermerks:

c) Niebler, Johann Kasper, 6806 Viernheim, Holzstraße 6,

d) Niebler, Walter Friedrich, 6806 Viernheim, Rathausstraße 87,

e) Niebler, Hans Albert, 6806 Viernheim, Wolf-Kolping-Straße 1,

f) Drescher, Maria, geb. Schug, 8601 Busendorf, Haus Nr. 5,

g) Trott, Theresia, geb. Schug, 8618 Struldorf/Amlingstadt,

h) Schug, Bruno Andreas, 8601 Busendorf, Haus Nr. 19,

i) Schug, Ambrosius Alfred, 8601 Busendorf, Haus Nr. 19,

k) Fischer, Margareta Helga, geb. Schug, 8602 Baunach, Kertenweg,

l) Zellmann, Theresia, geb. Schug, 8602 Baunach, Föhrenweg,

m) Finzel, Anna Monika, geb. Schug, 8601 Zurrenried, Haus Nr. 1,

— zu a) bis m) in Erbengemeinschaft —,

4) Herbert, Lieselotte, geb. Niebler, 6806 Viernheim, Klosterstraße 37 (früherer Anteil 3 a),

— mit den Miteigentümern zu 3 b) bis m) in Erbengemeinschaft —,

5) Niebler, Theo, 6806 Viernheim, Weinheimer Straße 45 (früherer Anteil 3 b),

— mit den Miteigentümern zu 3 c) bis m) und 4) in Erbengemeinschaft —.

Der Wert nach § 74 a ZVG wurde festgesetzt auf 33 352,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 19. 10. 1990 Amtsgericht

4249

7 K 9/90: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 274, Blatt 10 847, bestehend in dem 87,68/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 5, Landwirtschaftsfläche, Darmstädter Straße, Größe 1,22 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 6, Landwirtschaftsfläche, Darmstädter Straße, Größe 1,09 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 7, Landwirtschaftsfläche, Darmstädter Straße, Größe 1,20 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 8, Landwirtschaftsfläche, Darmstädter Straße, Größe 0,99 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 9, Landwirtschaftsfläche, Darmstädter Straße, Größe 2,81 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 10, Landwirtschaftsfläche, Rostädter Straße 8 und 10, Größe 2,85 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Rostädter Straße 8 und 10, Größe 9,30 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 12, Gebäude- und Freifläche, Rostädter Straße 8 und 10, Größe 2,82 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Rostädter Straße 8 und 10, Größe 6,82 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 14/1, Gebäude- und Freifläche, Rostädter Straße 8 und 10, Größe 6,91 Ar,

Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 20/2, Verkehrsfläche an der Rostädter Straße, Größe 2,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Rostädter Straße 10, Mitte, 7. Obergeschoß und einem Kellerraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 62 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 10 786 bis 10 859) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 22. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, Raum 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1990
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Norbert Klingstedt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 16. 10. 1990 Amtsgericht

4250

7 K 14/90: Das im Grundbuch von Hermershausen, Band 11, Blatt 335, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hermershausen, Flur 5, Flurstück 1/13, Bauplatz, Hinterm Zückenberg, Größe 7,33 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Januar 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1990
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Tadeusz Ostrzycki,

Ewa Ostrzycki, Karl-Lubben-Straße 5, 2850 Bremerhaven, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 530 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 15. 10. 1990 Amtsgericht

4251

7 K 23/90: Die im Grundbuch von Marburg, Band 209, Blatt 7623, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 20, Flurstück 823/39, Hof- und Gebäudefläche, Haspelstraße 25, Größe 3,56 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Marburg, Flur 32, Flurstück 88/15, Gebäude- und Freifläche, Renthof 37 (zuvor Renthof 25), Größe 5,54 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 10. Januar 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 1990
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Berta Voigts geb. Bellinger, Dambachtal 13, 6200 Wiesbaden, — zur Hälfte —,

b) Berta Voigts geb. Bellinger, Dambachtal 13, 6200 Wiesbaden,

c) Hartmut Otto Voigts, P. O. Box 5361 Windhoek, Namibia,

d) Eckhard Wolfgang Voigts, Zum Tüschbrook 30, 4444 Bad Bentheim,

e) Gunhild Berta Voigts, P. O. Box 9034, Windhoek-Eros, Namibia,

f) Dietlind Dorothea Finn geb. Voigts, Hardweg 31 a, 6140 Bensheim 4,

g) Sigrun Johanna Jäschke geb. Voigts, Wintersteinring 3, 6234 Hattersheim,

h) Reinhild Schmidt geb. Voigts, Rottteröder Straße 3, 6437 Kirchheim,

b) bis h) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 519 000,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 313 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 12. 10. 1990 Amtsgericht

4252

7 K 56/89: Das im Grundbuch von Elnhausen, Band 22, Blatt 715, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elnhausen, Flur 16, Flurstück 43/1, Hof- und Gebäudefläche, Königstraße 15, Größe 2,42 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Januar 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1989
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Müller, Marburg-Elnhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 16. 10. 1990 **Amtsgericht**

4253

1 K 25/89: Das im Grundbuch von Rudingshain, Bezirk Nidda, Band 34, Blatt 1378, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rudingshain, Flur 2, Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Theobald-Straße 21, Größe 2,46 Ar,

soll am Montag, dem 14. Januar 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Schmitt,
Ingeborg Schmitt, Karl-Theobald-Straße 21, 6479 Schotten, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 15. 10. 1990 **Amtsgericht**

4254

7 K 112/89: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Hausen, Band 139, Blatt 4826, eingetragene 20,23/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hausen, Flur 1, Flurstück 1080/2, Gebäude- und Freifläche, Richard-Wagner-Straße 12, 14, Größe 43,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung und Kellerraum, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 8. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Horst Rodenhäuser,
2. Carola Rodenhäuser geb. Keil, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 10. 1990 **Amtsgericht**

4255

7 K 90/89: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Obertshausen, Band 153, Blatt 5234, eingetragene 263/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Obertshausen, Flur 2, Flurstück 401/5, LB 2187, Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße 22, Größe 3,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung und Abstellraum, mit Sondernutzungsrecht an Kfz-Abstellplatz Nr. 1, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 15. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Markus Roth in Obertshausen.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

183 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 17. 10. 1990 **Amtsgericht**

4256

7 K 15/90 (hiermit verbunden: 7 K 16/90): Durch Zwangsvollstreckung sollen der im

1. Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 624, Blatt 18 599, eingetragene 45/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 24, Flurstück 2/292, Gebäude- und Freifläche, Neusalzer Straße 77, Größe 98,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1207 bezeichneten Wohnung,

2. Teileigentumsgrundbuch von Offenbach, Band 667, Blatt 19 884, eingetragene 0,5/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 24, Flurstück 2/292, Gebäude- und Freifläche, Neusalzer Straße 77, Größe 98,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 084 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Kfz-Stellplatz),

am Dienstag, dem 18. Dezember 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

LGV Land- und Grundbesitz Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwertungsgesellschaft KG, Sitz Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM für Wohnung und 12 000,— DM für Abstellplatz in TG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 10. 1990 **Amtsgericht**

4257

7 K 31/90: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 74, Blatt 2816, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Heusenstamm, Flur 11, Flurstück 14, Grünland, Geiswiese, Größe 5,25 Ar,

am Mittwoch, dem 19. Dezember 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Erich Robert Siegler, Heusenstamm,
2. Margarete Löbig geb. Keller, Rödermark (Urberach),

3. Franz Josef Keller, Rodgau 5,
4. Inge Margareta Schmidt geb. Göckel, Dietzenbach,

5. Hannelore Schmekel geb. Göckel, Rodgau 3,

6. Heinrich Siegler, Dreieich (Götzenhain),
7. Anna Maria Barbara Siegler geb. Rupp, Dietzenbach,

8. Elisabeth Tilli Siegler, Mainz,
9. Ottomar Adam Siegler, Offenbach am Main,

10. Bertram Siegler, Rödermark,
11. Rainer Franz Siegler, Dietzenbach,

12. Emma Jochem geb. Fleckenstein, zuletzt Klein-Auheim, verstorben am 14. 4. 1970,

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

13. Hugo Adam Fleckenstein, Hanau (Klein-Auheim),

14. Elisabetha Josefine Bunger geb. Fleckenstein, Hanau (Klein-Auheim),

15. Alfons Josef Fleckenstein, Rodgau 6,

16. Manfred Fleckenstein, Karlstein,

17. Maria Eva Keller geb. Heil, Babenhau-

sen,

18. Wilma Keller, Fürth/Bayern,

19. Raimund Keller, Münster,

20. Gerhard Keller, Babenhausen,

21. Joachim Keller, Babenhausen,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 10. 1990

Amtsgericht

4258

7 K 119/84: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 343, Blatt 10 162, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 22, Flurstück 214/5, LB 5270, Hof- und Gebäudefläche, Lichtenplattenweg 43 und 45, Größe 21,73 Ar,

am Dienstag, dem 11. Dezember 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marianne Sander geb. Gessner, Ludwigsburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 015 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 24. 10. 1990

Amtsgericht

4259

4 K 33/89: Das im Grundbuch von Reichenborn, Band 19, Blatt 545, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reichenborn, Flur 4, Flurstück 72/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bariger Straße 29, Größe 7,34 Ar, soll am Montag, dem 21. Januar 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 10. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Hille,

b) dessen Ehefrau Walburga Hille geb. Groß, 6295 Merenberg-Reichenborn, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 108,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 10. 10. 1990

Amtsgericht

4260

4 K 3/90: Das im Grundbuch von Winkels, Band 56, Blatt 1660, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Winkels, Flur 2, Flurstück 217/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Vorstadt 23, Größe 4,18 Ar,

soll am Montag, dem 14. Januar 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg,

Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Heidi Gehrmann geb. Erdmann, geboren am 2. 10. 1950, Vorstadt 23, 6296 Mengerskirchen-Winkels.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

326 190,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 10. 10. 1990

Amtsgericht

4261

K 35/89: Das im Grundbuch von Falkenbach, Band 12, Blatt 410, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Falkenbach, Flur 2, Flurstück 3/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Zur Aussicht 6, Größe 7,94 Ar, — nur der halbe Anteil des Walter Hecker —,

soll am Montag, dem 28. Januar 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ing. Walter Hecker, geb. 8. 5. 1912,

b) dessen Ehefrau Edla Hecker geb. Schröder, geb. 12. 12. 1913, 6256 Villmar-Falkenbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das gesamte Grundstück auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 15. 10. 1990

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

I.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen (MVLWG) hat die Versammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen am 19. September 1990 folgende

Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen i. d. F. vom 26. November 1986

beschlossen:

1. Der Absatz 5 des § 14 der Hauptsatzung wird durch einen neuen Absatz wie folgt ersetzt:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Versammlung sind vor der Sitzung im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntzugeben; die Frist zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Sitzungstag soll mindestens 7 Tage betragen.

2. Der bisherige Absatz 5 der Hauptsatzung wird Absatz 6.

II.

Genehmigung der Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452), genehmige ich die von der Versammlung am 19. September 1990 beschlossene Änderung der

Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen i. d. F. vom 26. November 1986 (StAnz. S. 869).

6200 Wiesbaden, 16. Oktober 1990

Hessisches Ministerium des Innern
IV A 11 — 3 g 02 — 10/90
Im Auftrag
gez. Schneider

III.

Vorstehende Änderung der Hauptsatzung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

3500 Kassel, 23. Oktober 1990

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Gaertner-Fichtner
Landesdirektorin

HLT Beteiligungsgesellschaft mbH
Abraham-Lincoln-Straße 38—42
6200 Wiesbaden

Jahresabschluß 1989

Die Gesellschaft hat am 28. September 1990 den Jahresabschluß 1989 beim Handelsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden unter Nr. HRB 3503 eingereicht, und zwar

— Jahresbilanz

— G+V mit Anhang

— Lagebericht

— Vorschlag und Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses

6200 Wiesbaden, 23. Oktober 1990

Die Geschäftsführung

MBG MITTELSTÄNDISCHE BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT HESSEN GMBH
Abraham-Lincoln-Straße 38—42
6200 Wiesbaden

Bekanntmachung gemäß § 52 GmbHG

Im Aufsichtsrat hat folgender Wechsel stattgefunden:
ausgeschieden:

Hans Hermann Reschke
Mitinhaber des Bankhauses
B. Metzler seel. Sohn & Co.
Frankfurt am Main

eingetreten:

Dr. Walter Schorr
Mitinhaber des Bankhauses
Gebr. Bethmann
Frankfurt am Main
Dipl.-Ing. Max Sommer
Geschäftsführer
Hofgeismar

6200 Wiesbaden, 19. Oktober 1990

Die Geschäftsführung

Öffentliche Ausschreibungen

Neubaustrecke HANNOVER—WÜRZBURG, Bau-km 245,5; Ausbau und Anschluß des Tiefbrunnens Weichersbach II in der Gemeinde Sinnatal, elektrotechnischer Teil

Hauptsächliche Leistungen:

- Brunnenvorschacht TB Weichersbach II
— Anschluß und Steuerung (drehzahl geregelt) der Unterwasserpumpe (ca. 7 kW) mit Druckenlaufschutz
— Brunnenwasserspiegelmessanlage
— Durchflußmeßanlage (Wasserzähler)
— Frequenzumrichter
— EVU-Zählersäule (im Freien)
— Freischutzschaltschrank für Notstromeinspeisung
— Schaltverteilung (in den Brunnenvorschacht) mit Meßwertübertragung
— Installationsarbeiten
— Blitzschutzanlage

Maschinenhaus Steinbornquelle

- Anschluß und Steuerung einer Unterwasserpumpe (ca. 15 kW) und einer trocken aufgestellten Pumpe (ca. 11 kW) mit Trockenlaufschutz
— Durchflußmeßanlage für 3 Filterkessel
— Freiluftschaltschrank für Notstromeinspeisung
— Zwischenschrank (Verteilerschrank im Pumpwerk)
— Schaltverteilung (im Pumpwerk) mit Meßwertanzeige, Fernüberwachung etc.
— Meßwertregistrierung
— Störmeldegerät mit Fernsprechananschluß
— Installationsarbeiten
— Blitzschutzanlage

Tiefbrunnen Weichersbach I

- Kabel Rangierkasten und Querverbindung zur bestehenden Schaltanlage herstellen

Tiefbrunnen Oberzell

- Schaltverteilung für Meßwertübertragung
Fertigung in der Werkstatt: Ab 7. Januar 1991
Montage- und Installationsbeginn an der Baustelle: 18. März 1991
Fertigstellung zur Abnahme: 30. April 1991

Die Vergabeunterlagen können bei der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Nürnberg, Projektgruppe NBS Nürnberg der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70, angefordert werden. Gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 52,— DM einschl. USt. bei der Deutschen Verkehrskredit-Bank, Konto-Nr. 3090, BLZ 760 103 00, der Zweigniederlassung Nürnberg.

Dabei ist die Ausschreibungs-Nr. 15-90/Np 3 anzugeben. Die Entschädigung für die übersandten Verdingungsunterlagen wird nicht zurückerstattet.

Zeit und Ort des Eröffnungstermins:

Dienstag, 4. Dezember 1990, 11.00 Uhr, Zimmer 58, 5. Stock, Projektgruppe NBS der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70.

Im Eröffnungstermin dürfen nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein.

Zuschlags- und Bindefrist: 11. Januar 1991.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.



Bundesbahndirektion Nürnberg
Projektgruppe NBS Nürnberg
der Bahnbauzentrale
Np 3.001 Nbn (H/W) 7.9.88

Flughafen

Frankfurt/Main AG

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlichgeschrieben:

Nr. Ö 387/90: Erweiterung Flugsteig B 41/42,
Leichte Trennwände

Zur Ausführung kommen:

- ca. 3 300 m² Metallständerwände
ca. 300 m² Vorsatzschalen
ca. 320 m² Trockenputz
ca. 60 St. Türen einschließlich Zargen

Kostenbeteiligung: 45,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Februar bis Juli 1991
Submissionstermin: Anfang Dezember 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-52 80

Nr. Ö 388/90: Bürogebäude Werft II DLH,
Schwachstrom

Zur Ausführung kommen:

- ca. 84 000 m Installationskabel
ca. 1 000 m Außenkabel
ca. 1 500 m Leerrohre
1 St. Brandmeldezentrale
60 St. Automatische und Handmelder
1 St. Lautsprecherzentrale
150 St. Lautsprecher
1 St. Fm-Hauptverteiler
ca. 103 St. Linien- bzw. Etagenverteiler
37 St. Uhren- und Zeitdatenerfassung

Kostenbeteiligung: 30,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Dezember 1990 bis Mai 1991
Submissionstermin: Anfang Dezember 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-61 10

Nr. Ö 389/90: Sperrgepäckanlage Halle C — Ankunft,
Förderanlagen

Zur Ausführung kommen:

Förderanlage für Sperrgepäck, bestehend aus Aufgabeband, Schrägförderer, Abnahmeband und Rollenbahn inkl. Feuer-
schutzabschluß für bahngelagerte Förderer.

Gurtbreite 1 000 mm
Gesamtlänge 14,0 m
Demontage der vorhandenen Anlage.

Kostenbeteiligung: 45,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: April 1991
Submissionstermin: Anfang Dezember 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-64 88

Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 13. November 1990

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 22. Oktober 1990

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen

In der zentralen Verwaltung der
Fachhochschule Frankfurt am Main

ist ab sofort die Stelle einer/eines

Oberinspektorin/Oberinspektors

(Besoldungsgruppe A 10 BBesG)

als stellvertretende/r Abteilungsleiter/in der Haushaltsabteilung zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt hauptsächlich das zentrale Beschaffungswesen, die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Fachhochschule Frankfurt am Main sowie die Haushaltsüberwachung und die Verwaltung von Dritt- und Sondermitteln.

Bei der Übertragung weiterer Aufgaben können besondere Fähigkeiten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Anforderungen: II. Verwaltungsprüfung, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewußtsein, Geschick im Umgang mit Zahlen, sorgfältige Arbeitsweise, sehr gute Auffassungsgabe, Organisationsfähigkeit.

Praktische Kenntnisse im Haushaltsrecht und im Beschaffungswesen sind erwünscht, aber nicht Bedingung.

Die Fachhochschule Frankfurt am Main strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Befähigungsnachweis, Lichtbild und Zeugnisabschriften) werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe erbeten an den

Rektor der Fachhochschule Frankfurt am Main
(Personalabteilung),
Nibelungenplatz 1, 6000 Frankfurt am Main.

Beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter

an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main ist die Stelle des/der

büroleitenden Beamten/Beamtin

möglichst zum 1. Februar 1991 zu besetzen. Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 zur Verfügung. Die Stellenbesetzung soll im Wege der Abordnung (sechs Monate) mit dem Ziel der Versetzung erfolgen.

Aufgaben:

Wahrnehmung der üblichen Verwaltungsaufgaben im Organisations-, Personal- und Haushaltsbereich sowie Mitarbeit bei allen mit der Vorbereitung und Durchführung der Ersten Staatsprüfungen zusammenhängenden Arbeiten.

Voraussetzungen:

Mindestens zwei Jahre Praxis in der allgemeinen Landes- oder Bundesverwaltung; Befähigung im Umgang mit Menschen; Selbständigkeit, Initiative und die Bereitschaft, sich in die spezifischen Belange des Prüfungsgeschäftes einzuarbeiten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis 14 Tage nach Erscheinungsdatum an den

Ltd. Direktor des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes,
Wiesenu 1, 6000 Frankfurt am Main 1.

ÖbVI im Rhein-Main-Gebiet (Hessen) sucht sofort

Vermessungsassessor

Bewerbungen erbeten unter **Chiffre-Nr. KW 104** an Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Bei dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Abteilung Ernährung,

6000 Frankfurt am Main, Untermainkai 27/28, ist ab 1. Januar 1991 die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

im Dezernat 113 „Zivile Verteidigung, innerdeutscher Handel“ zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören u. a. die Sachbearbeitung der Ernährungssicherung/Ernährungsvorsorge im Bereich der hessischen Land- und Ernährungswirtschaft und die Bearbeitung von Anträgen auf Unabkömmlichkeit von Wehrpflichtigen aller ernährungswirtschaftlichen Betriebe in Hessen.

In Betracht kommen Bewerber/innen mit der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst. Für diese Funktion steht zur Zeit eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 BBesG bzw. eine Stelle der Vergütungsgruppe V b BAT zur Verfügung.

Im Hinblick auf die angestrebte Erhöhung des Frauenanteils in der Verwaltung werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 30. November 1990 zu richten an das

**Hessische Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung,
Kölnische Straße 48—50, 3500 Kassel.**

ÖbVI im Rhein-Main-Gebiet (Hessen) sucht sofort

Vermessungsingenieur (FH)

mit Erfahrung in Katastervermessung für Außendienst, sowie

Vermessungstechniker

Bewerbungen erbeten unter **Chiffre-Nr. KW 103** an Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Bei dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Abteilung Ernährung,

6000 Frankfurt am Main, Untermainkai 27/28, ist ab 1. Dezember 1990 die Stelle einer/eines

Mitarbeiterin/Mitarbeiters

im Dezernat 124 „Marktstruktur, Förderungswesen“ zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören u. a. die Bearbeitung von Beihilfeanträgen nach dem Marktstrukturgesetz.

In Betracht kommen Bewerber/innen mit abgeschlossener Verwaltungsausbildung. Schreibmaschinenkenntnisse sind erwünscht.

Für diese Funktion steht zur Zeit eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 5 BBesG bzw. eine Stelle der Vergütungsgruppe VII BAT zur Verfügung.

Im Hinblick auf die angestrebte Erhöhung des Frauenanteils in der Verwaltung werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 9. November 1990 zu richten an das

**Hessische Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung,
Kölnische Straße 48—50, 3500 Kassel.**

ERATH ORGANISATION

6320 Alsfeld – Telefon (0 66 31) 53 57
Planungsabteilung (0 66 31) 7 10 71

Registrier- und Ablagesysteme
Schriftgut- und Sicherheitsschränke
Archiv-Einrichtungen und -mittel
Mikrofilm- und EDV-Ablagen
Aktenplan-Erstellungen
Schriftgut-Analysen
Schriftgutverwaltungs-Programme
Organisatorische
Einrichtungsplanung für
Verwaltungsräume und Arbeitsplätze

ERATH GmbH & Co. KG
Industriepark Ost, 6320 Alsfeld
Telefax (0 66 31) 7 10 72

Beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6390 Usingen

ist zum 1. Dezember 1990 die Stelle einer/eines

Diplom-Agraringenieurin/ Diplom-Agraringenieurs mit Fachhochschulabschluß

Fachrichtung Agrarwirtschaft — Schwerpunkt Betriebswirtschaft
— zu besetzen.

Vergütung und sonstige Vertragsgestaltung erfolgen nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag.

Im Hinblick auf die angestrebte Erhöhung des Frauenanteils in der Verwaltung werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens zum 16. November 1990 zu richten an das

**Hessische Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung,
Kölnische Straße 48—50, 3500 Kassel.**

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Innenministerium Baden-Württemberg

Im Innenministerium Baden-Württemberg sind in absehbarer Zeit in folgenden Bereichen interessante und vielseitige Dienstposten des gehobenen Verwaltungsdienstes zu besetzen:

- Beamtenrechtsreferat
- Personalreferat
- Organisationsreferat (Leitung der Geschäftsstelle)
- Unterbringung ausländischer Flüchtlinge
- Vorprüfungsstelle.

Wir suchen deshalb

jüngere, qualifizierte Beamte oder Beamtinnen des gehobenen Verwaltungsdienstes

In Betracht kommen Beamte und Beamtinnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes der allgemeinen und inneren Verwaltung mit einem Gesamtergebnis von mindestens „befr.“ in der Laufbahnprüfung, die sich bereits in einer ca. 3- bis 6jährigen Berufstätigkeit im staatlichen oder im kommunalen Bereich bewährt haben.

Bewerbungen sind insbesondere auch erwünscht von solchen Bewerbern/Bewerberinnen, die bereits über praktische Erfahrungen beim Einsatz der modernen Informations- und Kommunikationstechniken verfügen.

Das Innenministerium liegt verkehrsgünstig und bietet die sonstigen Vorteile eines attraktiven Arbeitsplatzes in der Großstadt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens 22. November 1990 erbeten an das

**Innenministerium Baden-Württemberg,
Dorotheenstraße 6, 7000 Stuttgart 1.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staats-

anzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11/3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 96 71. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 45 vom 5. November 1990 beträgt 104 Seiten.